

Entwurf eines Referentenentwurfs

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

A. Problem und Ziel

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 gesetzliche Änderungen vorgenommen (BGBl. I S. 1214 vom 28. Juli 2022). Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers. Der in Deutschland gewählte Ansatz einer durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber umfangreich vorstrukturierten Regulierung verstoße im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung gegen die in Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 41 der Richtlinie 2009/72/EG vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Die Verordnungsermächtigung nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen würden durch das Unionsrecht den Regulierungsbehörden zugewiesene Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen und Methoden unzulässigerweise auf den Verordnungsgeber verlagern und dadurch die nationale Regulierungsbehörde in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung keinen inhaltlichen Verstoß der betroffenen Regelungen gegen materielle Vorgaben des Unionsrechts gerügt, sondern festgestellt, dass das Unionsrecht die Entscheidungskompetenz über entsprechende inhaltliche Ausgestaltungen nicht dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber, sondern der nationalen Regulierungsbehörde auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgaben zuweise. Die Richtlinie 2009/72/EG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2019/944/EU abgelöst. Die der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Normen wurden in Bezug auf die für den Strommarkt geltenden Regelungen (ehemals 2009/72/EG) in Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU überführt und sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Die für den Gasmarkt geltenden Regelungen der Richtlinie 2009/73/EG werden auf europäischer Ebene derzeit überarbeitet. Bis zum Abschluss der Verhandlungen zu einer neuen EU-Gasrichtlinie gelten die Vorschriften der gegenwärtigen Richtlinie 2009/73/EG fort.

Der Gesetzentwurf soll das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umsetzen und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben anpassen. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält. Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden.

B. Lösung

Um die Entscheidung des EuGH im noch offenen vierten Klagepunkt umzusetzen, wird die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG aufgehoben. Gleiches gilt für die Verordnungsermächtigung des § 21a EnWG, auf den sich zwar die Klage der Kommission nicht erstreckte, die von der Reichweite der Entscheidung des EuGH aber erfasst wird. Beide Verordnungsermächtigungen werden daher durch Festlegungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei werden, soweit notwendig, die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde in das EnWG überführt und ergänzt. Gleiches gilt für Verfahrens- und Transparenzvorschriften, soweit diese noch in den Rechtsverordnungen enthalten und nicht Gegenstand einer ausschließlichen Kompetenzzuweisung an die nationale Regulierungsbehörde sind.

Die nach § 21a und § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen werden nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig aufgehoben. In der Übergangszeit erhält die nationale Regulierungsbehörde einerseits die Möglichkeit, aus ihrer Sicht änderungsbedürftige Regelungen der Rechtsverordnungen zu ändern. Andererseits soll es ihr die Übergangszeit ermöglichen, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, zu erhalten, soweit sie es für sachgerecht hält. Bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung sollen vermieden werden.

C. Alternativen

Keine. Das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 ist in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 9,98 Millionen Euro sowie einmalig 0,70 Millionen Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die Bundesnetzagentur.

Für die Länder und Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Dieses Gesetz enthält keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft.

Durch den Wegfall von Vorgaben bzw. Informationspflichten entstehen durch dieses Gesetz Entlastungen für Wirtschaft in Höhe von jährlich mindestens ca. 60 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 9,98 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,70 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH sowie der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung weitere Befugnisse erhält.

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die Kommunen sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht durch dieses Gesetz daher ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert. Es findet ausschließlich eine Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gesetz- und Verordnungsgeber sowie der Regulierungsbehörde statt. Aus den gleichen Gründen sind durch das Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12d wird wie folgt gefasst:

„§ 12d Monitoring der Umsetzung des Netzentwicklungsplans“.
 - b) Die Angabe zu § 14d wird wie folgt gefasst:

„§ 14d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung“.
 - c) Der Angabe zu § 17 wird das Wort „, **Festlegungskompetenz**“ angefügt.
 - d) Die Angaben zu den §§ 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:

„§ 17a (weggefallen)
§ 17b (weggefallen)
§ 17c (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 17i wird wie folgt gefasst:

„§ 17i Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen“.
 - f) In der Angabe zu § 20 wird nach dem Wort „**Energieversorgungsnetzen**“ das Wort „, **Festlegungskompetenz**“ angefügt.
 - g) In der Angabe zu § 21 wird nach dem Wort „**Netzzugang**“ das Wort „, **Festlegungskompetenz**“ angefügt.

¹⁾ Die Artikel 1, 2, 5 bis 9 und 13 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinien 2009/72/EG, 2009/73/EG und 2019/944/EU. Artikel 1 Nummer 3 dient der Durchführung der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 2022/1032.

- h) In der Angabe zu § 21a wird das Wort „**Verordnungsermächtigung**“ durch das Wort „**Festlegungskompetenz**“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 23d wird folgende Angabe zu § 23e eingefügt:
- „§ 23e Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; **Festlegungskompetenz**.“
- j) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
- „§ 24 **Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte**.“
- k) In der Angabe zu § 24a werden die Wörter „**Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte**“ gestrichen.
- l) Die Angabe zu § 28i wird wie folgt gefasst:
- „§ 28i **Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Einbeziehung weiterer grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen; Abweichungsbefugnis**.“
- m) Nach der Angabe zu § 49b wird folgende Angabe zu § 49c eingefügt:
- „§ 49c **Überragendes öffentliches Interesse; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen**.“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird nach dem Wort „**Gas**“ das Wort „**und**“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „**Energieversorgungsnetzen**“ die Wörter „**sowie der gesamtwirtschaftlich optimierten Energieversorgung**“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) **Um den Zweck des Gesetzes nach Absatz 1 in Bezug auf die Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele, bis zum Jahr 2030**
- den Anschluss und Betrieb der Ladeinfrastruktur zu ermöglichen, die für mindestens 15 Millionen vollelektrisch betriebene Personenkraftwagen sowie für einen elektrischen Anteil von mindestens einem Drittel an der gesamten Fahrleistung im schweren Straßenverkehr erforderlich ist,**
 - den Anschluss und Betrieb von mindestens sechs Millionen Wärmepumpen zu ermöglichen,**
 - das Ziel des § 1 Absatz 2 Satz 1 Variante 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, zu erreichen und**
 - die bis zum Jahr 2030 vorgesehenen Ausbaupfade nach § 4 Nummer 1 Buchstabe d und nach § 4 Nummer 3 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, zu erreichen.“**
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 10f wird folgende Nummer 10g eingefügt:

„10g. Datenformat

eine für die elektronische Weiterverarbeitung oder Veröffentlichung geeignete und standardisierte Formatvorgabe für die Datenkommunikation, welche die relevanten Parameter enthält,“.

- b) Nach Nummer 26d wird folgende Nummer 26e eingefügt:

„26e. Minutenreserve

im Elektrizitätsbereich die Regelleistung, mit deren Einsatz eine ausreichende Sekundärregelreserve innerhalb von 15 Minuten wiederhergestellt werden kann,“.

- c) Nach Nummer 29d werden die folgenden Nummern 29e und 29f eingefügt:

„29e. Primärregelung

im Elektrizitätsbereich die automatische frequenzstabilisierend wirkende Wirkleistungsregelung,

29f. Regelenergie

im Elektrizitätsbereich diejenige Energie, die zum Ausgleich von Leistungsungleichgewichten in der jeweiligen Regelzone eingesetzt wird,“.

- d) Nach Nummer 30 werden die folgenden Nummern 30a und 30b eingefügt:

„30a. registrierende Lastgangmessung

Die Erfassung der Gesamtheit aller Leistungsmittelwerte, die über eine ganzzahlige Anzahl von Messperioden gemessen wird,

30b. Sekundärregelung

im Elektrizitätsbereich die automatische Wirkleistungsregelung, um die Netzfrequenz auf ihren Nennwert zu regeln und um den Leistungsaustausch zwischen Regelzonen vom Ist-Leistungsaustausch auf den Soll-Leistungsaustausch zu regeln,“.

- e) Nach Nummer 31 werden die folgenden Nummer 31a und 31b eingefügt:

„31a. standardisierte Lastprofile

vereinfachte Methoden für die Abwicklung der Energielieferung an Letztverbraucher, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Gruppen von Letztverbrauchern orientieren,

31b. Stromgebotszone

das größte geografische Gebiet, in dem Marktteilnehmer ohne Kapazitätsvergabe elektrische Energie austauschen können,“.

- f) Die bisherigen Nummern 31a bis 31f werden die Nummern 31c bis 31h.

- g) Nach Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:

„35a. Verlustenergie

im Elektrizitätsbereich die zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste benötigte Energie,“.

h) Die bisherige Nummer 35a wird Nummer 35b.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, Handelstransaktionen innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ohne Kapazitätsvergabe in der Weise zu ermöglichen, dass das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine einheitliche Stromgebotszone bildet. Sie dürfen insbesondere nicht einseitig eine Kapazitätsvergabe einführen, die zu einer einseitigen Aufteilung der einheitlichen deutschen Stromgebotszone führen würde. Sobald für einen Betreiber von Übertragungsnetzen erkennbar wird, dass die Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 und die Einhaltung des Verbots nach Satz 2 unmöglich zu werden droht, hat er dies der Bundesnetzagentur unverzüglich in Textform anzuzeigen. § 20 Absatz 2 sowie die Artikel 14 bis 17 der Verordnung (EU) 2019/943 bleiben unberührt.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Um dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes Rechnung zu tragen, ist für zertifizierte Betreiber von Übertragungsnetzen im Sinne des § 4a auf die Anforderung von Sicherheitsleistungen oder anderer Sicherungsmittel zu verzichten.“

5. Dem § 11b Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie von personenbezogenen Daten mitzuteilen.“

6. § 12d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

7. Dem § 13c Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzwerken anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen und dabei auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Basis des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] erlassen wurden, abweichen oder diese ergänzen.“

8. § 13e Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden dem Punkt am Ende die Wörter „soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ vorangestellt.
 - b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
9. Dem § 13f Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a treffen und dabei auch von Regelungen in Rechtsverordnungen, die auf Basis des § 21a oder des § 24 dieses Gesetzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] erlassen wurden, abweichen oder diese ergänzen.“
10. § 13g Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 7 werden nach den Wörtern „nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3“ eingefügt.
 - b) Dem Satz 9 werden die Wörter „soweit in einer Festlegung nach § 21a nichts anderes bestimmt ist“ angefügt.
 - c) Satz 10 wird aufgehoben.
11. § 13i wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) (weggefallen)“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) (weggefallen)“.
12. § 14d wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 14d wird wie folgt gefasst:

„§ 14d
Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungs-
kompetenz; Verordnungsermächtigung“.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des“ die Wörter „Regionalszenarios sowie des“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „der verschiedenen Erzeugungskapazitäten“ die Wörter „, insbesondere unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 5 Nummer 4,“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 5 Nummer 1 und Bedarfprognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr,

4. Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, insbesondere unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 5 Nummer 2 sowie“.

ddd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5 und in ihr werden nach dem Wort „Sektoren“ die Wörter „, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „fertigzustellen“ die Wörter „und der Regulierungsbehörde vorzulegen“ eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.“

13. In § 15a Absatz 3 Satz 7 werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

14. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 4a“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „, Festlegungskompetenz“ angefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 oder Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen festlegen. Dabei kann sie insbesondere Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen, machen. Die Bundesnetzagentur kann dabei hinsichtlich Vorgaben nach Satz 2 von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder diese ergänzen.“

16. § 17a bis 17c werden wie folgt gefasst:

„§ 17a

(weggefallen)

§ 17b

(weggefallen)

§ 17c

(weggefallen)“.

17. Die §§ 17i und 17j werden wie folgt gefasst:

„§ 17i

Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen

(1) Die Ermittlung der nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 umlagefähigen Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt nach den von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a festgelegten Regelungen zur Netzkostenermittlung mit den Maßgaben des Absatzes 2, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat. Die Ermittlung der Kosten nach Satz 1 hat getrennt von den sonstigen Netzkosten zu erfolgen, die nicht die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen betreffen, solange und soweit die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g erlassen hat.

(2) Netzkosten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die nicht oder nicht vollständig in einer separaten Gewinn- und Verlustrechnung für die Elektrizitätsübertragung oder Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Absatz 3 erfasst sind, hat der Netzbetreiber in vergleichbarer Weise darzulegen und auf Verlangen der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Netzkosten nach Absatz 1 ist im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist.

(3) Die für ein folgendes Kalenderjahr zu erwartenden Kosten sind durch die Übertragungsnetzbetreiber unter Anwendung der Grundsätze des Absatzes 1 nachvollziehbar zu prognostizieren.

(4) Die Ausgaben folgen aus den nach Absatz 1 ermittelten Netzkosten des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres.

(5) In die Einnahmen fließen insbesondere die tatsächlichen Erlöse aufgrund der finanziellen Verrechnung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 sowie aus den vereinnahmten Aufschlägen auf die Netzentgelte für die Netzkosten nach § 17d Absatz 1 und den §§ 17a und 17b in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung sowie für Kosten nach § 12b

Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes nach § 17f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 ein.

(6) Der Übertragungsnetzbetreiber ermittelt bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Jahres den Saldo zwischen den zulässigen Einnahmen nach Absatz 5 und den tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4. Sofern bilanzielle oder kalkulatorische Netzkosten für die Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben nach Absatz 4 in dem Folgejahr noch nicht vorliegen, sind diese Netzkosten in dem Jahr abzugleichen, in dem die für die Ermittlung der tatsächlichen Netzkosten vorliegenden Daten zur Verfügung stehen. Der Saldo einschließlich der Kosten für eine Zwischenfinanzierung wird gemäß § 17f im Folgejahr oder im Falle des Satzes 2 in einem der Folgejahre über den Belastungsausgleich ausgeglichen.

§ 17j

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Haftung des anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreibers und Vorgaben an Versicherungen nach § 17h zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere Regelungen getroffen werden

1. zu näheren Anforderungen an Schadensminderungsmaßnahmen einschließlich Regelungen zur Zumutbarkeit dieser Maßnahmen und zur Tragung der aus ihnen resultierenden Kosten;
2. zu Veröffentlichungspflichten der anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich eingetretener Schäden nach § 17e Absatz 1 und 2, der durchgeführten Schadensminderungsmaßnahmen und der dem Belastungsausgleich unterliegenden Entschädigungszahlungen;
3. zu Anforderungen an die Versicherungen nach § 17h hinsichtlich Mindestversicherungssumme und Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes.“

18. In § 19a Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „und § 8 Absatz 6 der Gasnetzzugangsverordnung“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 20 Absatz 4“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird die Angabe „, Festlegungskompetenz“ angefügt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Entnahmestellen“ durch die Wörter „Einspeise- oder Entnahmestellen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie sind verpflichtet, gemeinsam mit den anderen Netzbetreibern einheitliche Bedingungen des Netzzugangs zu schaffen, um die Transaktionskosten des Zugangs zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz so gering wie möglich zu halten, untereinander die zur effizienten Organisation des Netzzugangs

erforderlichen Verträge abzuschließen und die notwendigen Daten unverzüglich auszutauschen.“

cc) Im neuen Satz 5 werden nach den Wörtern „nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ eingefügt.

dd) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Zwischen dem Bilanzkreisverantwortlichen und dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber muss ein Vertrag über die Führung, Abwicklung und Abrechnung von Bilanzkreisen (Bilanzkreisvertrag) geschlossen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die finanzielle Verantwortung für Bilanzkreisabweichungen. Er ist verpflichtet, seinen Bilanzkreis vollständig auszugleichen, es sei denn, eine Abweichung war auch unter Anwendung sorgfältiger Prognosen oder aus anderen Gründen, die der Bilanzkreisverantwortliche nicht zu vertreten hat, unvermeidbar.“

c) Absatz 1b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „verpflichtet“ die Wörter „insbesondere im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung“ eingefügt.

bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „Teilnetze“ die Wörter „sowie der Bilanzzonen“ gestrichen, der Punkt am Ende des Satzes durch die Wörter „die Betreiber von Fernleitungsnetzen fassen die gleichgelagerten und nachgelagerten Netze zu einem gemeinsamen Marktgebiet, in dem Transportkunden Kapazität frei zuordnen, Gas an Letztverbraucher ausspeisen und in andere Bilanzkreise übertragen, zusammen.“ ersetzt.

cc) In Satz 10 werden nach den Wörtern „Einspeisepunkt“ und „Ausspeisepunkt“ jeweils die Wörter „des Marktgebietes“ eingefügt und die Wörter „ihres Netzes oder, bei dauerhaften Engpässen, eines Teilnetzes“ gestrichen.

dd) In Satz 11 werden nach den Wörtern „Rechtsverordnung nach § 24 über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen“ die Wörter „oder einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach Absatz 4“ eingefügt.

d) In Absatz 1d Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 Absatz 1 der Stromnetzentgeltverordnung“ gestrichen.

e) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen, Bilanzkreisverantwortlichen, Netznutzern oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen, einschließlich der Beschaffung und Erbringung von Ausgleichsleistungen, oder die Methoden zur Bestimmung dieser Bedingungen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen. Sie kann dabei insbesondere Regelungen treffen zu

1. der vertraglichen Ausgestaltung des Netzzugangs in Bezug auf Entnahme- und Einspeisestellen, insbesondere zu den Inhalten des Netznutzungs- und Bilanzkreisvertrags;

2. der Abwicklung des Netzzugangs nach den Absätzen 1 und 1a, insbesondere zur bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Abwicklung des Netzzugangs, dabei kann sie standardisierte Lastprofile für einzelne Gruppen von Letztverbrauchern vorsehen;
3. erforderlichen Informations- und Zusammenarbeitspflichten der an der Abwicklung des Netzzugangs Beteiligten;
4. der Bestimmung des Bedarfs, der Beschaffung, der Vergütung, dem Einsatz, der Preisbildung und der Abrechnung von Ausgleichsleistungen, insbesondere für Regelreserve, Ausgleichsenergie und Verlustenergie;
5. der Ausgestaltung des Bilanzierungssystems, insbesondere zur Einrichtung und Abwicklung von Bilanzkreisen, der bilanziellen Zuordnung von Energiemengen, den Verfahren und den Bedingungen der Abwicklung von Energielieferungen, der Abrechnung und dem Ausgleich der Energiemengen in Bilanzkreisen, den Kriterien einer missbräuchlichen Über- oder Unterspeisung von Bilanzkreisen und der Energiemengenprognose; sowie
6. der Gebotszonengestaltung, insbesondere zu Kapazitätsberechnung und -vergabe sowie zur Verwendung der Erlöse, die Netzbetreiber aus der Durchführung der Kapazitätsvergabe (Engpasserlöse) erzielen.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder sie ergänzen.

(4) Die Regulierungsbehörde kann gegenüber einzelnen oder mehreren Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Netznutzern, Bilanzkreisverantwortlichen oder Lieferanten anhand transparenter Kriterien die Bedingungen für den Zugang zu den Gasversorgungsnetzen in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 festlegen oder konkretisieren. Sie kann insbesondere Entscheidungen treffen über:

1. die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs, insbesondere zu Inhalten des Ein- und Ausspeisevertrags oder des Bilanzkreisvertrags, zu den allgemeinen Vertragsbedingungen für diese Verträge sowie zu Verfahren und Anforderungen an eine Registrierung von Interessenten, die diese Verträge schließen wollen;
2. die Abwicklung des Netzzugangs nach Absatz 1b, insbesondere zu Inhalt und Umfang der erforderlichen Zusammenarbeit der Netzbetreiber bei der Abwicklung netzübergreifender Transporte, die Rechte und Pflichten des Marktgebietsverantwortlichen und der Fernleitungsnetzbetreiber, die das Marktgebiet bilden, sowie über die Voraussetzungen und Grenzen für technische Ausspeisemeldungen;
3. die Art und Weise der Ermittlung und das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazität, insbesondere zu Regelungen zum Einsatz kapazitätserhöhender Maßnahmen, zur Zusammenarbeit der Netzbetreiber mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Maximierung von Ein- und Ausspeisekapazität, zu Kapazitätsprodukten und den Verfahren für deren Zuweisung sowie zur Verwendung von Kapazitätsplattformen;
4. den Handel mit Transportrechten sowie zu Art, Umfang und Voraussetzungen von Engpassmanagementmaßnahmen;

5. das Verfahren und die Bedingungen für die Beschaffung, den Einsatz und die Abrechnung von Regelenergie, insbesondere zu den Mindestangebotsgrößen, Ausschreibungszeiträumen sowie den einheitlichen Bedingungen, die Anbieter von Regelenergie erfüllen müssen;
6. das Bilanzierungssystem und dessen Ausgestaltung, insbesondere zur Bemessung der Toleranzmenge bei Bilanzkreisabrechnungen, zu den Anforderungen an die zu verwendenden Datenformate für den Informations- und Datenaustausch im Rahmen der Bilanzierung, zu Inhalten sowie den Fristen im Zusammenhang mit der Datenübermittlung, zur Methodik nach der die Entgelte für die Ausgleichsenergie ermittelt und abgerechnet werden sowie zu Entgelten und Gebühren für die Nutzung des Virtuellen Handelspunkts;
7. die besonderen Bedingungen des Netzzugangs für Transportkunden von Biogas, insbesondere zu den Voraussetzungen und der Ausgestaltung einer vorrangigen Gewährleistung von Netzzugang für diese Transportkunden, zur spezifischen Ausgestaltung eines erweiterten Bilanzausgleichs sowie zu Qualitätsanforderungen für Biogas am Einspeisepunkt und während der Einspeisung in das Erdgasnetz;
8. Bedingungen des Netzzugangs bei projektierten Anlagen oder projektierten Erweiterungen bestehender Anlagen, insbesondere zu Voraussetzungen und Verfahren von Kapazitätsreservierungen und Kapazitätsausbauansprüchen;
9. die Veröffentlichung von Informationen, die für den Wettbewerb im Gashandel oder bei der Belieferung der Kunden erforderlich sind, oder zur Übermittlung von diesen an die Regulierungsbehörde sowie zur Einhaltung bestimmter einheitlicher Formate bei der Erfüllung von Veröffentlichungs- und Datenübermittlungspflichten;
10. die Abwicklung des Lieferantenwechsels nach § 20a, insbesondere zu den Anforderungen an den elektronischen Datenaustausch sowie zum Format des elektronischen Datenaustauschs sowie zu den Kriterien anhand derer Entnahmestellen identifiziert werden können.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder sie ergänzen.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird das Wort „; Festlegungskompetenz“ angefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24“ die Wörter „oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei können auch zukünftig wirkende Kosteneinsparungen aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem dienen.“
- cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und § 14d Absatz 10 sowie neuer gesetzlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Entgelte sollen die Auswirkungen angemessen berücksichtigen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat, insbesondere durch ein für ein bestimmtes Netznutzungsverhalten zu entrichtendes individuell ermäßigtes oder erhöhtes Entgelt oder durch ein last- oder zeitvariables Entgelt.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Regulierungsbehörde legt in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 die Entgelte für den Zugang zu den Energieversorgungsnetzen oder die Methoden zur Bestimmung dieser Entgelte oder beides gegenüber den Betreibern von Energieversorgungsnetzen fest oder genehmigt diese. Die nach Satz 1 festgelegten Methoden müssen den Stand der Wissenschaft berücksichtigen. Dabei stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Sie kann insbesondere Entscheidungen treffen

1. zu den Kosten für die Netzentgeltermittlung hinsichtlich des Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen und den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
 - a) zur Bestimmung betriebsnotwendiger Netzkosten ausgehend von den Tätigkeitsabschlüssen nach § 6b Absatz 3, beispielsweise zur aufwandsgleichen Kostenposition, kalkulatorischen Abschreibungen, zu einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, zur kalkulatorischen Gewerbesteuer und zu kostenmindernden Erlösen und Erträgen,
 - b) zum maßgeblichen Bezugsjahr für die Prüfung der Netzkosten,
 - c) zu Einzel- und Gemeinkosten einschließlich der Sachgerechtigkeit von Schlüsselungen,
 - d) zur Bestimmung von Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter beziehungsweise auf Grund einer Dienstleistungserbringung anfallen,
 - e) inwieweit und wie Kosten, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Dritten, die im Zusammenhang mit dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz entstehen, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind,
 - f) zu Dokumentations-, Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten der Betreiber von Energieversorgungsnetzen,
 - g) zum Anwendungsbereich des § 17j sowie davon abweichenden Vorgaben und zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen, zu deren Anwendungsbereich sowie zu von § 17i abweichenden Vorgaben,

- h) zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen sowie zum Anwendungsbereich nach § 28d, inklusive Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens;
- 2. zu den Entgelten für den Zugang zu Gasversorgungsnetzen, insbesondere
 - a) zur Ermittlung der Fernleitungsnetzentgelte,
 - b) zur Ermittlung der Verteilernetzentgelte,
 - c) zu Sondernetzentgelten zur Vermeidung von Direktleitungsbauten in Verteilernetzen,
 - d) zu Ermäßigungen für die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz;
- 3. zu den Entgelten für den Zugang zu den Elektrizitätsversorgungsnetzen, insbesondere
 - a) zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch,
 - b) zur Zuordnung der Netzkosten auf Kostenstellen des Netzbetriebs,
 - c) zu den Parametern, die für die Kostenallokation auf die Netznutzer über die Entgelte maßgeblich sind,
 - d) zu verschiedenen Entgeltkomponenten, einschließlich Entgelte für den Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung sowie auf die Netzanschlusskapazität bezogene Elemente,
 - e) zu individuellen Netzentgelten bei Sonderformen der Netznutzung sowie zur Vermeidung von Direktleitungsbauten; insbesondere Bestimmungen zu
 - aa) möglichen Ausprägungen von Sonderformen der Netznutzung,
 - bb) den Voraussetzungen für die Ermittlung von individuellen Netzentgelten sowie einer Genehmigung und Untersagung,
 - cc) Art, Inhalt, Umfang und Format der vom Netzbetreiber oder Netznutzer bei der Beantragung individueller Netzentgelte zu übermittelnden Informationen,
 - dd) Art, Inhalt, Umfang und Format der vom Netzbetreiber im Fall einer Genehmigung individueller Netzentgelte zu veröffentlichenden Informationen,
 - f) zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte, wobei deren Variabilität auch am erwarteten Umfang der Einspeisung von Elektrizität ausgerichtet sein kann,
 - g) zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien,

- h) zur Methodik, nach der Mindererlöse von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen aufgrund von Festlegungen nach Buchstabe e oder besondere Kostenbelastungen, die aufgrund einer Festlegung nach Buchstabe g ermittelt werden, bundesweit anteilig verteilt werden können, wobei sowohl festgelegt werden kann, ob und wie diese bei der Ermittlung der netzebenenspezifischen Kosten der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu berücksichtigen sind, als auch, wie diese anderweitig angemessen anteilig auf die Netznutzer zu verteilen sind.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder sie ergänzen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

21. § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a

Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung; Festlegungskompetenz

(1) Nach Maßgabe von Festlegungen oder Genehmigungen der Regulierungsbehörde nach § 29 Absatz 1 können Entgelte für den Netzzugang der Betreiber von Energieversorgungsnetzen ergänzend zu einer Entgeltbildung nach § 21 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung setzt (Anreizregulierung). Die Anreizregulierung beinhaltet die Vorgabe von Obergrenzen, die in der Regel für die Höhe der Entgelte für den Netzzugang oder die Gesamterlöse aus Entgelten für den Netzzugang gebildet werden, für eine Regulierungsperiode unter Berücksichtigung von Effizienzvorgaben. Die Obergrenzen und Effizienzvorgaben sind auf einzelne Netzbetreiber bezogen. Die Effizienzvorgaben sollen so gestaltet und über die Regulierungsperiode verteilt sein, dass der betroffene Netzbetreiber die Vorgaben unter Nutzung der ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen erreichen und übertreffen kann.

(2) Im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes nach § 1 Absatz 1 kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen durch Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Absatz 1 treffen zur Entwicklung und Ausgestaltung eines Anreizregulierungsmodells unter Anwendung ökonomischer, ökonomischer und regulatorischer Methoden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen.

(3) Bei der Ausgestaltung des Anreizregulierungsmodells kann die Regulierungsbehörde auch regeln, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen sie bei der Durchführung der Methoden Festlegungen treffen und Maßnahmen des Netzbetreibers genehmigen kann. Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Regulierungsbehörde insbesondere Entscheidungen treffen,

1. zur zeitlichen Dauer und Abfolge von Regulierungsperioden, wobei diese fünf Jahre nicht überschreiten sollten, und zum hierfür relevanten Bezugsjahr,
2. zur Bestimmung eines Ausgangsniveaus oder einer Kostenbasis,

3. zur Unterscheidung von beeinflussbaren Kostenanteilen und solchen Kostenanteilen, bei denen keine Effizienzvorgaben umsetzbar oder die einer gesonderten nationalen oder europäischen Verfahrensregulierung unterworfen sind, einschließlich ihrer Anpassbarkeit im Verlauf einer Regulierungsperiode; sie kann dabei insbesondere Kostenanteile als nicht beeinflussbar ansehen, die sich aus tatsächlich entstehenden Betriebssteuern und Abgaben, gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten sowie Kosten, die sich aus anderen gesetzlichen Übernahmeverpflichtungen des Netzbetreibers im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb einschließlich Digitalisierungsmaßnahmen ergeben können,
4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung,
5. zur Ermittlung und näheren Ausgestaltung von Qualitätsvorgaben, die etwa auf der Grundlage einer Bewertung von Netzzuverlässigkeitskenngrößen oder Netzleistungsfähigkeitskenngrößen ermittelt werden, unter Berücksichtigung von objektiven strukturellen Unterschieden der einzelnen Netzbetreiber,
6. zu einem Ausgleichsmechanismus, der insbesondere die Auswirkungen jährlich schwankender Mengen abzubilden hat,
7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung und des Produktivitätsfortschritts in der Netzwirtschaft,
8. zur Ausgestaltung von Anreizen für die Verringerung von Kosten für Engpassmanagement,
9. zu Verfahren zur Berücksichtigung von Netzübergängen,
10. zu vereinfachten Verfahren für kleinere Netzbetreiber sowie
11. zur Erhebung der für die Durchführung einer Anreizregulierung erforderlichen Daten durch die Regulierungsbehörde einschließlich Umfang, Zeitpunkt und Form, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen.

Die Regulierungsbehörde kann dabei von einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung abweichen oder diese ergänzen.“

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Regelenergie nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie auf deren Basis ergangener Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder Regulierungsbehörden zu beschaffen. Die Anforderungen, die Anbieter von Regelenergie für die Teilnahme erfüllen müssen, haben die Betreiber von Übertragungsnetzen soweit wie möglich zu vereinheitlichen. Die Beschaffung hat regelzonenübergreifend auf einer gemeinsamen Internetplattform zu erfolgen. Die

Betreiber von Übertragungsnetzen sind unter Beachtung ihrer jeweiligen Systemverantwortung verpflichtet, zur Senkung des Aufwands für Regelenergie unter Berücksichtigung der Netzbedingungen zusammen zu arbeiten.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 12 Absatz 1 und 3 sowie § 13 Absatz 1 berechtigt, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in ihrer Regelzone auszuschreiben, soweit dies zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen, erforderlich ist.

(4) Betreiber von Übertragungsnetzen sind berechtigt, Mindestangebote festzulegen. Die Anbieter sind berechtigt, zeitlich und mengenmäßig Teilleistungen anzubieten. Dabei dürfen die Teilleistungen nicht das jeweilige Mindestangebot unterschreiten. Die Bildung einer Anbiertergemeinschaft ist auch zur Erreichung der Mindestangebote zulässig.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben die bei ihnen zum Einsatz kommenden Regelenergieprodukte nach den geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sowie auf deren Basis ergangener Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder Regulierungsbehörden einzusetzen.

(3) Betreiber von Übertragungsnetzen müssen die Kosten für Primärregelleistung und -arbeit, für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie weiterer beschaffter und eingesetzter Regelenergieprodukte als eigenständige Systemdienstleistungen den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung stellen, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde etwas anderes bestimmt ist. Für jedes Regelleistungs- und Regelarbeitsangebot, das zum Zuge kommt, bemisst sich die zu zahlende Vergütung nach dem im jeweiligen Angebot geforderten Preis, soweit nicht durch Entscheidung der zuständigen Regulierungsbehörde oder der zuständigen Regulierungsbehörden etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben mit den Bilanzkreisverantwortlichen die in jedem Abrechnungszeitintervall angefallenen Bilanzkreisabweichungen mit einem Ausgleichsenergiepreis abzurechnen. Der Ausgleichsenergiepreis ist nach den geltenden europäischen Vorgaben sowie den auf deren Basis ergangenen Entscheidungen der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde oder Regulierungsbehörden zu bestimmen.“

24. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „dass in einer Rechtsverordnung nach § 21a Abs. 6 die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung durch Festlegung oder Genehmigung angeordnet worden ist“ durch die Wörter „dass die Bestimmung der Entgelte für den Netzzugang im Wege einer Anreizregulierung in einer Rechtsverordnung nach § 21a Absatz 6 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach

Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung oder in einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21a Absatz 3 angeordnet worden ist“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und den auf Grund des § 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21“ eingefügt.

- c) Absatz 3 Satz 4 bis 7 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie kann auch vorgeben, welche Mindestangaben im Antrag enthalten sein müssen. Die Regulierungsbehörde hat dem Antragsteller den Eingang des Antrags schriftlich oder elektronisch zu bestätigen; dabei ist dies auch anzuwenden, wenn und soweit die Regulierungsbehörde Angaben oder Unterlagen nachfordert, die zur Prüfung des Antrags erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde ist befugt, in einem Verfahren nach § 29 Absatz 1 das Verfahren und die Anforderungen an die vorzulegenden Unterlagen näher auszugestalten. Abweichend von Satz 1 kann die Regulierungsbehörde über einen Antrag zur Genehmigung von Entgelten auch dann entscheiden, wenn dieser weniger als sechs Monate vor dem geplanten Wirksamwerden der Entgelte gestellt wurde und das Genehmigungsverfahren nach pflichtgemäßer Einschätzung der Regulierungsbehörde in diesem Zeitraum abgeschlossen werden kann. Die Regulierungsbehörde ist verpflichtet, dem Antragsteller mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, den Zeitraum zwischen Antragstellung und voraussichtlichem Wirksamwerden der Entgelte zu verkürzen. Die Regulierungsbehörde muss den Antragsteller in diesem Fall zudem unverzüglich informieren, sobald seine Antragsunterlagen vollständig sind.“

- d) In Absatz 5 werden nach der Angabe „§ 24“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung“ und werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „oder einer Festlegung nach den §§ 20 oder 21“ eingefügt.

25. § 23b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden nach den Wörtern „zur Bestimmung der Strukturparameter“ die Wörter „erhobenen, geprüften und“ eingefügt.
- b) In Nummer 12 Buchstabe a wird nach der Angabe „13e“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und 13g“ durch die Wörter „§ 13g und § 50 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist“ ersetzt.

26. § 23c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Nummer 4 folgende Nummern 4a bis 4d eingefügt:
- „4a. die Anzahl der zum 31. Dezember des Vorjahres bei Netzanschlüssen in Niederspannung vorhandenen intelligenten Messsysteme,
- 4b. die Anzahl der Entnahmestellen, die zum 31. Dezember des Vorjahres über Netzanschlüsse in Niederspannung an ein intelligentes Messsystem angeschlossen sind,
- 4c. jeweils die Anzahl der Netzanschlüsse, die im vorangegangenen Kalenderjahr länger als drei Monate und als sechs Monate ab dem Erhalt des

Netzanschlussbegehrens nicht durchgeführt wurden, aufgeteilt nach den betroffenen Spannungsebenen,

4d. die Anzahl der zum 31. Dezember des Vorjahres abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 14 Absatz 1 Satz 1,“.

b) Absatz 4 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. (weggefallen)“.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Marktgebietsverantwortliche haben auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen

1. die Methoden, nach denen die Ausgleichs- und Regelenergieentgelte berechnet werden;
2. unverzüglich nach der Bilanzierungsperiode die verwendeten Entgelte für Ausgleichsenergie sowie
3. jeweils am Folgetag des Einsatzes der Regelenergie und mindestens für die zwölf zurückliegenden Monate, Informationen über den Einsatz interner und externer Regelenergie.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 haben die Marktgebietsverantwortlichen bei externer Regelenergie zwischen externen Flexibilitäten und externen Gasmenngen zu unterscheiden sowie anzugeben, welcher Anteil der externen Regelenergie auf Grund lokaler oder räumlich begrenzter Ungleichgewichte eingesetzt wird.“

27. Nach § 23d wird folgender § 23e eingefügt:

„§ 23e

Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors; Festlegungskompetenz

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen. Sie sind verpflichtet, diese Abschätzung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann Festlegungen zu Art, Inhalt und Format zu veröffentlichenden Daten sowie zu Art und Weise der Veröffentlichung treffen sowie entsprechende Daten erheben, um diese bei auf Methoden bezogenen Festlegungen nach den §§ 20, 21 und 21a heranzuziehen. Die Regulierungsbehörde kann zudem Festlegungen treffen hinsichtlich der Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien.“

28. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte

(1) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden sowie das gemeinsame bundeseinheitliche Preisblatt und die diesem Preisblatt zugrunde liegende gemeinsame Jahreshöchstlast auf ihrer gemeinsamen Internetseite nach § 77 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu veröffentlichen. Nicht vereinheitlicht werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für von einem Netznutzer genutzte Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben jeweils ein bundeseinheitliches Netzentgelt für die Netzebene Höchstspannungsnetz und die Umspannebene von Höchst- zu Hochspannung zu bestimmen.

(2) Grundlage der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte sind jeweils die nach § 21a Absatz 2 durch die Regulierungsbehörde für eine Regulierungsperiode vorgegebenen kalenderjährlichen Erlösobergrenzen oder, sofern abweichend, die zur Entgeltbildung vom Netzbetreiber herangezogene angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze, die kostenorientiert für jeden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung getrennt ermittelt wird. Von diesen Erlösobergrenzen werden die Anteile in Abzug gebracht, die für die Entgelte für den Messstellenbetrieb und, soweit vorhanden, für Betriebsmittel in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung, die sämtlich von einem Netznutzer ausschließlich selbst genutzt werden, anfallen.

(3) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung bilden für die Zwecke der Ermittlung der bundeseinheitlichen Netzentgelte jeweils einen gemeinsamen Kostenträger nach den Vorgaben einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b für die Höchstspannungsebene und für die Umspannebenen von Höchst- zu Hochspannung. Ausgangspunkt der Zuordnung auf diese gemeinsamen bundeseinheitlichen Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung jedes Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung. Bei der Zuordnung bleiben die Anteile nach Absatz 2 Satz 2 unberücksichtigt.

(4) Auf Grundlage der Kosten, die auf dem gemeinsamen Kostenträger nach Absatz 3 addiert worden sind, und einer nach § 21a festzulegenden bundeseinheitlichen Gleichzeitigkeitsfunktion werden die bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte für die betroffene Netz- und Umspannebene ermittelt.

(5) Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben Mehr- oder Mindereinnahmen, die sich auf Grund des bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelts gegenüber ihren der Vereinheitlichung zugrunde liegenden Erlösobergrenzen nach Absatz 2 ergeben, untereinander auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Erlöse nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, die sich aus den für das Folgejahr ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten ergeben. Die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mehreinnahmen erzielen, haben diese Mehreinnahmen durch Zahlungen in zwölf gleichen Raten bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats anteilig an die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung, die Mindereinnahmen erzielen, auszugleichen.

(6) Durch die Ausgleichszahlungen nach Absatz 5 Satz 3 erlöschen jeweils insoweit die Ansprüche nach Absatz 5 Satz 1. Ein Abgleich auf Grundlage der tatsächlich erzielbaren Erlöse erfolgt nicht. Abweichungen zwischen den nach Entscheidung der Regulierungsbehörde nach § 21b Absatz 2 zulässigen Erlösen und den erzielbaren Erlösen werden unter Einbeziehung der erhaltenen oder geleisteten Ausgleichszahlungen unternehmensindividuell über das jeweilige Regulierungskonto des Betreibers von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung ausgeglichen, bei dem sich eine Abweichung ergibt.

(7) Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung haben zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte rechtzeitig für das jeweilige Folgejahr alle hierfür notwendigen Daten in anonymisierter Form untereinander elektronisch auszutauschen. Die Daten müssen einheitlich ermittelt werden.“

29. § 24a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Schrittweise Angleichung der Übertragungsnetzentgelte“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

30. In § 28f Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und der in § 28i Absatz 1 Nummer 1 genannten Rechtsverordnung“ durch die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.

31. In § 28g Absatz 5 werden die Wörter „der Rechtsverordnung nach § 28i Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h“ ersetzt.

32. § 28i wird wie folgt gefasst:

„§ 28i

Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Einbeziehung weiterer grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen; Abweichungsbefugnis

Die Bundesnetzagentur kann in einem Verfahren nach § 29 festlegen, dass die Vorschriften der §§ 28d bis 28h ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1] auf grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen, die vor dem 4. August 2011 in Betrieb genommen wurden, ganz oder teilweise anzuwenden sind. Die Bundesnetzagentur ist befugt, in einer Festlegung Vorgaben zu machen, die von den §§ 28d bis 28h abweichen. Bei der Feststellung kann die Bundesnetzagentur nachweislich vorliegende wirtschaftliche, technische oder betriebliche Besonderheiten bei der Errichtung oder dem Betrieb von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen berücksichtigen.“

33. § 28p Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aus der Feststellung der Bedarfsgerechtigkeit nach Satz 1 folgt die energie-wirtschaftliche Notwendigkeit der Wasserstoffinfrastruktur.“

34. In § 29 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und über die Bedingungen und Methoden für den Netzanschluss oder den Netzzugang nach den in § 17 Absatz 3, § 21 Absatz 6 und § 24 benannten Rechtsverordnungen“ gestrichen.

35. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie die nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Satz 2 Nr. 5 gilt auch“ durch die Wörter „Satz 2 Nummer 5 ist auch anzuwenden“ und die Angabe „§ 24 Satz 2 Nr. 5“ durch die Wörter „§ 24 Satz 2 Nummer 5 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung oder einer Festlegung nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach den Wörtern „und die Gewährung des Netzzugangs von der genehmigten oder festgelegten Methode“ das Wort „oder“ gestrichen und die Wörter „den genehmigten oder festgelegten Bedingungen oder“ eingefügt.

36. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 werden nach dem Wort „Megawatt“ die Wörter „je Standort“ eingefügt.

bb) In Nummer 12 wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

dd) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. den Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte.“

d) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde zum Zweck des Monitorings nach Absatz 1 Nummer 14 Informationen zum Bestand nicht öffentlich zugänglicher sowie öffentlich zugänglicher Ladepunkte mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu Art und Weise, Umfang und Format der Mitteilung machen.“

37. Dem § 41 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Lieferant verpflichtet, unverzüglich:

1. dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen,
2. dem Kunden in Textform die Kündigung zu bestätigen und

3. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.“

38. § 41a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „200 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „ab dem 1. Januar 2022 für alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher liefern, und“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Stromlieferanten, die Letztverbrauchern nach Absatz 2 den Abschluss eines Stromliefervertrages mit dynamischen Tarifen anzubieten haben, sind ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet, diesen Stromliefervertrag nach Wahl des Letztverbrauchers auch ohne Einbeziehung der Netznutzung und des Messstellenbetriebs unter der Bedingung anzubieten, dass der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat.“

39. Dem § 43 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit bei einem Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 4 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.“

40. In § 43a wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. Der Plan und die ihm beizufügenden Unterlagen gelten als vollständig, wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde schriftlich versichert, dass er in Kenntnis von den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass eine Unvollständigkeit zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat.“

41. § 44b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bau,“ die Wörter „die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie,“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne von § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.“

42. Nach § 44c Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ist es ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange durch die konkrete Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind.“

43. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ gestrichen.

- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

- „2. einer nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, mittels dinglicher Rechte, oder“.

- cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- „(1a) Soweit im Anwendungsbereich des § 49c Absatz 6 eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber oder dem betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen und dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten über eine Beschränkung oder Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt, können, sofern dies erforderlich ist, um auch unter den durch die §§ 49a und 49b geschaffenen technischen Rahmenbedingungen einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen zu gewährleisten, das Grundeigentum oder Rechte an diesem im Wege der Enteignung beschränkt oder dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten entzogen werden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „genehmigte Plan“ die Wörter „oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Wörter „Nummer 3 und des Absatzes 1a“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1a bedarf es weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung. Der Inhalt der Leitungs- und Anlagenrechte wird durch entsprechende Anwendung von § 4 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) bestimmt.“

44. § 49a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder der Seiltausch“ eingefügt.
- bb) In Satz 6 wird nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „sowie den Seiltausch“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder durch den Seiltausch“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Zubeseilungen“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Übertragungsnetzes“ die Wörter „oder den Seiltausch“ eingefügt.

45. Nach § 49b wird folgender § 49c eingefügt:

„§ 49c

Überragendes öffentliches Interesse; Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bezogen auf Anlagen des Übertragungsnetzes sowie auf von der Höherauslastung des Übertragungsnetzes ausgehende elektromagnetische Beeinflussung im Sinne des § 49a betroffene Anlagen der technischen Infrastruktur, die jeweils am 31. März 2023 bereits in Betrieb sind, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit:

1. die temporäre Höherauslastung im Sinne des § 49b Absatz 1,
2. die in § 49a Absatz 1 Satz 1 genannten Maßnahmen, mit Ausnahme des Ausbaus, insbesondere die Einrichtung und Durchführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, und
3. die dadurch jeweils erforderlichen betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne der § 49a und 49b

sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen.

Dies ist anzuwenden im Falle des Satzes 1 Nummer 1 bis zu dem Ende des sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 der Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (Banz AT 13.07.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 2022 (Banz AT 30.09.2022 V1) geändert worden ist, ergebenden Zeitraums, im Übrigen bis zum 31. Dezember 2027. Bis zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt sollen die in Satz 1 genannten Maßnahmen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Interessen- und Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 3 ist nicht gegenüber den in § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes, § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes und § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz genannten Belangen sowie Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

(2) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten in der Regel nicht als Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit bei ihrer Umsetzung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes berücksichtigt werden. Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die entgegen der Vermutung des Satzes 1 einen Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen und für deren Umsetzung eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist, müssen nur einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung anhand vorhandener Datengrundlagen beziehungsweise anhand der Biotoptyperfassung unterzogen werden.

(3) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Gestalt der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Flächen- oder Tiefenerdern beziehungsweise Tiefenanoden stellen keine Errichtung, Betrieb oder Änderung von Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 dar. Sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gelten in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne von § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

(4) Für Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 in Gestalt des Baus von Tiefenerdern oder Tiefenanoden erforderlich sind, ist die bergrechtliche Betriebsplanpflicht gemäß § 127 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 des Bundesberggesetzes auch dann nicht anzuwenden, wenn die Bohrungen mehr als einhundert Meter in den Boden eindringen sollen. Satz 1 ist nicht in Gebieten anzuwenden, in denen Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten im Sinne von § 4 Absatz 1 und 2 des Bundesberggesetzes stattfinden oder stattgefunden haben. Die Anzeigepflicht gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes bleibt unberührt. Ist bei Bohrungen eine Beeinträchtigung der in § 1 des Bundesberggesetzes genannten Schutzgüter zu besorgen, kann die zuständige Behörde die Vorlage der für die Beurteilung der möglichen Beeinträchtigung erforderlichen Unterlagen verlangen. Das Verlangen ist zu begründen. In diesem Fall ist nach Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Behörde die Frist gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 des Bundesberggesetzes vor Aufnahme der Bohrarbeiten einzuhalten. Eine Untersagung von Baumaßnahmen soll nur erfolgen, wenn durch die Bohrung erhebliche Beeinträchtigungen der in § 1 des Bundesberggesetzes

genannten Schutzgüter zu besorgen sind, bei denen eine Entschädigung in Geld unangemessen ist.

(5) Anträge auf Genehmigung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Die Frist nach Satz 1 kann in Ausnahmefällen einmalig um höchstens einen weiteren Monat verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist dem Antragsteller rechtzeitig, spätestens aber eine Woche vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist durch Zwischenbescheid mitzuteilen und zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.

(6) Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 sind soweit möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur durchzuführen. Soweit sich die Schutzstreifen mehrerer Betreiber berühren oder überdecken, tritt die Gesamfläche dieser Schutzstreifen an die Stelle des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur im Sinne des Satzes 1. Soweit der Schutzstreifen zur Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, nicht ausreicht, sind Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte der an den Schutzstreifen mittelbar oder unmittelbar angrenzenden geeigneten Grundstücke und sonstigen geeigneten Flächen (angrenzende Flächen) verpflichtet, die Vorarbeiten der Übertragungsnetzbetreiber, der betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen oder ihrer jeweiligen Beauftragten zu dulden. Die Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen auf Grundlage von Satz 3 ist nur innerhalb eines Abstands von bis zu 300 Metern, berechnet von der äußeren Grenze des Schutzstreifens, möglich. Im Übrigen ist bezogen auf Vorarbeiten § 44 Absatz 2 bis 4 im Verhältnis zwischen Übertragungsnetzbetreibern oder betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen und Nutzungsberechtigten entsprechend anzuwenden.“

46. In § 50g Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat“ durch die Wörter „mit registrierender Leistungsmessung in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit Gas zum Gegenstand hat“ ersetzt.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 Buchstabe c oder Nummer 3 Buchstabe e oder f“ eingefügt.

bb) Nummer 6 wird die Angabe „§ 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „§17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung“ ersetzt und werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „oder einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 4“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 3 bis 5 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Sie ist zuständig für die bundesweit einheitliche Festlegung der Bedingungen und Methoden für den Netzzugang, der Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a sowie nach den §§ 24 bis 24b sowie für Vorgaben betreffend das Verfahren für die Genehmigung von vollständig integrierten Netzkomponenten nach § 11b Absatz 5 zweite Alternative in Verbindung mit § 11b Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz. Beabsichtigt die Bundesnetzagentur, bundeseinheitliche Festlegungen im Sinne der Sätze 2 und 3 zu treffen, hat sie vor einer Festlegung den Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mit angemessener Frist, die mindestens zwei Wochen beträgt, mit dem geplanten Inhalt der angestrebten Festlegung zu befasen. Sie soll das Benehmen mit dem Länderausschuss herstellen. Ist zwei Wochen nach der Befassung des Länderausschusses ein Benehmen nicht hergestellt, berücksichtigt die Bundesnetzagentur die mehrheitliche Auffassung des Länderausschusses bei ihrer Festlegung oder begründet im Rahmen ihrer Festlegung, aus welchen Gründen eine Berücksichtigung der mehrheitlichen Auffassung des Länderausschusses nicht erfolgen konnte.“

48. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden können einander die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Daten austauschen. Dies umfasst auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Netzbetreiber. Die Bundesnetzagentur hat die von ihr auf Grundlage einer Festlegung nach § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 oder § 21a erhobenen Daten auf Ersuchen der Landesregulierungsbehörden zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich ist. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere mit den von ihr erhobenen Daten zu Netzanschlüssen, Netzentgelten, Erlösobergrenzen sowie deren Ermittlungsgrundlagen und den von den Landesregulierungsbehörden in diesem Zusammenhang übermittelten Daten eine bundesweite Datenbank errichten, auf die auch die Landesregulierungsbehörden Zugriff haben. Der Zugriff beschränkt sich auf die Daten, die zur Aufgabenerfüllung der Landesregulierungsbehörden erforderlich sind.“

49. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie ist befugt, die auf Grundlage der in Satz 1 genannten Rechtsakte ergangenen Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu vollstrecken.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur nimmt die Aufgaben wahr, die den Mitgliedstaaten mit Artikel 9 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, mit Artikel 4 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 25. September 2016 zur Festlegung einer Leitlinie für die Vergabe langfristiger Kapazität (ABl. L 259 vom 27.9.2016, S. 42), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist, mit Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (ABl. L 220 vom 25.8.2017, S. 1) die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist und mit Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195 Kommission

vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 6), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 (ABl. L 62 vom 23.2.2021, S. 24) geändert worden ist und mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45) geändert worden ist, übertragen worden sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.“

50. § 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Übermittlung nach Satz 1 kann auch an Dritte erfolgen, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.“

b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „von Informationen“ gestrichen und wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die empfangenden Stellen müssen sicherstellen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach den Sätzen 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist.“

51. § 59 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 5 sowie alle auf dessen Grundlage gegenüber einem Energielieferanten zu treffenden Entscheidungen,“.

bb) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 1a.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Festlegungen nach § 17 Absatz 4,“

dd) In Nummer 11 werden die Wörter „sowie Aufgaben nach § 41c“ gestrichen.

ee) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus den Bestimmungen der §§ 20a, 36 bis 41c, 42, 42a, 111a und 111b und aus den auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen sowie alle zur Durchsetzung dieser Vorgaben zu treffenden Entscheidungen.“

ff) In Nummer 26 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

gg) In Nummer 27 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

hh) Folgende Nummer 28 wird angefügt:

„28. Entscheidungen auf der Grundlage der Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2195.“

b) In Satz 3 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

52. § 60a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die dem Länderausschuss für die Abgabe einer Stellungnahme gewährte Frist muss angemessen sein, mindestens aber zwei Wochen ab Übersendung des Festlegungsentwurfs betragen. Weicht die Bundesnetzagentur von der Stellungnahme des Länderausschusses ab, so hat sie dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Länderausschuss zur Verfügung zu stellen.“

b) Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In dringlichen Fällen kann bei Allgemeinverfügungen die Frist für eine Stellungnahme des Länderausschusses in Abweichung von Satz 2 eine Woche betragen, dabei sind die Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.“

53. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.“

b) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Bundesnetzagentur stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort aller Netzanschlussebenen zur Verfügung. Die Aggregation der Daten nach Satz 2 hat getrennt in Ladeleistungen von höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“

54. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften“ die Wörter „oder den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen“ die Wörter „ in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tags vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung oder den nach § 29 Absatz 1 festgelegten oder genehmigten Bedingungen und Methoden“ eingefügt.

55. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Anhörung,“ das Wort „Akteneinsicht,“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Regulierungsbehörde kann Dritten Auskünfte aus den ein Verfahren betreffenden Akten erteilen oder Einsicht in diese gewähren, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Regulierungsbehörde hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde sowie zu Wahrung des Geheimschutzes oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen schutzwürdigen Interessen des Betroffenen, geboten ist. In Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, wird keine Akteneinsicht gewährt.“

56. In § 73 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. Liegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.“

57. § 74 wird wie folgt gefasst:

„ § 74

Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen

Die Einleitung von Verfahren nach den §§ 29 Absatz 1 und 2, 30 und 65 sind auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Teils 3 und des § 65 sind einschließlich der Begründungen auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Im Übrigen können Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen von der Regulierungsbehörde einschließlich der Begründung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungen nach den Sätzen 1 bis 3 schließen auch die Veröffentlichung der Firmen betroffener Unternehmen mit ein. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf Verfahren nach § 65 aufgrund einer Verordnung nach § 111f.“

58. Nach § 77 Absatz 4 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Antrag muss jedoch spätestens mit Einreichung der Beschwerde gestellt und begründet werden. Später gestellte Anträge können nur noch mit neuen Tatsachen gemäß Absatz 3 Nummer 3 begründet werden.“

59. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Monat“ die Wörter „bei der Regulierungsbehörde“ durch die Wörter „bei dem Beschwerdegericht“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 87b Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.“

60. Nach § 78 wird folgender § 78a eingefügt:

„§ 78a

Musterverfahren

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von fünf oder mehr Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) Ist über die durchgeführten Musterverfahren rechtskräftig entschieden worden, kann das Gericht nach Anhörung der Beteiligten über die ausgesetzten Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es einstimmig der Auffassung ist, dass die ausgesetzten Verfahren gegenüber den rechtskräftig entschiedenen Musterverfahren keine wesentlichen Besonderheiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen und die Sachverhalte geklärt sind. Das Gericht kann in einem Musterverfahren erhobene Beweise in ausgesetzte Verfahren einführen; es kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen oder eine neue Begutachtung durch denselben oder andere Sachverständige anordnen. Beweisanträge zu Tatsachen über die bereits im Musterverfahren Beweis erhoben wurde, kann das Gericht ablehnen, wenn ihre Zulassung nach seiner freien Überzeugung nicht zum Nachweis neuer entscheidungserheblicher Tatsachen beitragen und die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde. Die Ablehnung kann in einer Entscheidung nach Satz 1 erfolgen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Parteien sich auf die Durchführung von Musterverfahren geeinigt haben und dies dem Gericht mitteilen. Die außergerichtliche Einigung wird vom Gericht im Beschluss nach Absatz 1 bestätigt.“

61. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „einer“ die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ durch das Wort „Landesregulierungsbehörde“ und wird nach den Wörtern „ist auch die“ das Wort „Regulierungsbehörde“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Bundesnetzagentur, zu der der Länderausschuss bei der Bundesnetzagentur mehrheitlich eine

ablehnende Stellungnahme abgegeben hat, so ist auch der Länderausschuss, vertreten durch den Vorsitz, am Beschwerdeverfahren beteiligt. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses vertreten lassen.

(4) Das Gericht kann ferner, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag Personen oder Personenvereinigungen, deren rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.“

62. Dem § 80 wird folgender Satz angefügt:

„Der Vorsitz des Länderausschusses oder ein ihn vertretendes Mitglied des Länderausschusses müssen sich nicht anwaltlich vertreten lassen.“

63. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 79 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 79 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 79 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4“ ersetzt.

64. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Amtshandlungen aufgrund der §§ 4a Absatz 1, 4b Absatz 5 und 4d,“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Amtshandlungen auf Grund der §§ 7c, 11a, 11b, 12a, 12c, 12d, 12h Absatz 6 Satz 2, 13b, 13f Absatz 1 Satz 4, 13g Absatz 6 Satz 4, 14 Absatz 2, 14c Absatz 2 bis 4, § 14e Absatz 5, der §§ 15a, 15b, 17d, 19a Absatz 2, der §§ 19a Absatz 2, der §§ 20, 21, 21a, 23a, 28a Absatz 3, § 28b Absatz 1 und 5, § 28f Absatz 1, § 28o Absatz 1 und 2, § 28p Absatz 1 und 5, der §§ 29, 30 Absatz 2 und 3, der §§ 41c, 57 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 57b sowie der §§ 65, 110 Absatz 2 und 4 und Amtshandlungen aufgrund einer Verordnung nach § 21a in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 18 Absatz 1] geltenden Fassung dieses Gesetzes.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr kann aus Gründen der Billigkeit ermäßigt werden.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Würde die der Gebührenerhebung zugrunde liegende Entscheidung durch ein Gericht teilweise aufgehoben, so ist die Gebühr entsprechend der gerichtlichen Kostenteilung zu ermäßigen.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „6 bis 8“ durch die Angaben „6, 7 und 9“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 9“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Gebühren werden von Amts wegen schriftlich oder elektronisch festgesetzt. § 73 Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Eine Festsetzung von Kosten ist bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres nach Entstehung der Schuld zulässig. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung. Bedarf diese Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so gilt dies als deren Beendigung. Abweichend von Satz 4 entsteht die Gebührenschuld, wenn ein Antrag zurückgenommen wird oder sich auf sonstige Weise erledigt, mit der Zurücknahme oder der sonstigen Erledigung“.

65. In § 94 werden nach dem Wort „Anordnungen“ die Wörter „und auf Grundlage der in § 56 Absatz 1 genannten Rechtsakte getroffenen Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden“ eingefügt.

66. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1c werden nach den Wörtern „§ 13b Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz“ die Wörter „,§ 35h Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 15a Absatz 3 Satz 5,“ die Wörter „,§ 35h Absatz 5 Satz 4,“ eingefügt.

cc) Nummer 3f wird wie folgt gefasst:

„3f. entgegen § 13b Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 1 oder § 35h Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 oder Satz 2 eine dort genannte Anlage außer Betrieb nimmt oder stilllegt,“

dd) Nach Nummer 3i wird folgende Nummer 3j eingefügt:

„3j. entgegen § 23c Absatz 5a Nummer 2 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.“

ee) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

ff) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4c eingefügt:

„4a. entgegen § 35b Absatz 1 Satz 1 oder § 35b Absatz 6 Satz 1 vertragliche Regelungen oder Bestimmungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aufnimmt,

4b. entgegen § 35b Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

4c. entgegen § 35b Absatz 5 die Speicherkapazitäten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“

gg) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach der Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 1“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden nach der Angabe „§ 21a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3“ und der Angabe „§ 24 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ jeweils die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) § 35h Absatz 7,“.

ddd) Die bisherigen Buchstaben c bis f werden die Buchstaben d bis g.

eee) Im Satzteil nach dem Buchstaben g wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

hh) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. einer vollziehbaren Festlegung nach den §§ 20 Absatz 3 und 4, 21 Absatz 3 und 21a Absatz 3 zuwiderhandelt, soweit die Festlegung Verpflichtungen zur Mitteilung, Geheimhaltung, Mitwirkung oder Veröffentlichung enthält und in der Festlegung auf diese Vorschrift verwiesen wird.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) § 74 Satz 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Dies ist nicht anzuwenden für Bußgelder nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und e.“

67. Dem § 104 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Darüber hinaus sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch hinsichtlich aller sonstigen bürgerlichen Streitigkeiten anzuwenden, soweit die Regulierungsbehörde einen entsprechenden Antrag stellt und es für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde erforderlich ist.“

68. In § 111 Absatz 2 werden nach dem Wort „Rechtsverordnungen“ die Wörter „sowie auf Grundlage des Teils 3 erlassener Festlegungen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde“ eingefügt.

69. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „Stromnetzentgeltverordnung“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 geltenden Fassung“ eingefügt.

bb) In Satz 10 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „, wenn keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz zu befürchten sind“ eingefügt.

b) Absatz 46b wird wie folgt gefasst:

„(46b) § 23a Absatz 3 ist auch auf Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen anzuwenden, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1] begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen wurden.“

c) Folgende Absätze 48 und 49 werden angefügt:

„(48) Abweichend von § 17e Absatz 1 werden, soweit § 34 Absatz 13 und 14 der Anreizregulierungsverordnung dies regeln, auf die Ermittlung des Kapitalkostenanteils der Netzkosten von Offshore-Anbindungsleitungen ergänzend die Vorschriften der Anreizregulierungsverordnung in der bis zum 31. Juli 2021 geltenden Fassung angewendet, sofern

1. die Offshore-Anbindungsleitungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden sind und
2. ein betroffener Übertragungsnetzbetreiber bis zum Ablauf des 30. April 2019 einheitlich auch für die mit ihm konzernrechtlich verbundenen Unternehmen, die Offshore-Anbindungsleitungen nach Nummer 1 betreiben, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt, dass er für alle betroffenen Offshore-Anbindungsleitungen diese Übergangsregelung in Anspruch nehmen möchte.

(49) Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 stellen. Wird ein solcher Antrag bis zum Ablauf des... [einsetzen: Datum zwei Monate nach Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] nicht gestellt, ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“

70. In § 120 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Energieleitungsausbaugesetzes“ die Wörter „in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tags vor Inkrafttreten nach Artikel 17 Absatz 1] geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

§ 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Länderausschuss

(1) Bei der Bundesnetzagentur wird ein Länderausschuss gebildet, der sich aus Vertretern der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zuständigen Landesregulierungsbehörden zusammensetzt. Die in den Länderausschuss entsandten Vertreter der Landesregulierungsbehörden müssen in der Ausübung ihrer Regulierungsbefugnisse von Einflüssen privater oder öffentlicher Stellen, einschließlich Regierungsstellen, unabhängig sein.

(2) Jede Landesregulierungsbehörde kann jeweils einen Vertreter in den Länderausschuss entsenden. Vertreter von Länderministerien dürfen nicht Mitglied des Länderausschusses sein oder von den Landesregulierungsbehörden in diesen entsandt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

In § 47g Absatz 11 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 2 Nummer 11 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 26a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gasnetzentgeltverordnung

Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (weggefallen)“.
2. Die §§ 29 und 30 werden wie folgt gefasst:

„§ 29

(weggefallen)

§ 30

(weggefallen)“.

Artikel 5

Änderung der Stromnetzentgeltverordnung

Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Abschnitt 2a wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“.

c) Die Angaben zu den §§ 14a bis 14d werden wie folgt gefasst:

„§ 14a (weggefallen)

§ 14b (weggefallen)

§ 14c (weggefallen)

§ 14d (weggefallen)“.

d) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 (weggefallen)“.

e) Die Angabe zu § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a (weggefallen)“.

2. Die §§ 14a bis 14d werden wie folgt gefasst:

„§ 14a

(weggefallen)

§ 14b

(weggefallen)

§ 14c

(weggefallen)

§ 14d

(weggefallen)“.

3. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

(weggefallen)“.

4. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

(weggefallen)“.

5. § 32a wird wie folgt gefasst:

„§ 32a

(weggefallen)“.

Artikel 6

Änderung der Stromnetzzugangsverordnung

Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 (weggefallen)“.

2. In § 2 werden die Nummern 6, 8, 9, 10, 10a und 12 jeweils wie folgt gefasst „(weggefallen)“.

3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

(weggefallen)“.

4. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

(weggefallen)“.

5. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Anreizregulierungsverordnung

Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 32 und 33 wie folgt gefasst:

„§ 32 (weggefallen)

§ 33 (weggefallen)“.

2. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 14 wie folgt gefasst:

„14. (weggefallen)“.

3. § 32 und § 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

(weggefallen)

§ 33

(weggefallen)“.

Artikel 8

Änderung der Gasnetzzugangsverordnung

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Teil 8 wird wie folgt gefasst:

„(weggefallen)“.

b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“.

2. In § 2 wird Nummer 11 wie folgt gefasst:

„11. (weggefallen)“.

3. Teil 8 wird wie folgt gefasst:

„Teil 8

(weggefallen)“.

4. § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40

(weggefallen)“.

5. In § 51 Absatz 1 wird Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. (weggefallen)“.

Artikel 9

Änderung der Systemstabilitätsverordnung

§ 20 der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „jährlich zum 1. Dezember“ durch die Wörter „auf Anforderung der Bundesnetzagentur“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „quartalsweise ab dem 14. März 2016“ gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Netzreserveverordnung

Die Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 der werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 9 Absatz 5 werden nach den Wörtern „der hierfür geltenden Vorgaben“ die Wörter „oder einer Festlegung nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes

§ 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz

Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, soweit hierfür eine Masterhöhung um mehr als fünf und bis zu 20 Prozent erforderlich ist, nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments (Umbeseilung) und“.

b) Im Satzteil nach Buchstabe c werden nach den Wörtern „baulichen Änderungen an den Masten“ die Wörter „nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments“ und werden nach den Wörtern „(Änderung des Betriebskonzepts)“ die Wörter „sowie der Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems, auch durch ein neues leistungsfähiges Seilsystem, mit geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu 5 Prozent nebst den hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments, (Seiltausch)“ eingefügt.

2. Nach § 5 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, ein Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder ein Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 beantragt und eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, ist abweichend von Absatz 2 anzuwenden, dass Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung entfalten.“

3. Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass dieser für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bereitgestellt wird.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Behörden“ die Wörter „und die Öffentlichkeit“ und nach der Angabe „§ 41“ die Angabe „und § 42“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Träger öffentlicher Belange“ die Wörter „unter Übermittlung der Unterlagen“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Unterlagen gelten als vollständig, wenn der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich versichert, dass er in Kenntnis von den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass eine Unvollständigkeit zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat.“

5. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beteiligten“ durch die Wörter „Behörden und Trägern öffentlicher Belange“ ersetzt.
6. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll abgesehen werden.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird gemäß § 5a Absatz 3 oder Absatz 4 auf die Bundesfachplanung verzichtet oder entfällt gemäß § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung, sind die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Bundesnetzagentur ab Beginn der Planfeststellung gemäß § 19 Satz 1 und in Fällen des behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nach § 5a Absatz 3 ab der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht Veränderungssperren erlassen kann.“
7. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „möglich“ das Wort „ist“ eingefügt.
 - b) Absatz 3b Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 1 und die Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn bei beantragter Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, beantragtem Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder beantragtem Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 nicht auf die Bundesfachplanung verzichtet wurde.“
8. Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die elektronische Übersendung des Antrags soll dadurch erfolgen, dass dieser für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt wird.“
9. Dem § 21 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterlagen gelten als vollständig, wenn der Vorhabenträger gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich versichert, dass er in Kenntnis von den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass eine Unvollständigkeit zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrages führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat.“
10. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut werden nach der Angabe „§ 21“ die Wörter „beteiligt die Planfeststellungsbehörde die anderen Behörden und die Öffentlichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe dieses Paragraphen und“ eingefügt und werden nach dem Wort „übermittelt“ die Wörter „die Planfeststellungsbehörde“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übermittlung der Unterlagen soll dadurch erfolgen, dass diese für die Empfänger nach Satz 1 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde bereitgestellt werden.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt, indem er mit der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Auf Verlangen eines Betroffenen oder einer Person, die Einwendungen erhoben hat, das während der Dauer der Veröffentlichung nach Satz 2 an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde. Die öffentliche Bekanntmachung soll spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegung erfolgen und muss folgende Angaben enthalten

1. Angaben über den Verlauf der Trasse und den Vorhabenträger,
2. den verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung,
3. die Angabe, dass die Auslegung durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgt,
4. den Hinweis, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt und
5. den Hinweis, dass nach den Sätzen 4 und 5 während der Auslegung nach Satz 2 zusätzlich die Möglichkeit besteht, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen, in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und ihm wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 2 ist anzuwenden.“

12. In § 28 Satz 2 werden nach den Wörtern „verzichtet wurde“ die Wörter „oder nach § 5a Absatz 4a die Bundesfachplanung entfallen ist“ eingefügt.

13. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „vollständig vorgelegt“ die Wörter „oder entgegen einer Erklärung nach § 9 Absatz 3a unvollständige Unterlagen abgegeben hat“ eingefügt.

- b) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „nicht richtig einreicht“, die Wörter „oder entgegen einer Erklärung nach § 21 Absatz 5 unvollständige Unterlagen abgegeben hat“ eingefügt.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:

„Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, ist § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 ab dem 29. Juli 2022 eingereicht werden, kann der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 18 Absatz 3b stellen. Sind die Voraussetzungen des Satz 6 nicht gegeben und wird ein Antrag nach Satz 7 bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1] nicht gestellt, ist § 18 Absatz 3b im Planfeststellungsverfahren anzuwenden.“

- b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Der Träger des Vorhabens kann einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a stellen. Wird ein Antrag nach Satz 9 bis zum Ablauf des ... [einsetzen: zwei Monate nach Datum des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1] nicht gestellt, ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. Wird ein Antrag nach Satz 9 gestellt, ist darin zugleich ein Antrag nach Satz 7 zu sehen mit der Folge, dass im Planfeststellungsverfahren § 18 Absatz 3b nicht anzuwenden ist.“

Artikel 13

Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes

Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „oder dem gemeinsamen Umsetzungsbericht nach § 12d Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes“ gestrichen.
4. In der Anlage wird Nummer 87 wie folgt gefasst.

„87	<p>Höchstspannungsleitungen Netzausbau und Verstärkung Berlin, Drehstrom, Nennspannung 380 kV mit den Bestandteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Höchstspannungsleitungen Punkt Biesdorf Süd – Wuhlheide – Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) 	A1, F, G
-----	---	----------

	<p>– Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter</p> <p>– Reuter – Teufelsbruch</p>	<p>A1, F, G</p> <p>F“.</p>
--	---	----------------------------

Artikel 14

Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes

§ 58 Absatz 2 Satz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „, für die Lastprofile gelten,“ gestrichen.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Lieferantenwechsels“ die Wörter „nach § 41 der Gasnetzzugangsverordnung“ durch die Wörter „im Sinne des § 20a des Energiewirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 85 Absatz 3 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, werden nach der Angabe „Absatz 10,“ die Wörter „des § 74 Sätze 1 und 2,“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

§ 50 Absatz 9 Satz 2 und 3 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2479) geändert worden ist, wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bundesnetzagentur kann zur geeigneten und angemessenen Berücksichtigung der bei den Betreibern von Übertragungsnetzen anfallenden Kosten in den Netzentgelten Festlegungen nach § 21a des Energiewirtschaftsgesetzes treffen.“

Artikel 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

(3) Die Stromnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(4) Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(5) Die Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

(6) Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes einfügen] geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat am 2. September 2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 entschieden, dass Deutschland die Elektrizitäts- und die Erdgasbinnenmarkt-Richtlinien des Dritten Energiebinnenmarktpakets aus dem Jahr 2009 (Richtlinie 2009/72/EG und Richtlinie 2009/73/EG) in vier Punkten nicht zutreffend umgesetzt hat. Drei Klagepunkte des Vertragsverletzungsverfahrens betrafen Entflechtungsfragen. Zu deren Umsetzung wurden bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 gesetzliche Änderungen vorgenommen (BGBl. I S. 1214 vom 28. Juli 2022). Der vierte Klagepunkt betraf die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von normativen Vorgaben des nationalen Gesetzgebers. Der in Deutschland gewählte Ansatz einer durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber umfangreich normativ vorstrukturierten Regulierung verstoße im Bereich der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung gegen die in Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG und Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde. Die Verordnungsermächtigung nach § 24 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, die ausdrücklicher Gegenstand einer Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland waren, würden durch das Unionsrecht den Regulierungsbehörden zugewiesene Befugnisse zur Festlegung von Bedingungen und Methoden unzulässigerweise auf den Verordnungsgeber verlagern und dadurch die nationale Regulierungsbehörde in ihrer unionsrechtlich garantierten Entscheidungsfreiheit und Unabhängigkeit beeinträchtigen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung keinen inhaltlichen Verstoß der betroffenen Regelungen des nationalen Rechts gegen materielle Vorgaben des Unionsrechts gerügt, sondern festgestellt, dass das Unionsrecht die Entscheidungskompetenz über entsprechende inhaltliche Ausgestaltungen nicht dem nationalen Gesetz- oder Verordnungsgeber, sondern der nationalen Regulierungsbehörde auf Grundlage der unionsrechtlichen Vorgaben zuweise. Die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden sei nicht nur gegenüber der Regierung, sondern auch gegenüber dem nationalen Gesetzgeber zu gewährleisten (s. Rdn. 130). Der EuGH führt in seinem Urteil weiter aus, dass er davon ausgeht, dass durch Artikel 37 Absatz 1 der Richtlinie 2009/72/EG, inzwischen Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU, und Artikel 41 der Richtlinie 2009/73/EG hinreichend genaue materielle Vorgaben erfolgt seien, die durch die Verordnungen (EG) Nr. 714/2009 und Nr. 715/2009 konkretisiert und durch mehrere Netzkodizes ergänzt werden (siehe dazu die Rdnrn. 121 und 122 des Urteils).

Die Richtlinie 2009/72/EG wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2019/944/EU abgelöst. Die der Entscheidung des EuGH zugrunde liegenden Normen wurden für den Strombereich in Artikel 59 der Richtlinie 2019/944/EU überführt und sind inhaltlich weitgehend unverändert geblieben. Neben die Richtlinie (EU) 2019/944 tritt im Strombereich die Verordnung (EU) 2019/943, die die Verordnung (EG) Nr. 714/2009 abgelöst hat. Die Verordnung (EU) 2019/943 enthält unmittelbar geltendes Recht und geht dem EnWG in der Anwendung vor. Die für den Gasbereich geltenden Regelungen der Richtlinie 2009/73 und der Verordnung (EG) Nummer 715/2009 werden auf europäischer Ebene derzeit überarbeitet.

Der Gesetzentwurf soll das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umsetzen und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben in der Auslegung des EuGH anpassen. Dies soll in einer Weise erfolgen, die der nationalen Regulierungsbehörde eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis ermöglicht, soweit sie dies im Rahmen der ihr unionsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen für sachgerecht hält. Mit dem Gesetzentwurf werden zugleich weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden.

Das nationale Regulierungssystem hat sich in den durch europäische Regelungen gestalteten Rahmen einzufügen. Auf der Ebene des europäischen Sekundärrechts (Richtlinien und Verordnungen) sind in Bezug auf die Ausgestaltung des nationalen Regulierungsrahmens insbesondere die Artikel 57 bis 59 der Richtlinie 2019/944/EU zu beachten. Nach Artikel 57 ist eine unabhängige Regulierungsbehörde zu benennen, die die in Artikel 58 genannten Ziele zu verfolgen hat. Dazu gehören nach Artikel 58 Buchstabe d) und e) unter anderem Beiträge zur möglichst kosteneffizienten Verwirklichung der Entwicklung sicherer [...] Systeme [...] gemäß den allgemeinen Zielen der Energiepolitik [...]. Weiterhin nennt Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörden:

- nach Absatz 1 Buchstabe a) ist die Regulierungsbehörde zuständig „anhand transparenter Kriterien die Übertragungs- oder Verteilungstarife oder die entsprechenden Methoden oder beides festzulegen oder zu genehmigen“.
- Nach Absatz 7 Buchstabe a) obliegt es den Regulierungsbehörden, zumindest die nationalen Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung oder ihrer Methoden; diese Tarife oder Methoden sind so zu gestalten, dass die notwendigen Investitionen in die Netze auf eine Art und Weise vorgenommen werden können, das die Lebensfähigkeit der Netze gewährleistet ist.

Soweit die Verordnung (EU) 2019/943 einen den nationalen Gesetzgeber bindenden und in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Rechtsrahmen enthält, kann das EnWG keine demgegenüber abweichenden, sondern allenfalls diesen unionsrechtlich vorgegebenen Rahmen konkretisierende Vorgaben enthalten. Nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2019/943 lässt diese Verordnung das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung enthalten, sofern diese Maßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Für die Netzentgelte von besonderer Bedeutung ist Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/943, der „Entgelte für den Netzzugang, die Nutzung und den Ausbau der Netze“ regelt. Nach Artikel 18 Absatz 1 müssen die Entgelte, die die Netzbetreiber für den Zugang zu den Netzen erheben, einschließlich Entgelte für den Anschluss an die Netze, Entgelte für die Nutzung der Netze und etwaige Entgelte für den damit verbundenen Ausbau der Netze, kostenorientiert und transparent sein [...] und die tatsächlichen Kosten insoweit zum Ausdruck bringen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen und unterschiedslos angewandt werden. Die Entgelte dürfen keine damit nicht zusammenhängenden Kosten zur Unterstützung damit nicht zusammenhängender politischer Ziele umfassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt das nationale Regulierungsrecht an, damit es der durch den EuGH erfolgten Auslegung der vorgenannten europäischen Regelungen Rechnung trägt und das Urteil des EuGH auch hinsichtlich des vierten Klagegrundes umgesetzt wird. Gleichzeitig soll gewährleistet werden, dass die bisherige Regulierungspraxis im Grundsatz fortgeführt werden kann, soweit es die zuständige Regulierungsbehörde für sachgerecht hält. Die Entscheidung des EuGH richtet sich in dem vierten Klagegrund nicht gegen die Inhalte der normativen Vorgaben in den nach § 24 EnWG erlassenen

Rechtsverordnungen, sondern dagegen, dass ausschließlich der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesene Zuständigkeiten beeinträchtigt wurden.

Um die Umsetzung der Entscheidung des EuGH zu gewährleisten, werden die nach § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen schrittweise aufgehoben. Die Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG werden in Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur (BNetzA) umgewandelt. Dabei werden in den Rechtsverordnungen enthaltene Festlegungskompetenzen in das Gesetz überführt und durch vereinzelte weitere Festlegungskompetenzen ergänzt, um zu gewährleisten, dass die BNetzA ihr bisheriges Verwaltungshandeln fortführen kann.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und im Interesse der Betreiber von Energieversorgungsnetzen bzw. der Investoren sind die Rechtsgrundlagen für die Kompetenzen der BNetzA und der Landesregulierungsbehörden, als zuständige Behörden für Unternehmen mit weniger als 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden, deren Netz auch nicht über das Gebiet eines Landes hinausreicht, so auszugestalten, dass dem Bestimmtheitsgrundsatz genügt wird und eine ausreichende Frist für einen geordneten Übergang gewährleistet wird.

Vor dem Hintergrund des national etablierten Regulierungssystems fünfjähriger Regulierungsperioden im Netzentgeltbereich, ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Regulierungsperiode möglichst stabil bleiben sollte. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind im Grundsatz mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können.

Mit dem Gesetzentwurf werden weitere notwendige Änderungen im Energiewirtschaftsrecht verbunden, unter anderem Änderungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz. Diese sollen die Voraussetzungen für eine Beschleunigung insbesondere des Übertragungsnetzausbaus schaffen, damit die vollständige Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien unterstützt bzw. ermöglicht wird.

Zudem werden weitere Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes vorgenommen, die der Gewährleistung einer weiterhin sicheren Stromversorgung dienen und den zügigen Übergang zu einer vollständigen Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien netzseitig bestmöglich unterstützen sollen. Unter Beachtung des Grundsatzes „Netzoptimierung vor Verstärkung vor Ausbau (NOVA-Prinzip)“ sollen weitere Maßnahmen ermöglicht werden, die eine Höherauslastung des bestehenden Stromnetzes ermöglichen. Ein wesentlicher Schritt hin zu einer flächendeckenden Höherauslastung des Übertragungsnetzes wurde durch die im Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 13.10.2022 (BGBl. I S. 1726) geschaffenen Rechtsgrundlagen in den § 49a und § 49b EnWG bereits gegangen. Damit die dort vorgesehenen Maßnahmen schneller umfassender und vor allem sicherer umgesetzt werden können, werden nun ergänzend auch Regelungen getroffen, die zur rechtlichen Beschleunigung der durch die Höherauslastung erforderlich werdenden technischen bzw. baulichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen beitragen soll. Dies betrifft Maßnahmen sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der von der Höherauslastung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen. Für den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen soll der vorliegende Entwurf eines weitestmögliche Beschleunigung und Vereinfachung ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält notwendige Änderungen und Umstrukturierungen des EnWG und – als Folgeänderung – weiterer Gesetze und Verordnungen, um einen Zustand herzustellen, der den unionsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Artikel 1 ändert das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), um das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. September 2021 (Rs. 718/18) in deutsches Recht umzusetzen.

Es werden insbesondere Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur geschaffen, die diese in die Lage versetzen, den bisher normativ vorstrukturierten Regulierungsrahmen im Wege der Festlegung weiterzuentwickeln und bedarfsgerecht neu zu gestalten. Diese Festlegungskompetenzen, die in § 20 Absatz 3 und 4, § 21 Absatz 3 und 4 sowie dem neu gefassten § 21a enthalten sind, umfassen alle Inhalte, die bisher in den auf Basis des § 24 EnWG erlassenen Netzzugangs- und Netzentgeltverordnungen sowie der auf Grundlage des § 21a erlassenen Anreizregulierungsverordnung geregelt waren. Um die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens zu gewährleisten, wird in der Inkrafttretensregelung dieses Gesetzes vorgesehen, dass die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weithin in Kraft bleiben.

Artikel 2 ändert, als Folgeänderung zur Umsetzung des EuGH-Urteils im EnWG, das Gesetz über die Bundesnetzagentur.

Artikel 3 ändert das GWB als Folgeänderung zur Anpassung der Begriffsbestimmung an das Energiewirtschaftsgesetz.

Soweit keine Übergangsfrist erforderlich erscheint, werden einzelne Regelungen der fünf Rechtsverordnungen nach den Artikeln 4 bis 8, die ganz oder teilweise auf Grundlage des § 24 EnWG erlassen wurden und Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 waren, mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgehoben. Im Übrigen regelt Artikel 17 Absatz 2 bis Artikel 17 Absatz 6 das Außerkrafttreten dieser Rechtsverordnungen.

Die Artikel 9 bis Artikel 15 enthalten Folgeänderungen zu Änderungen in Artikel 1 sowie Regelungen, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen. Artikel 12 ändert dabei das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG). Im NABEG werden wie auch im Energiewirtschaftsgesetz einige Anpassungen vorgenommen, um eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren zu fördern. So wird unter anderem das Bündelungsgebot im NABEG und EnWG zur Vermeidung einer umfangreichen Alternativenprüfung weiter gestärkt. Mit dem „Seiltausch“ wird in § 3 Nummer 1 Halbsatz 2 NABEG eine neue Kategorie des Auflegens von Leiterseilen, insbesondere Hochtemperaturleiterseilen geschaffen, die rechtlich der Änderung des Betriebskonzepts gleichgestellt wird und somit keinem energierechtlichen Zulassungsverfahren mehr unterliegt. Über § 43f Absatz 5 EnWG gilt diese Änderung auch für die §§ 43, 43f EnWG.

Artikel 17 Absatz 1 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Nach Artikel 17 Absatz 2 bis Artikel 17 Absatz 6 treten die fünf Rechtsverordnungen, die ganz oder teilweise auf Grundlage des § 24 EnWG erlassen wurden und Gegenstand der Entscheidung des EuGH vom 2. September 2021 waren, außer Kraft. Dabei werden für eine vorübergehende Weitergeltung der Rechtsverordnungen jeweils Übergangsfristen vorgesehen. Sie sollen es der Bundesnetzagentur ermöglichen, den neu gestalteten Rechtsrahmen schrittweise zu entwickeln. Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, soll die BNetzA aber unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, die sie befugen, die bisherigen Vorgaben der betroffenen fünf Rechtsverordnungen zu ändern, sofern sie dies bereits zuvor für sachgerecht erachtet.

Die Anreizregulierungsverordnung soll nach Artikel 17 Absatz 5 aus Gründen der Rechtssicherheit im Grundsatz noch bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode anwendbar sein, die im Gasbereich Ende des Jahres 2027 und im Strombereich Ende des Jahres 2028 endet. Da sie für die Strom- und Gasnetzregulierung im Grundsatz einheitliche Vorgaben enthält, soll sie daher zum 31. Dezember 2028 insgesamt aufgehoben werden. Die

Übergangsfrist ist erforderlich, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden, die sich anderenfalls ergeben könnten, weil die Prüfungen der Regulierungsbehörde für die vierte Regulierungsperiode bereits abgeschlossen sind. Zudem werden viele Elemente der Anreizregulierung für eine ganze Periode festgelegt bzw. nach einem bestimmten Mechanismus verändert und können nicht ohne Weiteres innerhalb einer Periode verändert werden.

Die Gasnetzentgeltverordnung soll nach Artikel 17 Absatz 2 mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft treten. Sie bildet die Grundlage für die auch im Rahmen der Anreizregulierung wichtige Ermittlung der Netzkosten. Sie soll daher noch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode in Kraft bleiben, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Die Stromnetzentgeltverordnung soll nach Artikel 17 Absatz 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft treten. Sie bildet die Grundlage für die auch im Rahmen der Anreizregulierung wichtige Ermittlung der Netzkosten. Sie soll daher noch bis zum Ende der dritten Regulierungsperiode in Kraft bleiben, um rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Die Stromnetzzugangsverordnung soll nach Artikel 17 Absatz 4 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Die Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Außerkrafttreten der Stromnetzzugangsverordnung soll rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten vermeiden, indem die Verordnung für eine Übergangszeit weitergilt, in der die Regulierungsbehörde die notwendigen Festlegungen zu Ausgestaltung des Regulierungsrahmens treffen kann. Es sollen also Kontinuität und Verlässlichkeit des regulatorischen Handelns gewährleistet bleiben.

Die Gasnetzzugangsverordnung soll nach Artikel 17 Absatz 6 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Die Übergangsfrist zwischen Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung soll rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheiten vermeiden, indem die Verordnung für eine Übergangszeit weitergilt, in der die Regulierungsbehörde die notwendigen Festlegungen zu Ausgestaltung des Regulierungsrahmens treffen kann. Es sollen also Kontinuität und Verlässlichkeit des regulatorischen Handelns gewährleistet bleiben.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur Änderung des Rechtsrahmens, um das EuGH-Urteil umzusetzen. Hinsichtlich des gleichermaßen verfolgten Ziels des Netzausbaus und dessen Beschleunigung bzw. der Gewährleistung einer weiterhin sicheren Stromversorgung stehen keine vergleichbar effektiven Mittel, die ebenfalls kurz- oder mittelfristig wirken würden, zur Verfügung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das vorliegende Gesetz fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft, das die Energiewirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verteilung von Energie sowie die im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsgesetz geregelten Materien umfasst.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich. Das EnWG regelt den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland. Die Regulierung der Energieversorgungsnetze ist bundeseinheitlich zu regeln. Gleiches gilt für Regelungen zu den erleichterten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, für die mit

diesem Entwurf die Voraussetzungen geschaffen werden. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

Soweit dieses Gesetz Grundlagen für eine vorzeitige Besitzeinweisung von Netzbetreibern und zur Enteignung von Grundstückseigentümern schafft, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 14 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Die Gesetzgebungskompetenz für Maßgaben zur Anwendung des Bundesberggesetzes ergibt sich ebenfalls aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Soweit dieses Gesetz zum anderen Maßgaben für die Anwendung von Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes trifft, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 29 des Grundgesetzes, der dem Bund diese für den Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuweist

Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes liegen vor. Eine bundesgesetzliche Regelung zur Umbeseilung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Sinne des Artikels 72 Absatz des Grundgesetzes erforderlich. Die Energieversorgung ist im Allgemeinen bundeseinheitlich zu regeln. Etwaige von Bundesland zu Bundesland abweichende Regelungen würden zu einer Wettbewerbsverzerrung im bundesweit organisierten Energiemarkt, insbesondere zwischen den Regelzonen der vier Übertragungsnetzbetreiber, führen. Es würde zudem die Umsetzung der Höherauslastung (ob mittels des Einsatzes von Hochtemperaturseilen oder mittels WAFB) technisch und wirtschaftlich erheblich erschweren, wenn in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gelten würden. Auch das gesamtstaatliche Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelung im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes besteht. Dieses folgt aus dem starken regionalen Auseinanderfallen zwischen Stromerzeugung und -verbrauch, welches der Erhöhung der Transportkapazität zwischen den Bundesländern (auch über das Gebiet von mehreren Bundesländer hinweg) eine besondere Bedeutung für die Gesamtwirtschaft zuweist, die deutlich über die Interessen der im Einzelfall jeweils von Maßnahmen betroffenen Länder hinausgeht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und dienen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben. Sie setzen unionsrechtliche Vorgaben in der Auslegung des EuGH durch sein Urteil vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18) um.

Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

VI. Gesetzesfolgen

Die Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 bis Artikel 8, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 13 bis Artikel 16 dienen insbesondere der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C-718/18) oder sind unmittelbar damit zusammenhängende Folgeänderungen. Sofortige Änderungen des gegenwärtigen Regulierungsrahmen sind nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu erwarten, sondern werden aufgrund der Übergangsregelungen für das Außerkrafttreten der auf Grundlage des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen gegebenenfalls erst eintreten, wenn die zuständige Bundesnetzagentur abweichende Festlegungen getroffen hat. Insoweit ist eine schrittweise Weiterentwicklung des geltenden Rechtsrahmens angestrebt. Eine größere Umstellung wird mit dem Außerkrafttreten der auf Grundlage des § 24 EnWG erlassenen Rechtsverordnungen erfolgen. Die Strom- und Gasnetzzugangsverordnung werden ab dem 1. Januar 2026 vollständig nicht mehr gelten, die Gasnetzentgeltverordnung ab dem 1. Januar 2028 sowie die Stromnetzentgeltverordnung und die Anreizregulierungsverordnung ab dem 1. Januar 2029.

Wesentlichstes Ziel des Gesetzentwurfs ist die Wiederherstellung der Unionsrechtskonformität des nationalen Rechtsrahmens, um eine Fortsetzung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission zu vermeiden.

Daneben werden Regelungen aufgenommen, die insbesondere der Beschleunigung des Netzausbaus und der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung dienen.

Artikel 9 beseitigt eine jährliche Berichtspflicht, die in dieser Form nicht mehr benötigt wird. Wesentliche Auswirkung ist daher die Entbürokratisierung.

Artikel 12 enthält Vorschriften, die der Beschleunigung des Netzausbaus dienen, indem die notwendigen Planungs- und Genehmigungsverfahren gestrafft werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 bis Artikel 88, Artikel 10 und Artikel 12 bis Artikel 16 tragen mittelbar zur Rechtsvereinfachung bei. Mit den Artikeln 5 bis 9 werden die Rechtsverordnungen nach den § 21a und § 24a EnWG aufgehoben. Die weitere Ausgestaltung wird nach einer Übergangsfrist auf die zuständige Regulierungsbehörde übertragen. Während des Übergangszeitraums wird der Rechtsrahmen zunehmend vereinfacht, da die Regulierungsbehörde während des Übergangszeitraums bereits von den Verordnungsregelungen abweichen kann. Inwieweit mit der Übertragung der Kompetenzen auf die Regulierungsbehörde auch eine Verwaltungsvereinfachung einhergehen wird, bleibt abzuwarten.

Artikel 99 hebt eine Berichtspflicht auf. Eine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung geht damit nicht einher.

Artikel 1212 dient der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, u.a. durch die Einführung von Fiktionen nach Zeitablauf. Mit diesem Artikel geht daher eine Verwaltungsvereinfachung einher.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) und den darin enthaltenen Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Das Regelungsvorhaben betrifft die Ziele der DNS wie im Folgenden dargestellt und leistet insoweit einen Beitrag zur Erreichung der UN-Nachhaltigkeitsziele, den „Sustainable Development Goals“ (SDG):

Das Gesetz ist notwendig, um das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 (C-718/18) umzusetzen. Die vorgeschlagenen Änderungen gewährleisten, dass die bisherige Regulierungspraxis fortgeführt werden kann und schaffen somit Rechtssicherheit für die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sowie für Investoren. Kontinuität und Rechtssicherheit im Hinblick auf den Netzbetrieb sind für die zuverlässige Versorgung mit Energie wiederum unerlässlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Herausforderungen und notwendigen Anpassungen auch im Stromsektor zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele.

Das Gesetz trägt demnach unmittelbar zur Umsetzung von SDG 9 („Industrie, Innovation und Infrastruktur“) sowie mittelbar, aber doch maßgeblich zur Umsetzung von SDG 7 („Bezahlbare und saubere Energie“) und SDG 13 („Maßnahmen zum Klimaschutz“) bei.

Auch SDG 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“) wird durch das Gesetz gefördert, da der Netzbetrieb als wichtige Säule des Energiesektors ohne eine entsprechend zügige und auf Kontinuität setzende Umsetzung des Urteils des EuGHs mit

Unsicherheit belastet und notwendige Investitionen in den Netzbetrieb gegebenenfalls zögerlicher erfolgen würden.

Konflikte mit anderen Nachhaltigkeitszielen werden nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen durch dieses Gesetz Haushaltsausgaben in Höhe von jährlich ca. 9,98 Millionen Euro sowie einmalig ca. 0,70 Millionen Euro durch die mit diesem Gesetz verbundenen zusätzlichen Aufgaben für die Bundesnetzagentur.

Davon entfallen ca. 5,17 Millionen Euro auf Personaleinzelkosten, ca. 1,39 Millionen Euro auf Sacheinzelkosten sowie ca. 2,43 Millionen Euro auf Gemeinkosten. Darin sind die Kosten für die 58,77 Planstellen (37,53 hD, 17,03 gD, 4,21 mD) zur Wahrnehmung der zusätzlichen Fachaufgaben sowie für die hierzu erforderlichen Querschnittsaufgaben enthalten. Hinzu kommt ein jährlicher Sachmittelbedarf in Höhe von schätzungsweise 0,99 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von ca. 0,70 Millionen Euro für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen.

Für die Berechnung der vorgenannten Kosten wurden die Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen (Stand: 29.07.2022) zugrunde gelegt.

Der Mehrbedarf an Personal- und Sachmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden. Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Für die Länder und Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen dieses Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des EuGH nicht betroffen. Für sie entsteht daher, verglichen mit dem Status Quo, kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Bei den in diesem Gesetz enthaltenen Vorgaben für die Wirtschaft handelt es sich ausschließlich um Vorgaben, die zuvor in den nun aufzuhebenden Verordnungen (Netzentgelt- und Netzzugangsverordnungen, Anreizregulierungsverordnung) oder bereits an anderer Stelle im EnWG geregelt waren. Durch die Übertragung bzw. Verschiebung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Durch die Umwandlung der bisherigen Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG in Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur entsteht für die Wirtschaft ebenfalls kein Erfüllungsaufwand, da es sich nicht um Vorgaben für die Wirtschaft handelt, sondern lediglich für die Verwaltung.

Dieses Gesetz enthält keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft.

Entlastungen für die Wirtschaft

Einzelne Vorschriften dieses Gesetzes führen zu Entlastungen für die Wirtschaft, da Vorgaben bzw. Informationspflichten entfallen:

- Abschaffung des horizontalen Belastungsausgleichs, § 13e Absatz 3 EnWG

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden, sodass der gesonderte, vorgeschaltete horizontale Belastungsausgleich überflüssig wird. Sinn und Zweck des horizontalen Belastungsausgleichs war die deutschlandweite Gleichverteilung der Kosten u.a. für die Kapazitätsreserve, was ab dem 01.01.2023 ohnehin gewährleistet ist. Mit der Aufhebung der Vorschriften entfällt bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber in Höhe von insgesamt jährlich ca. 60 000 Euro.

- Genehmigungs- und grundstücksrechtliche Vereinfachungen von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, § 49c EnWG

Für die Wirtschaft, hier konkret die für die Umsetzung der Höherauslastung des Übertragungsnetzes verantwortlichen Netzbetreiber und die von ihr in Gestalt elektromagnetischer Beeinflussung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen, resultiert aus der genehmigungs- und grundstücksrechtlichen Vereinfachung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen eine Entlastung dergestalt, dass insoweit keine oder deutlich weniger personelle oder finanzielle Kapazitäten für Genehmigungsverfahren eingesetzt werden müssen. Zudem wird der Zeitaufwand für rechtliche Auseinandersetzungen mit Eigentümern von Grundstücken reduziert, deren Nutzung oder Betretung für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist. Der finanzielle Umfang dieser Einsparungen kann allerdings derzeit noch nicht genau beziffert werden.

- Änderungen in § 20 der Systemstabilitätsverordnung, Artikel 99

Durch die Änderungen in § 20 der Systemstabilitätsverordnung müssen die Betreiber von Übertragungsnetzen der Berichtspflicht nun nicht mehr jährlich zum 1. Dezember, sondern stattdessen auf Anforderung der Bundesnetzagentur nachkommen. Falls die Bundesnetzagentur den Bericht zukünftig seltener als einmal jährlich anfordert, hätte dies eine Entlastung für die Übertragungsnetzbetreiber zur Folge. Da zum aktuellen Zeitpunkt allerdings noch nicht abgesehen werden kann, wie oft die Bundesnetzagentur den Bericht künftig anfordern wird, kann auch die entsprechende Entlastung noch nicht beziffert werden.

In Summe führen diese Änderungen aller Voraussicht nach zu einer Entlastung für die Wirtschaft von jährlich mindestens ca. 60000 Euro.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

1. Bund

Durch das vorliegende Gesetz entsteht der Bundesverwaltung ein dauerhafter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 9,98 Millionen Euro sowie ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 0,70 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand für die Bundesverwaltung entsteht ausschließlich bei der Bundesnetzagentur, die im Zuge der Umsetzung des Urteils des EuGH weitreichende Befugnisse erhält, Festlegungen zur verbindlichen Gestaltung von regulatorischen Sachverhalten zu erlassen. Diese umfassen marktweite bundesweite Konsultationen und noch regelmäßiger Aktualisierungen als dies zuvor der Fall war. Des Weiteren erhält die Bundesnetzagentur weitere Befugnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung.

Von den ca. 9,98 Millionen Euro entfallen ca. 5,17 Millionen Euro auf die Personalkosten zur Wahrnehmung der Fachaufgaben, ca. 1,39 Millionen Euro auf Sacheinzelkosten sowie

ca. 2,43 Millionen Euro auf Gemeinkosten. Ferner entsteht ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von ca. 0,99 Millionen Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand von ca. 0,70 Millionen Euro für die Beschaffung von Sach- und Dienstleistungen.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fach- und Querschnittsaufgaben insgesamt 58,77 Planstellen (37,53 hD, 17,03 gD, 4,21 mD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 29. Juli 2022 (Gz.: II A 3 - H 1012-10/21/10003 :001) ermittelt.

Im Folgenden sind die durch das Gesetz entstehenden, neuen Aufgaben und die sich daraus ergebenden Aufwände im Einzelnen dargestellt.

Aufgabe 1a: Rahmenfestlegungen für die Kosten- und Entgeltregulierung treffen

Die Umwandlung der bisherigen Verordnungsermächtigungen des § 24 EnWG in Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur erfordert zunächst grundlegende Rahmenfestlegungen für die Kosten- und Entgeltregulierung im Strom- sowie im Gasbereich.

Zu erstellende Festlegungen, welche die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung im Kostenbereich (ARegV, StromNEV, GasNEV) betreffen, sind beginnend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und nicht erst mit dem Außerkrafttreten der Verordnungen zu treffen und werden sich gestaffelt über mehrere Jahre hinziehen. Hierbei sind voraussichtlich insbesondere die folgenden umfangreichen Themenkomplexe bzw. zu entwickelnde Methodiken zu den folgenden Sachverhalten in Einzelfestlegungen oder teilweise gemeinsam zu regeln und regelmäßig zu aktualisieren:

- Entgeltbildung Strom generell
- Offshore
- Individuelle Entgeltbildung Strom (u. a. § 19 StromNEV)
- GasNEV Kostenprüfung
- Preisindizes Gas
- Entgeltbildung Verteilnetzbetreiber Gas generell
- Entgeltbildung Verteilnetzbetreiber Gas (§ 20 GasNEV)
- Strom - NEV Kostenprüfung
- Preisindizes Strom
- ARegV Grundkonzept (inkl. Effizienzvergleich Gas und Strom)
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung Strom
- Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung Gas
- ARegV Qualitätsregulierung
- Produktivitätsfaktor Gas
- Produktivitätsfaktor Strom

Erforderliche Prozessschritte

Die Tätigkeit zur Überarbeitung einer bestehenden Festlegung der Bundesnetzagentur oder Erarbeitung einer neuen Festlegung zur Überführung grundlegender Regelungsinhalte der Verordnungen erfordert jeweils im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens die

Erarbeitung eines Regelungsentwurfes, der infolge einer umfassenden Konsultation der Marktteilnehmer, Erörterung mit Unternehmen und Beigeladenen sowie intensiver Beteiligung des Länderausschuss abgestimmt und von den Beschlusskammern als Kollegialorgan der Bundesnetzagentur zur Entscheidung gebracht wird.

Neben den zu führenden Festlegungsverfahren in den kommenden Jahren entsteht für die Bundesnetzagentur auch in den Folgejahren ein Mehraufwand durch Evaluierungen, Anpassungen und Änderungen sowie Fortentwicklungen dieser Festlegungen.

Daraus ergibt sich insgesamt folgender Aufwand für Aufgabe 1a:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	insgesamt	16939	10,59	5706	3,57	711	0,44

Aufgabe 1b: Abweichende Festlegungen für Kostenbasis der Offshore-Netze und für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen

In Bezug auf alle zuvor genannten Festlegungen kann die Regulierungsbehörde abweichende Entscheidungen zur Ermittlung der umlagefähigen Kosten von Offshore-Anbindungsleitungen und zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen sowie zu deren Anwendungsbereich nach § 28d treffen. Dies bedeutet, dass Festlegungsentscheidungen mit vorheriger gutachterlicher Begleitung (bspw. zu Preisindizes für Offshore-Leitungen oder für Interkonnektoren) für die beiden genannten regulatorischen Sonderbereiche im Vorfeld der Entscheidungen zu den anerkennungsfähigen Kosten getroffen und laufend auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Daraus ergibt sich insgesamt der folgende Aufwand für Aufgabe 1b:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	21 Abs. 3 S. 3 Nr. 1f und Nr. 1g	1416	0,89	489	0,31	199	0,12

Aufgabe 2a: Rahmenfestlegungen für den Netzzugang treffen

Infolge des Urteils des EuGH müssen die Verordnung über den Zugang zu Stromversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung, StromNZV) und die Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung, GasNZV) aufgehoben werden. Der Wegfall der StromNZV und GasNZV macht eine Überführung rechtlicher und systematischer Grundsätze in neue verbindliche Regelungen erforderlich. Neben einer Anpassung der auf Grundlage der StromNZV und GasNZV bereits getroffenen Festlegungen müssen die in der StromNZV sowie § 20 Absatz 1a EnWG bzw. in der GasNZV sowie § 20 Absatz 1b EnWG angelegten Grundlagen des jeweiligen Netzzugangssystems in neue Regelungen gefasst werden. Die Bundesnetzagentur erhält hierzu die Befugnis, Festlegungen

EnWG	Insgesamt	10272	6,42	3675	2,30	3019	1,89
------	-----------	-------	------	------	------	------	------

Aufgabe 2b: Berücksichtigung des aktuellen Stands der Wissenschaft bei Festlegungen nach §§ 21 und 21a EnWG;

Im Rahmen von Festlegungen nach §§ 21 und 21a EnWG muss die Bundesnetzagentur gewährleisten, dass der aktuelle Stand der Wissenschaft angemessen berücksichtigt wird. Dies erhöht den Bedarf an gutachterlicher Begleitung von Festlegungsverfahren im Vergleich zu den bisherigen Regelungen per Rechtsverordnung. Es entsteht ein jährlicher zusätzlicher Aufwand zur Beschaffung von Sachmitteln von insgesamt ca. 0,80 Millionen Euro (Annahme: fünf zusätzliche Fälle gutachterlicher Begleitung x 160 000 Euro pro Fall).

Aufgabe 3: Mitteilung an die Europäische Kommission und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden; § 11b EnWG

Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung nach § 11b Absatz 2 Satz 1 der Europäischen Kommission und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zusammen mit den entsprechenden Informationen über den Antrag und den Gründen für die Gewährung der Ausnahme unverzüglich und unter Wahrung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und personenbezogenen Daten mitzuteilen.

Bei einer auf der Anzahl bisheriger Genehmigungsverfahren beruhenden Annahme von 120 Fällen ergibt sich folgender Aufwand für Aufgabe 3:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	11b	1696	1,06	240	0,15	0	0

Aufgabe 4: Monitoring öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte

Eine weitere neue Aufgabe ergibt sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung. Zur Umsetzung von dessen Maßnahme 10, die vorsieht, alle vorhandenen öffentlichen und nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte zu erfassen, wird für die Bundesnetzagentur eine neue Monitoring-Pflicht in § 35 Absatz 1 Nummer 14 des Energiewirtschaftsgesetzes eingeführt.

Für die Einrichtung erforderlicher IT-Verfahren werden einmalige Sachkosten in Höhe von 100 000 Euro angenommen. Für die Weiterentwicklung und den Betrieb der erforderlichen IT-Systeme werden zudem jährliche Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro erwartet.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
--------	---	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

EnWG	35 Abs.1 Nr. 14	2.080	1,3	3.520	2,2	0	-
------	--------------------	-------	-----	-------	-----	---	---

Aufgabe 5: Veröffentlichung von Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten

Mit der Ergänzung der neuen Sätze 3 und 4 in § 63 Absatz 4 EnWG wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Hierdurch entstehen laufende Sachkosten in Höhe von 25 000 Euro für den Betrieb und die Weiterentwicklung erforderlicher IT-Verfahren sowie ein einmaliger Aufwand in Höhe von 100 000 Euro für Sachkosten zur Einrichtung der erforderlichen IT-Unterstützung.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand zum einen durch die Aufbereitung der Daten aus den Anzeigen öffentlich zugänglicher Ladepunkte zum Zwecke der Veröffentlichung. Um den Nutzerinnen und Nutzern von elektrisch betriebenen Fahrzeugen aussagekräftige Informationen über den Bestand öffentlich zugänglicher Ladepunkte in Deutschland zur Verfügung stellen zu können, ist zum anderen eine kontinuierliche Pflege und regelmäßige Weiterentwicklung der Veröffentlichungen notwendig. Dies schließt auch das Bearbeiten von Hinweisen zu Ladepunkten von Seiten der Nutzerinnen und Nutzern mit ein.

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	63 Abs. 4	1.328	0,83	2.144	1,34	832	0,52

Aufgabe 6: Festlegungskompetenz der Regulierungsbehörde zu den Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen bezüglich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors nach § 23e EnWG

Betreiber von Gasversorgungsnetzen sind nach § 23e EnWG verpflichtet, die langfristig erwartete Entwicklung der von ihnen erhobenen Entgelte für den Netzzugang unter Berücksichtigung der zu erwartenden Entwicklung ihrer Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Ablauf des Jahres 2044 abzuschätzen und zu veröffentlichen. Die BNetzA kann in diesem Zusammenhang Festlegungen bezüglich der Veröffentlichung und zur Ermittlung der für die Abschätzung notwendigen Daten und der dabei zugrunde zu legenden Szenarien treffen. Diese Festlegungen sind sinnvoll, damit die Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Gasversorgungsnetzen auf einer einheitlichen Grundlage beruhen und vergleichbar sind.

Daraus ergibt sich der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	23e	400	0,25	0	0	0	0

Aufgabe 7: Vorzeitiger Baubeginn nach § 44c EnWG

Durch die Änderungen in § 44c EnWG wird die Beantragung des vorzeitigen Baubeginns für die Vorhabenträger vereinfacht. Aufgrund dessen wird von einem erhöhten Antragsvolumen ausgegangen, welches in derzeit rd. 100 anstehenden Planfeststellungsverfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur beschieden werden muss.

Daraus ergibt sich der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	44c	11.387	7,5	-	-	-	-

Aufgabe 8: Datenaustausch zwischen Landesregulierungsbehörden und Bundesnetzagentur

Gemäß § 55 Absatz 3 EnWG kann die Bundesnetzagentur für den Datenaustausch zwischen den Landesregulierungsbehörden und der Bundesnetzagentur eine Datenbank errichten. Eine solche Datenbank würde eine Vielzahl von Daten enthalten, die gegen unbefugten Zugriff geschützt werden müssen. Aus diesem Grund sind sowohl Sachmittel für die Software und Server notwendig sowie die fachliche Betreuung von Seiten der IT und der jeweils für die Daten zuständigen Organisationseinheiten.

Für IT-Kosten entsteht für die externe Entwicklung einer Datenbank ein einmaliger Aufwand in Höhe von mindestens 500 Tsd. Euro sowie fortlaufende jährliche Kosten in Höhe von 100 Tsd. Euro – insbesondere für Update und Pflege der Datenbank. Die dafür notwendigen Server verursachen Kosten in Höhe von ca. 40 000 Euro pro Jahr.

Außerdem entsteht der folgende Aufwand:

Gesetz	§	hD (in Std.)	hD (Stellen)	gD (in Std.)	gD (Stellen)	mD (in Std.)	mD (Stellen)
EnWG	55 Abs. 3	3186	2,0	4779	3,0	1696	1,06

Aufgabe 9: Digitalisierung von Verfahrensschritten nach § 24 NABEG

Durch die Möglichkeiten der Digitalisierung in §24 NABEG können Einsparungen umgesetzt werden. Die größten Potentiale liegen hier bei dem Verzicht auf die physische Auslegung der Planfeststellungsbeschlüsse.

Daraus ergeben sich die folgenden Einsparungen bzw. Entlastungen:

Gesetz	§	hD	hD	gD	gD	mD	mD
--------	---	----	----	----	----	----	----

		(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)	(in Std.)	(Stellen)
NABEG	24	-152	-0,1	-2.520	-1,66	-1.093	-0,72

2. Länder

Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Die in Artikel 2 geregelte Neufassung des § 8 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen begründet keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Länder, da der Ausschuss bereits besteht und mit diesem Gesetz lediglich die Zusammensetzung bzw. die Voraussetzungen für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Länderausschuss neu geregelt werden.

Im Übrigen sind die Länder von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen bzw. durch die Änderungen dieses Gesetzes entsteht für die Länder kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand über den bereits bestehenden hinaus.

3. Kommunen

Die Kommunen sind von den Vorgaben dieses Gesetzes nicht betroffen. Für sie entsteht durch dieses Gesetz daher kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz sind keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft zu erwarten. Die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer werden nicht verändert. Es findet ausschließlich eine Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gesetz- und Verordnungsgeber sowie der Regulierungsbehörde statt. Eventuelle sonstige Kosten für die Wirtschaft könnten sich gegebenenfalls zukünftig in Folge von Festlegungen der Regulierungsbehörde auf Basis dieses Gesetzes ergeben. Diese Kosten können jedoch naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Aus den gleichen Gründen sind durch dieses Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen des Gesetzentwurfs verändern den Status quo für die Verbraucherinnen und Verbraucher nicht. Es sind zudem keine gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen zu erwarten, da hier ausschließlich die Grundlage für das bestehende Regulierungssystem neu strukturiert wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet. Eine Befristung des Gesetzes ist aufgrund seines Regelungsinhalts im Grundsatz weder möglich noch sachgerecht. Das Gesetz ändert punktuell bestehende gesetzliche Regelungen, die ihrerseits ebenfalls nicht zeitlich befristet sind. Soweit es für möglich erachtet wurde, enthalten die einzelnen Regelungen dieses Gesetzes bereits ein zeitlich gestuftes Vorgehen. Vor diesen Hintergrund ist auch eine periodische Überprüfung der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes nicht angezeigt.

B. Besonderer Teil

Die Herausforderung der vorliegenden Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (C-718/18) liegt darin, der Bundesnetzagentur einerseits den nach den Ausführungen des Urteils erforderlichen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Netzregulierung zu übertragen sowie andererseits dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Bestimmtheitsgebot zu genügen und einen ausreichend konkreten Rahmen für den Netzzugang und die Netzentgeltregulierung sowie eine hinreichend bestimmte gesetzliche Ermächtigung für die Tätigkeit der Regulierungsbehörden zu schaffen. Soweit der betroffene Rechtsrahmen durch unmittelbar geltendes verbindliches EU-Sekundär- oder Tertiärrecht abschließend und verbindlich konkretisiert wurde, ist die Verankerung weiterer Vorgaben im nationalen Recht entbehrlich bzw. in jedem Fall nicht mehr zulässig.

EU-Verordnungen sind nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV in allen Teilen verbindlich und gelten unmittelbar. In den EU-Verordnungen und in anderen Gesetzgebungsakten kann zudem der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen werden, sog. delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes oder sog. Durchführungsrechtsakte zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung von EU-Rechtsakten zu erlassen. In Artikel 58 der VO (EU) 2019/943 ist vorgesehen, dass die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß den Artikeln 59 bis 61 Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte in Form von Netzkodizes oder Leitlinien erlassen kann. Netzkodizes und Leitlinien sind als Tertiärrechtsakte ebenfalls verbindlich und können dem Erlass nationaler Regelungen entgegenstehen. Insoweit ist bei der Ausgestaltung des nationalen Rechtsrahmens auch zu beachten, ob es Tertiärrecht zu den betroffenen Rechtsbereichen insbesondere des Netzzugangs und der Netzentgelte gibt.

Im Gasbereich wurden mit der Richtlinie 2009/73/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 2009/715 und den auf dieser Grundlage erlassenen Netzkodizes, beispielsweise zur Struktur der Gasfernleitungsnetzentgelte, Gas-Bilanzierungs- und Interoperabilitätsregeln, Vorgaben geschaffen, die zumindest teilweise den in der Gasnetzentgelt- und Gasnetzzugangsverordnung geregelten Vorgaben entsprechen. Im Strombereich fehlt es an entsprechenden Regelungen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 12d.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Überschrift zu § 14d wurde ergänzt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der Überschrift zu § 17.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen, die wegen des Wegfalls der §§ 17a bis c erforderlich werden.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um Folgeänderungen, da die Überschrift zu § 17i mit diesem Gesetz geändert wird.

Zu Buchstabe f

Die die Ergänzung des § 20 um Festlegungskompetenzen für die Bundesnetzagentur ist eine Anpassung der Überschrift und damit auch der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Buchstabe g

Durch die Ergänzung des § 21 ist auch eine Ergänzung der Überschrift erforderlich, die hiermit auch in der Inhaltsübersicht angepasst wird.

Zu Buchstabe h

Die geänderte Überschrift zu § 21a muss auch in der Inhaltsübersicht korrigiert werden. Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 23e im EnWG. Die neue Überschrift muss auch in der Inhaltsübersicht ergänzt werden.

Zu Buchstabe j

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Verordnungsermächtigungen in § 24 aufgrund des Urteils des EuGH vom 2. September 2021.

Zu Buchstabe k

Die Vorschriften zu § 24a werden neu geregelt, auch die Überschrift wird angepasst.

Zu Buchstabe l

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des bisherigen § 28i.

Zu Buchstabe m

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme des neuen § 49c in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Regelung konkretisiert die bereits in Absatz 2 enthaltene Zweckbestimmung dahingehend, dass klargestellt wird, dass auch gesamtwirtschaftliche Kosten Berücksichtigung finden sollen.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift konkretisiert Zwischenschritte auf dem Weg zu einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung. Das Erreichen dieses Gesetzeszwecks erfordert einen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien und die zunehmende Nutzung dieser Energieformen im Energiesystem insgesamt, so dass die dafür benötigte Infrastruktur

vorhanden sein muss. Um diesem Aspekt Rechnung zu tragen, wird mit den Änderungen eine gesamtwirtschaftlich optimierte Energieversorgung als Ziel der Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze in Absatz 2 ergänzt und es werden in einem neuen Absatz 5 Zielvorgaben neu aufgenommen. Im neuen Absatz 5 Nummer 1 wird das Ziel, bis 2030 die erforderliche Ladeinfrastruktur für den Betrieb von 15 Millionen vollelektrisch angetriebenen Personenkraftwagen sowie für einen elektrischen Anteil von mindestens einem Drittel an der gesamten Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr aufzubauen, aufgenommen. Der neue Absatz 5 Nummer 2 bezieht sich auf das Ziel, bis 2030 den Betrieb und den Anschluss von sechs Millionen Wärmepumpen zu ermöglichen. Zudem wird auf bereits gesetzlich geregelte Zielvorgaben referenziert, um deren Relevanz auch im Kontext des Energiewirtschaftsgesetzes klarzustellen. Darunter fällt, bis zum Jahr 2030 die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern (Absatz 5 Nummer 3). Ebenso fallen darunter die Ausbaupfade für Windenergieanlagen an Land, deren installierte Leistung bis 2030 auf 115 Gigawatt gesteigert werden soll, sowie für Solaranlagen, deren installierte Leistung auf 215 Gigawatt gesteigert werden soll (Absatz 5 Nummer 4). Der in § 1 definierte Zweck des Gesetzes und die definierten Ziele des Gesetzes sind als eine Leitschnur bei Festlegungen nach § 29 EnWG zu berücksichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Nummer 10g – neu)

Die Vorschrift übernimmt die Definition des Begriffs Datenformat aus § 2 Nummer 7a Gas-NZV in den Gesetzestext. Eine allgemeine Definition des Begriffs in den Begriffsbestimmungen des EnWG ist erforderlich, weil der Begriff in der Festlegungskompetenz in Absatz 3 und Absatz 4 Verwendung findet.

Zu Buchstabe b (Nummer 26e – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffs erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Zu Buchstabe c (Nummer 29e und 29f – neu)

Bei den Einfügungen der Angaben zu den Nummern 29e und 29f handelt es sich um Folgeänderungen zur perspektivisch erfolgenden Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung der Begriffe erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die Definition der Primärleistung wird dabei technologieneutral formuliert. So ist sichergestellt, dass Primärregelleistung durch alle geeigneten Technologien angeboten und erbracht werden kann.

Zu Buchstabe d (Nummer 30a und 30b – neu)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung der Begriffe erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen. Die Definition der Sekundärregelung wird zudem an die Begrifflichkeiten des Unionsrechtsrahmens angepasst.

Zu Buchstabe e (Nummer 31a und 31b – neu)

Die Änderung fügt mit Nummer 31a eine Definition der Standardlastprofile für den Strom- und Gasbereich ein. Durch die Einfügung dieser Begriffsbestimmung werden Inhalte der

bisherigen Legaldefinitionen in § 12 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung (Strom-NZV) bzw. § 24 Absatz 1 der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) in das EnWG überführt. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung und Außerkrafttreten der Strom-NZV bzw. der GasNZV eine gesetzliche Regelung der Begriffsbestimmung des Standardlastprofils erhalten bleibt. Der Begriff der standardisierten Lastprofile wird bereits im EnWG und in anderen Gesetzen (u.a. Messstellenbetriebsgesetz) verwendet. Eine Regelung der Begriffsbestimmung im EnWG ist daher folgerichtig. Die Festlegung der Grenzen für standardisierte Lastprofile kann zukünftig durch die Regulierungsbehörden erfolgen.

Die neu eingefügte Nummer 31b überführt die Legaldefinition aus der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnungen eine gesetzliche Regelung der Begriffsbestimmung erhalten bleibt.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung der neuen Nummern 31a und b.

Zu Buchstabe g (Nummer 35a – neu)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Stromnetzzugangsverordnung. Durch die Einfügung der Legaldefinition in das EnWG wird sichergestellt, dass auch nach Aufhebung der Verordnung eine einheitliche, allgemein verbindliche Bestimmung des Begriffs erfolgt, um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen.

Zu Buchstabe h

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer § 35a in die Vorschrift.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a (§ 11 Absatz 2a – neu)

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 3a der aufgehobenen Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG. Es handelt sich hierbei um eine Ergänzung der entsprechenden Vorschriften aus den Artikeln 14ff. der EU-Strombinnenmarktverordnung 943/2019 und stellt sicher, dass die deutschen Übertragungsnetzbetreiber nur abgestimmt, gegebenenfalls unter Beteiligung der europäischen Nachbarn, unter Beachtung des einschlägigen europäischen und deutschen Rechtsrahmens die deutsche Gebotszone trennen, indem sie ein Engpassmanagementverfahren einführen.

Zu Buchstabe b (§ 11 Absatz 4 – neu)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Erbringung von Sicherheitsleistungen durch die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht erforderlich ist. Dies dient dem gesetzlichen Ziel eine preisgünstige Energieversorgung zu gewährleisten. Das üblicherweise durch eine Sicherheitsleistung abgedeckte Risiko wurde im Rahmen der Entscheidung über die Zertifizierung des betreffenden Übertragungsnetzbetreiber bereits mitbetrachtet, so dass eine erneute Sicherheitsleistung zur Risikoabsicherung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 5 (§ 11b Absatz 2)

Die Regelung dient einer klarstellenden Umsetzung des Artikels 54 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/944 (Strombinnenmarktrichtlinie) und beschreibt, dass die Regulierungsbehörde bestimmte Genehmigungen der Europäischen Kommission und der Agentur der

Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) unverzüglich mitteilen muss.

Zu Nummer 6 (§ 12d)

Zu Buchstabe a

Bisher sind die Übertragungsnetzbetreiber dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Umsetzungsbericht zum Netzentwicklungsplan zu allen Netzausbauvorhaben zu erstellen und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Dieser Bericht muss Angaben zum Stand der Umsetzung des zuletzt bestätigten Netzentwicklungsplan und im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung die dafür maßgeblichen Gründe enthalten.

Die im Umsetzungsbericht dargelegten Inhalte zu den Netzausbauvorhaben sind Bestandteil des Netzausbau-Controllings des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz und des Netzausbau-Monitorings der Bundesnetzagentur nach dem bisherigen § 12d Absatz 2 EnWG. In diesen Abfragen werden die aktuellen Verfahrensstände der Netzausbauvorhaben im Vergleich zum Umsetzungsbericht für jedes Quartal erhoben und regelmäßig veröffentlicht.

Daher wird künftig auf den Umsetzungsbericht nach Absatz 1 verzichtet. Dies soll auch zur Entbürokratisierung und Reduktion von Berichtspflichten beitragen

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7 (§ 13c Absatz 5)

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung in § 13c Absatz 5 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 8 (§ 13e Absatz 3)

Zu Buchstabe a

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Aufhebung zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung in § 13e Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Sätze 5 und 6 werden mit der Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte überflüssig. Übertragungsnetzbetreiber gleichen derzeit den unterschiedlichen Umfang der Kosten für die Kapazitätsreserve gemäß § 13e Absatz 3 entsprechend den im Bereich ihres Übertragungsnetzes an Letztverbraucher gelieferten Strommengen über eine finanzielle Verrechnung untereinander aus. Übertragungsnetzbetreiber, die bezogen auf die an Letztverbraucher gelieferten Strommengen im Bereich ihres Netzes höhere Zahlungen zu leisten hatten, als es dem Durchschnitt aller Letztverbraucher entspricht, haben nach § 13e Absatz 3 einen finanziellen Anspruch auf Belastungsausgleich. Mit Wirkung zum 1. Januar

2023 haben Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung ohnehin bundeseinheitliche Netzentgelte zu bilden, so dass dieser gesonderte vorgeschaltete horizontale Belastungsausgleich überflüssig wird. Sinn und Zweck des horizontalen Belastungsausgleichs war die deutschlandweite Gleichverteilung der Kosten u.a. für die Kapazitätsreserve, was ab dem 1.1.2023 ohnehin gewährleistet ist. Mit der Aufhebung der Vorschriften wird bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber vermieden und das Verfahren für die Bundesnetzagentur vereinfacht.

Zu Nummer 9 (§ 13f Absatz 2)

§13f Absatz 2 ist zu ergänzen. Während der Übergangszeit ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 und dem Außerkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung kann die Regulierungsbehörde bereits per Festlegung von den Vorgaben in der Anreizregulierungsverordnung abweichen. Schrittweise werden so die Verordnungsregelungen durch Festlegungen der Bundesnetzagentur ersetzt. Mit § 21a Absatz 3 wurden der Regulierungsbehörde die entsprechenden Festlegungskompetenzen übertragen. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 10 (§ 13g Absatz 7)

Zu Buchstabe a

Satz 7 wird ergänzt, da Vorgaben in diesem Bereich in Umsetzung des EuGH-Urteils nach dem Außerkrafttreten der Verordnungen von der Regulierungsbehörde zu machen sind. Bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenz von den Verordnungen abzuweichen, um den Regulierungsrahmen in Ausübung ihrer Kompetenzen im vom EuGH festgestellten Umfang anpassen und weiterentwickeln zu können. Mit § 20 Absatz 4 und § 21a Absatz 3 erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenzen, im Wege der Festlegung entsprechende Vorgaben zu machen

Zu Buchstabe b

Satz 9 wird ergänzt, da Vorgaben in diesem Bereich in Umsetzung des EuGH-Urteils nach dem Außerkrafttreten der Verordnungen von der Regulierungsbehörde zu machen sind. Bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenz von den Verordnungen abzuweichen, um den Regulierungsrahmen in Ausübung ihrer Kompetenzen im vom EuGH festgestellten Umfang anpassen und weiterentwickeln zu können. Mit § 20 Absatz 4 und § 21a Absatz 3 erhält die Regulierungsbehörde die Kompetenzen, im Wege der Festlegung entsprechende Vorgaben zu machen.

Zu Buchstabe c

Satz 10 verweist auf die Regelungen in § 13e Absatz 3 Sätze 5 und 6, die mit diesem Gesetz aufgehoben werden und ist deshalb zu streichen. Auch die Kosten der Sicherheitsbereitschaft werden, wie die Kosten für die Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 3 Satz 5 und 6, derzeit über eine finanzielle Verrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen. Auch diese Regelung wird mit der ab dem 1. Januar 2023 geltenden Verpflichtung zu Bildung bundeseinheitlicher Netzentgelte nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung obsolet.

Zu Nummer 11 (§ 13i Absatz 1 und 2)

Zu Buchstabe a

Mit dem vollständigen Wegfall der Verordnung über abschaltbare Lasten zum 31.12.2023 können auch die Verordnungsermächtigungen aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Mit dem vollständigen Wegfall der Verordnung über abschaltbare Lasten zum 31.12.2023 können auch die Verordnungsermächtigungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 12 (§ 14d)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift trägt den Weiterentwicklungen des § 14d im Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19. Juli 2022 sowie im Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom [einsetzen: Datum des Tags nach Verkündung einfügen] Rechnung.

Zu Buchstabe b (§ 14d Absatz 1 Satz 3)

Die Regelung gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, Änderungen an den Regionalszenarien verlangen zu können, um die Berücksichtigung der Vorgaben des § 14d Absatz 3 Satz 1 bis 3 sicherzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 14d Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 14d Absatz 3 Satz 3)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (§ 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 1)

Die Änderung in Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 stellt einen direkten Bezug zu den Ausbauzielen für Solarenergie (215 Gigawatt bis 2030) und Windenergie an Land (115 Gigawatt bis 2030) her, die im neuen § 1 Absatz 5 Nummer 4 in Bezug genommen werden. Der Verweis in Nummer 1 konkretisiert damit die von den Verteilernetzbetreibern im Rahmen der Regionalszenarien zu treffenden Annahmen, um auf diese Weise eine vorausschauende Planung sicherzustellen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Dreifachbuchstabe ccc (§ 14d Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und 4 – neu)

Die neu eingefügten Nummern 3 und 4 betreffen den Verweis auf die spezifischen Ziele für den Verkehrssektor (Ladeinfrastruktur für 15 Millionen vollelektrisch angetriebene Pkw bis 2030) und den Gebäudebereich (6 Millionen Wärmepumpen bis 2030), die mit dem vorliegenden Entwurf im neuen § 1 Absatz 5 Nummer 1 und 2 in Bezug genommen werden. Für den Verkehrssektor wird darüber hinaus in Nummer 3 die Berücksichtigung von Bedarfsprognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vorgeschrieben. Im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr koordiniert die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur die Aktivitäten zum Ausbau der Ladeinfrastruktur. Die Verweise in den Nummern 3 und 4 konkretisieren die von den Verteilernetzbetreibern im Rahmen der Regionalszenarien zu treffenden Annahmen, um auf diese Weise eine sektorübergreifende Planung sicherzustellen.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummern 3 und 4.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 14d Absatz 3 Satz 4)

Die Änderung des Satzes 4 betrifft die Vorlage der Regionalszenarien bei der Regulierungsbehörde unmittelbar nach deren Fertigstellung. Dadurch ist sichergestellt, dass mögliche Änderungsverlangen der Regulierungsbehörde nach § 14d Absatz 1 Satz 3 möglichst frühzeitig an die Planungsregionen gerichtet werden können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 14d Absatz 3 Satz 5 – neu)

Die Ergänzung des Satz 5 betrifft die Möglichkeit der Regulierungsbehörde, Vorgaben zu Frist, Form, Inhalt und Art der Übermittlung des Regionalszenarios zu machen. Dies trägt dazu bei, dass die Umsetzung der Vorgaben der Sätze 1 bis 3 möglichst transparent und nachvollziehbar erfolgt.

Zu Nummer 13 (§ 15a)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zur Einfügung des Absatzes 4a in § 16 EnWG im Rahmen der Novelle des Energiesicherungsgesetzes.

Zu Nummer 14 (§ 16a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung zur bereits erfolgten Einfügung des Absatzes 4a in § 16. Insoweit wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Buchstabe b

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Nach Aufhebung des § 16 Absatz 5 läuft der Verweis ins Leere.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Zu Buchstabe a (§ 17 Absatz 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur unter Buchstabe b) vorgenommenen Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe c (§ 17 Absatz 4 – neu)

Die Vorschrift schafft eine Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur, mit der es dieser ermöglicht wird, die Rahmenbedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 der Vorschrift im Strom- und Gasbereich näher auszugestalten. Insbesondere stellt sich mit fortschreitender Transformation des Energiesystems hin zu einem klimaneutralen Stromsystem erneut die Frage nach einer angemessenen Lastenverteilung und verursachungsgerechten Beteiligung der Netzanschlussnehmer insbesondere an den Netzverstärkungs- und Netzausbaukosten. Dies gilt gleichermaßen für Anlagen, die neu an die Gasversorgungsnetze angeschlossen werden, wie beispielsweise LNG-Anlagen. Da diese Frage für verschiedene Netzanschlussnehmergruppen oder gegebenenfalls sogar einzelne Netzanschlussnehmer unterschiedlich beantwortet werden kann, soll der Bundesnetzagentur eine Festlegungskompetenz eingeräumt werden, mit der sie entsprechende Vorgaben machen kann. Sie kann dabei insbesondere hinsichtlich eventuell zu zahlenden Baukostenzuschüssen konkretisierende Vorgaben machen und dabei hinsichtlich des Umfangs, in dem diese zu leisten oder nicht zu leisten sind, auch zwischen einzelnen Letztverbraucher-typen unterscheiden.

Zu Nummer 16 (§§ 17a bis 17c)

Die Vorschriften werden aufgehoben, weil der Bundesfachplan Offshore ebenfalls nicht mehr existiert.

Zu Nummer 17 (§§ 17i und 17j)

Mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 wurde bestimmt, dass die Refinanzierung der Offshore Anbindungskosten in eine Offshore Netzumlage nach § 17f überführt wird. Notwendige Klarstellungen und Konkretisierungen zur Berechnung der Offshore Netzumlage wurden insbesondere in der § 3a der Stromnetzentgeltverordnung ergänzt. Die Ermittlung der Offshore Anbindungskosten hat getrennt von den sonstigen Kosten zu erfolgen. Mit der Aufhebung der Stromnetzentgeltverordnung sollen diese Regelungen in das Energiewirtschaftsgesetz übernommen werden. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 3a der Stromnetzentgeltverordnung und wird in das EnWG übernommen, um Unsicherheiten zu vermeiden und Rechtssicherheit zu garantieren.

Zu § 17j (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung passt die Bezeichnung der betroffenen Bundesministerien an den aktuellen Organisationserlass der Bundesregierung an.

Zudem wird das Urteil des EuGHs vom 2. September 2021 umgesetzt, indem Kompetenzen des Gesetz- und Verordnungsgebers bezüglich der Ermittlung oder der Methoden zur Ermittlung von Kostenbestandteilen gestrichen wurden. Diese Kompetenzen liegen gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 Buchstabe f zukünftig bei der Regulierungsbehörde.

Aufgrund des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen war eine Neufassung der Vorschrift erforderlich.

Zu Nummer 18 (§ 19a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in Folge der Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Der Regulierungsbehörde wird durch die Einfügung eine Abweichungsbefugnis von den vorher genannten Vorgaben eingeräumt, so dass der Regulierungsrahmen bereits während des Zeitraums bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung durch die Regulierungsbehörde bereits weiterentwickelt werden kann.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um notwendige Ergänzung der Überschrift des § 20, weil die Bundesnetzagentur in Umsetzung des EuGH-Urteils Festlegungskompetenzen erhält.

Zu Buchstabe b (§ 20 Absatz 1a)

Es handelt sich um Änderungen, die in Folge des EuGH-Urteils erforderlich wurden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung trägt der bestehenden Praxis Rechnung, dass sowohl Lieferanten, die an Entnahmestellen Letztverbraucher versorgen, als auch solche, die für die Aufnahme der Energie von Erzeugungsanlagen an Einspeisestellen zuständig sind, entsprechende Netznutzungsverträge mit den Betreibern von Energieversorgungsnetzen abschließen und in

beiden Konstellationen die Zusammenfassung der jeweiligen Stellen mittels eines Rahmenvertrags zulässig ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Rahmen der Umsetzung des EuGH, mit der die grundsätzliche Zusammenarbeit der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen ausgestaltet wird.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung der Vorschrift ist eine notwendige Folge zur Umsetzung des EuGH-Urteils. Sie ermöglicht es der Regulierungsbehörde bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Stromnetzzugangsverordnungen die bisherigen Verordnungsregelungen schrittweise in Festlegungen zu übertragen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neuen Sätze 7 bis 9 ergänzen die grundlegenden Bedingungen der Zugangsgewährung um wesentliche Voraussetzungen des Bilanzkreissystems. Dabei handelt es sich um Grundsätze, die bislang in der Stromnetzzugangsverordnung geregelt waren und die in der Praxis als wesentliche Bedingungen des Zugangssystems gelten.

Der Betrieb des elektrischen Energieversorgungssystems setzt jederzeit einen vollständigen physikalischen Ausgleich zwischen erzeugter und verbrauchter elektrischer Energie voraus. Das Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystem hat gemäß § 1a Absatz 2 EnWG eine zentrale Bedeutung für die Gewährleistung der Elektrizitätsversorgungssicherheit. Daher sollen gemäß § 1a Absatz 2 Satz 2 EnWG die Bilanzkreistreue der Bilanzkreisverantwortlichen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Bilanzkreise sichergestellt werden.

Die Abrechnung der Energiemengen über Bilanzkreise und Einbeziehung der Bilanzkreise in das Bilanzkreissystem erfolgt im Strombereich auf der Grundlage des zwischen Bilanzkreisverantwortlichen und Übertragungsnetzbetreibern abzuschließenden Bilanzkreisvertrags. Der Bilanzkreisvertrag regelt die Rechte und Pflichten des Bilanzkreisverantwortlichen und macht insbesondere Vorgaben zur Führung der Bilanzkreise, Abwicklung der Energiemengen über das Bilanzkreissystem und zur Abrechnung der Bilanzkreise. Er ist mit dem jeweils regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber abzuschließen. Der Abschluss des Vertrages ist Voraussetzung für die Netznutzung. Als weiterer wesentlicher Standardvertrag der Netznutzung soll der Bilanzkreisvertrag neben dem Netznutzungsvertrag explizit benannt werden. Satz 7 überführt dazu die Regelung des § 26 Absatz 1 Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG.

§ 20 Absatz 1a Satz 6 EnWG benennt bereits den Ausgleich von Einspeisung und Entnahme über Bilanzkreise, die in ein vertragliche begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sind, als grundlegende Voraussetzung des Netzzugangs. Kommt es zu Abweichungen im Bilanzkreis, trägt der Bilanzkreisverantwortliche die finanzielle Verantwortung im Rahmen des Ausgleichsenergiepreissystems. Dies regelt der neue Satz 8. Der Bilanzkreisverantwortliche ist aber zunächst zum möglichst vollständigen Bilanzkreisausgleich verpflichtet. Dies regelt der neue Satz 9. Im deutschen Bilanzkreissystem ist es zunächst Aufgabe des Bilanzkreisverantwortlichen, den Ausgleich der Strommengen zu gewährleisten. Dies gilt für jeden Bilanzkreis separat, eine Leistungsungleichgewichte saldierende Bewirtschaftung mehrerer Bilanzkreise – insbesondere über Regelzongrenzen hinweg – ist unzulässig. Jede Einspeise- und Entnahmestelle wird dem Bilanzkreis eines Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet. Der Bilanzkreis ist eine Art Energiemengenkonto, in dem alle Einspeisungen und Entnahmen erfasst und einem Verantwortlichen zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Der Bilanzkreisverantwortliche ist verpflichtet, die Energiemenge in seinem

jeweiligen Bilanzkreis bestmöglich zu prognostizieren und zur vollständigen Deckung zu bringen. Bis zum Erfüllungszeitpunkt als dem Moment, in dem die Strommenge über das Netz geliefert wird, muss er sich um einen Ausgleich der gehandelten, zum Verbrauch oder zur Entnahme bestimmten Energiemenge bemühen.

Die Unausgeglichenheit eines Bilanzkreises an sich indiziert einen Verstoß gegen die Pflicht zur ausgeglichenen Bilanzkreisführung. Dabei ist es insbesondere nicht statthaft, eine Unausgeglichenheit des Bilanzkreises unter Verweis auf den Netzregelverbundsaldo oder den Ausgleichsenergiepreis anzustreben oder in Kauf zu nehmen. Der Bilanzkreisverantwortliche trägt die Pflicht, darzulegen, dass die Unausgeglichenheit nicht zu vermeiden war bzw. dass er diese nicht zu vertreten hat.

Die Erfassung und der Ausgleich der Energiemengen über Bilanzkreise ist von fundamentaler Bedeutung für das Energieversorgungssystem und für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Die Grundsätze der Bilanzkreistreue werden im europäischen Recht sowie, derzeit noch, in der Stromnetzzugangsverordnung benannt. Im EnWG fehlt aber eine die Pflicht der Bilanzkreisverantwortlichen konkretisierende Regelung. Wegen der grundlegenden Bedeutung der Pflicht zum Bilanzkreisausgleich wird nunmehr eine Regelung im EnWG an zentraler Stelle aufgenommen.

Zu Buchstabe c (§ 20 Absatz 1b)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung wird die Verpflichtung der Betreiber von Gasversorgungsnetzen zur Zusammenarbeit in Form einer Kooperationsvereinbarung aus der Gasnetzzugangsverordnung in das EnWG überführt. Die Kooperationsvereinbarung hat sich als gängige Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Gasnetzbetreibern bewährt und ist für den gesamten Markt von erheblicher Bedeutung. Es ist daher sachgerecht die Kooperationsvereinbarung auch gesetzlich zu verankern. In der Kooperationsvereinbarung sollen zur Abwicklung von netzübergreifenden Transporten weiterhin die Einzelheiten der Zusammenarbeit der Netzbetreiber geregelt werden, die notwendig sind, um einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang zu angemessenen Bedingungen zu gewährleisten.

Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch weitere Formen der Zusammenarbeit möglich sind, um die genannten Ziele zu erreichen, sofern sie die vorgenannten Anforderungen erfüllen. Die Befugnisse der Regulierungsbehörde, weitergehende oder von der Kooperationsvereinbarung abweichende Vorgaben festzulegen, werden durch die gesetzliche Verankerung der Kooperationsvereinbarung nicht eingeschränkt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung überführt die Verpflichtung zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets aus der Gasnetzzugangsverordnung in das EnWG. Damit wird ein wesentliches Grundprinzip des deutschen Netzzugangsmodells gesetzlich verankert und gleichzeitig eine Erhöhung der Anzahl der Marktgebiete ausgeschlossen. Eine Erhöhung der Zahl der Marktgebiete wäre für die positive Wettbewerbsentwicklung auf dem deutschen Gasmarkt, die aus der am 1. Oktober 2021 vollzogenen Zusammenlegung der bis dahin zwei Marktgebiete resultiert, nachteilig.

Ein einheitliches deutsches Marktgebiet lässt eine einzige Bilanzzone entstehen und führt zu einer Erhöhung der Marktliquidität sowie zur Stärkung des deutschen Gasmarkts im Hinblick auf Wettbewerbsintensität und Versorgungssicherheit. Im europäischen Kontext sind laufende Diskussionen zu grenzüberschreitenden Marktgebietszusammenlegungen zu berücksichtigen, für die ein einheitliches deutsches Marktgebiet Voraussetzung ist. Ein einheitliches deutsches Marktgebiet vermeidet, im Fall grenzüberschreitender

Zusammenlegungen, eine dauerhafte Trennung von Marktgebieten in Deutschland. So ist sichergestellt, dass im Fall von grenzüberschreitenden Zusammenlegungen die Vorteile eines grenzüberschreitenden Marktgebiets, bspw. die Erhöhung der Liquidität oder die Verbesserung der Versorgungssicherheit, bei allen Kunden ankommen. Die Bildung eines gemeinsamen Marktgebietes ist dabei kein Präjudiz für eine grenzüberschreitende Zusammenlegung, sondern dient u.a. der Verbesserung der Liquidität auf dem kurzfristigen und langfristigen deutschen Gasmarkt. Zudem kann sich die Erhöhung der Anzahl von Marktteilnehmern positiv auf die deutsche und europäische Versorgungssicherheit auswirken. Die letztendliche Entscheidung im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Zusammenlegung hat unter Beteiligung der betroffenen nationalen Regulierungsbehörden zu erfolgen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Bildung eines gemeinsamen Marktgebietes zum 1. Oktober 2021. Die bisher in Satz 10 vorgesehene Bezugnahme auf Netze oder Teilnetze einzelner Fernleitungsnetzbetreiber ist mit der Bildung eines gemeinsamen Marktgebiets obsolet geworden und kann daher entfallen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung der Gasnetzzugangsverordnung im Zuge der Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021. Die Vorschrift soll ermöglichen, dass die Regulierungsbehörde bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Gasnetzzugangsverordnung per Festlegung Regelungen treffen kann, die von der Gasnetzzugangsverordnung abweichen.

Zu Buchstabe d (§ 20 Absatz 1d)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zur Aufnahme einer Legaldefinition für standardisierte Lastprofile in die Begriffsbestimmungen des EnWG.

Zu Buchstabe e (§ 20 Absatz 3 und 4 – neu)

Es werden Absatz 3 und Absatz 4 angefügt.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Umsetzung des EuGH-Urteils ergibt.

Es wird vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in ihren Festlegungen von Verordnungsregelungen abweichen oder diese ergänzen kann. Damit wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden. Die Festlegungskompetenzen umfassen alle wesentlichen Elemente des Zugangs zu den Stromnetzen, u.a. auch die Möglichkeit für die BNetzA, Festlegungen zur Gebotszonengestaltung zu erlassen. Dies gewährleistet, dass ergänzend zu den vorrangig anwendbaren unionsrechtlichen Regelungen in den Artikeln 14, 15 und Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (sog. Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung) und der Artikel 32 ff. der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Kommission vom 22. Februar 2021 (sog. CACM-Verordnung) ausgestaltungsbedürftige Sachverhalte einem behördlichen Verfahren unterliegen. Die Kompetenz der Bundesnetzagentur greift daher, sofern und soweit der Mitgliedstaat, vertreten durch die Bundesregierung, eine Änderung nach den einschlägigen Vorschriften der

Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung bzw. der CACM-VO getroffen hat und soweit der Mitgliedstaat, vertreten durch die Bundesregierung, nicht bereits selbst Teile des „Wie“ der Gebotszonengestaltung determiniert hat. Die in Artikel 19 der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung vorgesehene Zweckbindung für die Verwendung von Engpasserlösen ist seitens der Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Entscheidung zu wahren.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift überträgt, als Folge der Umsetzung des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde die bereits bestehenden Festlegungskompetenzen aus der aufzuhebenden Gasnetzzugangsverordnung in das Energiewirtschaftsgesetz. Zudem werden die Festlegungskompetenzen in gewissem Umfang erweitert, da auch mit Blick auf den Gasnetzzugang eine gewisse Vorstrukturierung der Regulierungspraxis im Wege erfolgte und daher die entsprechenden Kompetenzen auf die Regulierungsbehörde zu übertragen waren. Die Grundprinzipien des Gasnetzzugangs, die zumindest auf Fernleitungsebene in wesentlichen Elementen bereits unionsrechtlich ausgestaltet sind, bleiben weiterhin unverändert.

Zudem wird vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde in ihren Festlegungen von Verordnungsregelungen abweichen oder diese ergänzen kann. Damit wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden.

Zu Nummer 20 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Mit dem neuen § 21 Absatz 3 werden der Bundesnetzagentur Festlegungskompetenzen übertragen. Dies sollte bereits aus der Überschrift hervorgehen und wird deshalb ergänzt wird.

Zu Buchstabe b (§ 21 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 21 Absatz 2 Satz 1)

Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird es der Regulierungsbehörde ermöglicht, bereits während der Übergangszeit bis zum endgültigen Außerkrafttreten der Verordnungen nach § 24 oder nach § 21a diese durch Festlegungen zu ersetzen und so harte Brüche sowie die daraus ggf. Investitions- und Planungsunsicherheit zu vermeiden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 21 Absatz 2 Satz 2 – neu)

Bei manchen Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energieversorgungssystem ergeben sich nicht unmittelbar, jedoch perspektivisch, Einsparungen bei den Netzkosten, z. B. durch eine Reduzierung des Netzausbaubedarfs. Um die Umsetzung solcher Maßnahmen anzureizen, sollen auch zukünftige Kosteneffekte berücksichtigt werden und in die regulatorische Bewertung einfließen können.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 21 Absatz 2 Satz 5 und 6 – neu)

Die neuen Sätze nehmen eine weitere Konkretisierung essentieller grundsätzlicher Anforderungen an die Netzentgelte vor, um einen bedarfsgerechten Ausbau der Netze, deren Lebensfähigkeit sowie die Erreichung nationaler und europäischer Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der Treibhausgasneutralität zu gewährleisten. Daher soll auch ein vorausschauender Verteilernetzausbau, wie er durch § 14d anvisiert wird und der dem Zweck sowie den Zielen des § 1 EnWG Rechnung trägt, angemessen in den Kosten abgebildet

werden können. Auch bei der Ausgestaltung der Methodik der Netzentgelte muss das übertragende öffentliche Interesse der Errichtung von Übertragungs- und Verteilernetzen berücksichtigt werden. Mit ihnen werden Grundprinzipien einer kostenorientierten, verursachungsgerechten und fairen Netzentgeltbildung im nationalen Recht umgesetzt, die von der Regulierungsbehörde unabhängig und mit Blick auf die Weiterentwicklung und Gestaltung des Regulierungsrahmens ausgestaltet werden.

Zu Buchstabe c (§ 21 Absatz 3 – neu)

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt, der Festlegungskompetenzen für die Regulierungsbehörde enthält. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 24 und der auf dieser Vorschrift beruhenden Entgeltverordnungen. Die Festlegungskompetenzen beinhalten die Elemente des Netzentgeltsystems, die nach dem EuGH-Urteil zum Kernbereich der Netzentgeltregulierung gehören und damit Teil der ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde sind. Dies betrifft insbesondere die Festlegung einer risikogemessenen Eigenkapitalverzinsung und die Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten eines Strom- oder Gasnetzbetriebs. Insbesondere bezüglich der Eigenkapitalverzinsung wird darauf abgestellt, dass, wie auch schon bisher, der Stand der Wissenschaft berücksichtigt wird. Zudem sind betriebswirtschaftliche Grundsätze zu berücksichtigen. Zugleich wird auch das Ziel in der Festlegungskompetenz verankert, dass Quersubventionierungen zwischen den Aktivitäten des Energieversorgungsbereichs und anderen Aktivitäten eines integrierten Unternehmens verhindert werden soll.

Die Regulierungsbehörde erhält mit Nummer 1 Buchstabe e zudem die Möglichkeit Entscheidungen darüber zu treffen, inwieweit Kosten aus Verträgen mit Dritten in den Netzkosten zu berücksichtigen sind. Dies betrifft insbesondere die Entscheidungen, in welchen Fällen Dienstbarkeitsentschädigungen, Zuschläge für eine gütliche Einigung und Aufwandsentschädigungen, die auf Grundlage einer Vereinbarung eines Betreibers von Übertragungsnetzen mit Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, auf dessen Grundstück nach dem Bundesbedarfsplangesetz oder dem Energieleitungsausbaugesetz eine Freileitung oder ein Erdkabel errichtet wird, bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen sind. Davon umfasst ist auch die Möglichkeit, eine Ratenzahlung für die Dienstbarkeitsentschädigung oder die Zuschläge für eine gütliche Einigung vorzusehen und bis zu 25 Ratenzahlungen vorzusehen. Ebenfalls konkret benannt werden in Nummer 3 Buchstabe f die Kompetenz zur Ausgestaltung last- oder zeitvariabler Netzentgelte sowie in Nummer 3 Buchstabe g die Kompetenz, Entscheidungen zur Ermittlung besonderer Kostenbelastungen einzelner oder einer Gruppe von Netzbetreibern, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, zu treffen. Nummer 3 Buchstabe h stellt klar, dass die Festlegungskompetenz auch die Methodik zur Verteilung der Mindererlöse oder Kostenbelastungen umfasst, die aus Festlegungen nach Nummer 3 Buchstabe e und g folgen.

Die Übertragung des bisherigen Regelungskomplexes aus der Stromnetzentgeltverordnung in die Festlegungskompetenz für die Bundesnetzagentur hat keine unmittelbare inhaltliche Neuausrichtung zur Folge. Hinsichtlich der Bestimmung der angemessenen Höhe der zu berücksichtigenden Kosten ist eine Orientierung an den im Jahr 2022 für länderübergreifende Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) geschlossenen Rahmenvereinbarungen (z.B. bei Erdkabeln für den SuedLink) sachgerecht. Diese bilden die Maßstäbe des bisherigen § 5a StromNEV ab.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 21 Absatz 3.

Zu Nummer 21 (§ 21a)

Das Urteil des EuGH macht eine Neufassung des § 21a erforderlich. Die bisherige Regelung sieht vor, dass in einer Rechtsverordnung geregelt wird, dass die Netzzugangsentgelte auch nach einer Methode der Anreizregulierung bestimmt werden können. Da über die Methode der Regulierung durch die unabhängige Regulierungsbehörde entschieden werden soll, ist die Vorschrift entsprechend anzupassen.

In Absatz 1 wird die Anreizregulierung als eine mögliche Methode zur Ermittlung der Netzzugangsentgelte zur Wahl gestellt, ohne die Entscheidungsfreiheit der Regulierungsbehörde einzuschränken. Zudem beschreibt die Vorschrift die wesentlichen Elemente, die eine Anreizregulierung ausmachen. Damit sind die wesentlichen Maßstäbe einer Netzentgeltregulierung im Wege einer Anreizregulierung im Gesetz selbst geregelt, so dass verfassungsrechtlichen Anforderungen genüge getan wird und der Regulierungsrahmen für die betroffenen Netzbetreiber ausreichend bestimmt beschrieben ist. Gleichzeitig wird dem EuGH-Urteil vollständig Rechnung getragen, da die Wahl der Methode und deren Ausgestaltung der unabhängigen Regulierungsbehörde übertragen werden.

Absatz 2 bestimmt, dass die in Absatz 1 beschriebene Anreizregulierung durch Festlegungen der Regulierungsbehörde weiterentwickelt und umgestaltet werden kann, um geänderte Anforderungen zu berücksichtigen und die Zielerreichung des Energiewirtschaftsgesetzes zu ermöglichen. Die zur Anwendung kommenden Methoden müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen durch sachkundige Dritte gelten für die Weiterentwicklung der Anreizregulierung ebenfalls.

Absatz 3 konkretisiert, dass die Regulierungsbehörde im Rahmen der Durchführung der Anreizregulierung per Festlegung oder Genehmigung Vorgaben zu bestimmten Voraussetzungen einer Netzentgeltregulierung im Wege einer Anreizregulierung treffen kann, deren mehr oder weniger regelmäßige Anpassung notwendig werden kann, um die Ziele eines effizienten Netzbetriebs zu erreichen. Die Regulierungsbehörde erhält dabei unter anderem die Befugnis, zu entscheiden, dass Kosten, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben entstehen, ohne dass diese vom Netzbetreiber beeinflusst werden können, als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden können. Diese Kostenanteile können dann aus einem Effizienzvergleich ausgenommen werden. Denkbare Anwendungsfälle sind insbesondere die Kosten für Einbau und Betrieb eines intelligenten Messsystems nach dem Messstellenbetriebsgesetz, die nicht vom Letztverbraucher über sein Messentgelt, sondern vom jeweiligen Netzbetreiber zu tragen.

Zudem wird der Regulierungsbehörde mit Satz 3 die Möglichkeit gegeben, bereits während der Übergangsphase, in der die Verordnungen noch weitergelten, den Ordnungsrahmen schrittweise durch Festlegungen zu ersetzen.

Absatz 4 enthält eine Veröffentlichungspflicht für die Regulierungsbehörde. Die Vorschrift gewährleistet, dass den von der Anreizregulierung betroffenen Netzbetreibern vor Anwendung der Anreizregulierungsmethoden die Methoden bekannt sind. Die Vorschrift stellt somit Transparenz her und ermöglicht eine ex-ante Überprüfung der zukünftigen Regulierungsmethode durch die betroffene Branche. Gleichzeitig wird Planungs- oder Rechtsunsicherheit vermieden.

Zu Nummer 22 (§ 22)

Zu Buchstabe a (§ 22 Absatz 2)

Der neue Absatz 2 stellt sicher, dass bei einer Störung oder einem Ausfall der europäischen Regelenergiebeschaffungsplattformen auch weiterhin eine Regelenergiebeschaffung möglich ist. Die Beschaffung von Regelenergie ist zwischenzeitlich grundlegend europäisch in

der Verordnung (EU) 2017/2195 der Europäischen Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätssystem (EB-VO) und den auf dieser Basis ergangenen Entscheidungen und Verordnungen geregelt worden. Es soll daher nur ein allgemeiner Verweis darauf erfolgen, dass diese einzuhalten sind. In den europäischen Regelungen fehlen jedoch Bestimmungen für den Fall, dass in einem Mitgliedstaat mehrere Übertragungsnetzbetreiber tätig sind. Da in Deutschland mehrere Übertragungsnetzbetreiber tätig sind, sollte die Verpflichtung zur gemeinsamen Ausschreibung über eine gemeinsame Plattform und die Vereinheitlichung von Präqualifikationsbedingungen in das EnWG aufgenommen werden.

Zu Buchstabe b (§ 22 Absatz 3 und 4 – neu)

Mit Absatz 3 soll nach dem Wegfall des § 6 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung gewährleistet werden, dass die Nutzung von Kernanteilen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen möglich bleibt. Zwar ist die Möglichkeit, einen technisch notwendigen Anteil an Regelenergie aus Kraftwerken in der Regelzone eines Übertragungsnetzbetreibers auszuschreiben auch in der Verordnung (EU) 2017/1485 der Europäischen Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb grundsätzlich vorgesehen, die Nutzung von Kernanteilen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Versorgung im Inselbetrieb nach Störungen ist allerdings nicht explizit geregelt. Um klarzustellen, dass dies weiterhin möglich ist, wird die Regelung des § 6 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG aufgenommen.

Mit Absatz 4 wird die Regelung des § 6 Absatz 4 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG aufgenommen, die anderenfalls entfallen würde. Zwar ist die Möglichkeit, Mindestangebote festzulegen in der EB-VO geregelt, aber nur für Sekundärregelung (aFRR) sowie Minutenreserve (mFRR) und nicht für die Primärregelung (FCR). Ebenfalls in der EB-VO nicht explizit geregelt ist die Bildung von Anbietergemeinschaften zur Erreichung der Mindestangebote. Die Möglichkeit, Anbietergemeinschaften zu bilden, erhöht jedoch die Zahl potenziell mitbietender und damit den Wettbewerb. Die Regelungen sollen daher in das EnWG aufgenommen werden.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 bis 4.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 bis 4 – neu)

Der neue Absatz 2 verweist auf die geltenden europäischen Vorgaben und Verordnung und die auf ihnen basierenden Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden, einer Mehrzahl europäischer Regulierungsbehörden oder der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und dient der Klarstellung, dass der Einsatz von Regelenergie wesentlich auf europäischen Vorgaben bzw. auf dieser Basis getroffenen Entscheidungen beruht.

Mit Absatz 3 werden die bislang in § 6 Absatz 1 der Stromnetzzugangsverordnung geregelten Grundlagen der Abrechnung von Regelenergie in das EnWG aufgenommen, da die Verordnung zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO) keine explizite Regelung für die Abrechnung der Vorhaltekosten vorsieht.

Absatz 4 Satz 1 nimmt den Regelungsinhalt des § 8 Absatz 2 der Stromnetzzugangsverordnung in das EnWG auf und enthält die Grundsätze der Abrechnung von

Bilanzkreisabweichungen. Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass sich die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises nach den europäischen Vorgaben richtet.

Zu Nummer 24 (§ 23a)

Zu Buchstabe a (§ 23a Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Umsetzung des EuGH-Urteils ergibt und die eine Sonderregelung für die Dauer der Übergangszeit bis zum Außerkrafttreten der Anreizregulierungsverordnung trifft.

Zu Buchstabe b (§ 23a Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des Urteils des EuGH in nationales Recht. Zudem soll der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bereits während der Übergangszeit den Ordnungsrahmen in Festlegungen zu überführen. Dementsprechend muss in der Vorschrift nicht allein auf Verordnungen nach § 24 verwiesen werden, sondern auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Regelungsbereiche bereits in Festlegungen überführt wurden.

Zu Buchstabe c (§ 23a Absatz 3 Satz 4 bis 7)

Die Regelung fasst die bisherigen Sätze 4 bis 7 neu. Sie stellt klar, dass die Regulierungsbehörde nunmehr die Aufgabe hat, die Mindestangaben zu definieren, die sie benötigt, um Anträge auf Entgeltgenehmigung nach § 23a EnWG prüfen zu können. Im Übrigen enthält die Vorschrift Verfahrensregelungen und gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, das Verfahren und die Anforderungen an die Unterlagen per Festlegung näher auszugestalten.

Die neuen Sätze 7 bis 9 erlauben es der Regulierungsbehörde im Rahmen von Entgeltgenehmigungen nach § 23a EnWG von der in § 23a Absatz 3 Satz 1 enthaltenen Fristvorgabe abzuweichen. In Satz 1 ist vorgesehen, dass ein Antrag immer mindestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen ist, bevor die Entgelte wirksam werden sollen. Im Ergebnis ergibt sich daraus eine faktische Mindestverfahrensdauer von sechs Monaten, selbst wenn ein Verfahren bspw. aus Gründen der Versorgungssicherheit eilbedürftig sein sollte oder seitens der Regulierungsbehörde schneller abgeschlossen werden könnte. Da es sich bei der Frist in Absatz 3 Satz 1 um eine „Schutzfrist“ für die Regulierungsbehörde handelt, soll es dieser aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung erlaubt werden, von dieser Frist abzuweichen, wenn dies einer pflichtgemäßen Ermessensausübung entspricht. Aus Transparenzgründen ist vorgesehen, dass dem Antragstellenden sowohl mitgeteilt werden muss, dass das Verfahren verkürzt werden soll als auch wann die Unterlagen vollständig sind. Der Zeitpunkt der Vollständigkeit der Unterlagen ist notwendig, damit der Eintritt der Genehmigungsfiktion für die Entgelte eindeutig berechnet werden kann.

Zu Buchstabe d (§ 23a Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung der Ermächtigungsgrundlagen in § 24 und den auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnungen nach einer Übergangszeit. Zudem soll der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, bereits während der Übergangszeit den Ordnungsrahmen in Festlegungen zu überführen. Dementsprechend muss in der Vorschrift nicht allein auf Verordnungen nach § 24 verwiesen werden, sondern auch dem Fall Rechnung getragen werden, dass die betreffenden Regelungsbereiche bereits in Festlegungen überführt wurden.

Zu Nummer 25 (§ 23b Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (§ 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10)

Bei der Veröffentlichung der Daten zum Qualitätselement ist es notwendig, nicht nur die verwendeten, sondern auch die erhobenen und geprüften Größen zu veröffentlichen. Mit der Ergänzung wird die Formulierung an § 23b Absatz 1 Nummer 7 angeglichen und klar gestellt, dass auch hier die erhobenen und geprüften Größen veröffentlicht werden können.

Zu Buchstabe b (§ 23b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die ab 2025 relevant wird. Die Vergütung von Braunkohlekraftwerken wurde bislang über die Sicherheitsreserve gemäß § 13g EnWG geregelt. Weitere Stilllegungen von Braunkohlekraftwerken richten sich nun nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG). Dort besteht die Möglichkeit, dass Kraftwerke in die zeitliche gestreckte Stilllegung nach § 50 KVBG fallen.

Zu Nummer 26 (§ 23c)

Zu Buchstabe a (§ 23c Absatz 1 Nummer 4a bis 4d)

Die Regelung nimmt eine Veröffentlichungspflicht für netzanschlussrelevante Informationen auf und dient damit der Erhöhung der Transparenz für die Marktbeteiligten.

Zu Buchstabe b (§ 23c Absatz 4 Nummer 6)

Mit der Marktgebietszusammenlegung ist diese Veröffentlichungspflicht der Netzbetreiber obsolet geworden, da es nur noch ein Marktgebiet in Deutschland gibt und die im Ausland belegenen Entnahmestellen, die ausschließlich über Deutschland versorgt werden, ebenfalls dem einzelnen deutschen Marktgebiet zugeordnet sind.

Zu Buchstabe c (§ 23c Absatz 5a – neu)

Die Regelung überträgt § 40 Gasnetzzugangsverordnung in das Energiewirtschaftsgesetz. Damit werden zukünftig alle relevanten Informations- und Veröffentlichungspflichten im Energiewirtschaftsgesetz verankert. Dies trägt dem Transparenzgedanken Rechnung.

Zu Nummer 27 (§ 23e – neu)

Die Rolle der Betreiber von Gasversorgungsnetzen wird sich mit einer zunehmenden Dekarbonisierung der Wirtschaft, einschließlich des Energiesektors, in zukünftigen Jahren deutlich verändern. Die Veränderungen in der Gasnachfrage und im voraussichtlich zunehmend geringeren Umfang der Nutzung von Gas als Energieträger werden Auswirkungen sowohl auf die Erlösbergrenzen der Netzbetreiber als auch die Höhe der von ihnen erhobene Entgelte haben. Um Transparenz darüber zu schaffen und derzeitigen sowie potenziellen Gasverbrauchern eine fundierte Entscheidung hinsichtlich des „ob“ einer zukünftigen Gasnutzung zu ermöglichen, sollen die Netzbetreiber entsprechende Informationen auf ihrer Internetseite bereitstellen. Bezugspunkt hierfür ist das Jahr 2045, da zu diesem Zeitpunkt die Dekarbonisierungsziele des Klimaschutzgesetzes erreicht werden sollen.

Die Vorschrift ermöglicht es der Regulierungsbehörde zudem, Festlegungen zu Art, Inhalt und Format der zu erhebenden bzw. zu veröffentlichenden Daten treffen sowie zu den Szenarien, die die Betreiber von Gasversorgungsnetzen ihren Abschätzungen zugrunde legen sollen.

Zu Nummer 28 (§ 24)

Der bisherige § 24 wird nicht mehr benötigt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021 (Rs. C-718/18), mit dem festgestellt wurde, dass die bisher vorhandene Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung dem unionsweiten Energiebinnenmarktrecht widerspricht und die Regulierungsbehörde unzulässig in der unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beschneidet. Die nähere Ausgestaltung des Mechanismus erfolgt, insbesondere zu Teilnahmeberechtigung und zum Verfahren der Kostenerstattung, ebenfalls durch die Regulierungsbehörde im Wege der Festlegung.

Der neu gefasste § 24 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24a Absatz 1 in Verbindung mit den bisherigen Regelungen in der StromNEV zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte. Er setzt damit auf die bereits mit dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz 2017 geschaffene Rechtslage auf. Die Regelung wird insoweit angepasst, als die Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte ab dem 1. Januar 2023 und damit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sein wird. Die bisher in der StromNEV geregelten Zwischenschritte können entfallen. § 24a Absatz 1 Nummer 2 kann entfallen, da die Voraussetzung des § 118 Absatz 24 nach dem Inkrafttreten des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes, das eine entsprechende Regelung enthielt, eingetreten war. Angesichts der Umstellung der Regulierungssystematik vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH vom 2. September 2021 werden zudem rechtstechnische Folgeanpassungen vorgenommen, die aus der späteren Überführung von Normen in den Rechtsverordnungen in Festlegungen der BNetzA folgen.

Die bundesweite Vereinheitlichung der Übertragungsnetzentgelte setzt auch weiterhin auf der jeweils geltenden Netzentgeltsystematik auf und bestimmt allein das räumliche Gebiet, für das die aus den wie bisher individuell ermittelten Netzkosten der betroffenen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die Übertragungsnetzentgelte nach bundesweit einheitlichen Kriterien ermittelt werden. Die Regelung soll gewährleisten, dass die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber nicht räumlich für ein Gebiet bestimmt, das sich den Grenzen ihrer vier Netzgebiete ergibt, sondern es das insoweit bundesweit einheitliche Bedingungen gibt.

Zu Nummer 29 (§ 24a)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Änderung in Artikel 1 Nummer 30.

Zu Nummer 30 (§ 28f Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Auch die Vorgaben für die Feststellung der Netzkosten für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen erfolgt zukünftig im Wege von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 21 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe g. Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben, die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften in der Stromnetzentgelt- und der Anreizregulierungsverordnung bleiben aber noch bis zum Ende der Übergangszeit anwendbar.

Zu Nummer 31 (§ 28g Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Über Vorgaben zur Berücksichtigung von Kosten in der Erlösobergrenze entscheidet die Bundesnetzagentur im Wege der Festlegung nach Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h. Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben, die auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften in der Stromnetzentgelt- und der Anreizregulierungsverordnung bleiben aber noch bis zum Ende der Übergangszeit anwendbar.

Zu Nummer 32 (§ 28i)

Die Verordnungsermächtigung nach § 28i wird aufgehoben und die Vorschrift neu gefasst. Sie ermöglicht es der Bundesnetzagentur zukünftig, im Wege der Festlegung regulatorische Vorgaben auch solchen Betreibern von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zu machen, die vor dem Stichtag des Inkrafttretens der Regelungen zum Netzentwicklungsplan im EnWG in Betrieb genommen wurden. Der besonderen Situation der Betreiber dieser Elektrizitätsverbindungsleitungen, die die zukünftige Weiterentwicklung des Rechtsrahmens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften zum Netzentwicklungsplan nicht vorhersehen konnten, wird dadurch Rechnung getragen, dass die Bundesnetzagentur diese Besonderheiten im Rahmen der Festlegung berücksichtigen kann. Zusätzlich erhält die Bundesnetzagentur nach Aufhebung der Verordnungsermächtigung in § 28i eine Kompetenz zur Festlegung der Methode zur Ermittlung der Netzkosten der Betreiber von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen. Diese Festlegungskompetenz ist allerdings in Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe h verankert.

Zu Nummer 33 (§ 28p Absatz 2 Satz 2)

Der Ausbau der Wasserstoffnetzinfrastruktur ist im klima- und energiepolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Der Ausbau ist deshalb bei Vorliegen der Bedarfsgerechtigkeit energiewirtschaftlich notwendig. Die Änderung ist eine redaktionelle Klarstellung der Regelung, die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften und zur Regulierung reiner Wasserstoffnetze im EnWG eingefügt wurde. Der Satz 2 sollte aussagen, dass bei Vorliegen einer Bedarfsgerechtigkeit auch die energiewirtschaftliche Notwendigkeit vorliegt, diese aber nicht separat geprüft wird. Die geänderte Formulierung fasst dies klarer.

Zu Nummer 34 (§ 29 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Änderung, die zur Umsetzung des EuGH-Urteils im EnWG erforderlich ist.

Zu Nummer 35 (§ 30)

Zu Buchstabe a (§ 30 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur die Vorgaben der Rechtsverordnungen Maßstab für die Beurteilung eines Missbrauchs sein können, sondern auch Vorgaben in Festlegungen der Regulierungsbehörde, für die ihr mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Diese Festlegungen können jedoch, je nach deren Ausgestaltung, auch durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Ein Stufenverhältnis zwischen den Sanktionierungen besteht bei der Anwendung nicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um zu gewährleisten, dass der Verweis auf die Verordnungen in der Übergangszeit bis zur Aufhebung der Verordnungen nicht ins Leere läuft, wird der Verweis auf die Verordnungsermächtigung zu einem statischen Verweis. Außerdem wird die entsprechende Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 30 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass nicht nur die Vorgaben der Rechtsverordnungen Maßstab für die Beurteilung eines Missbrauchs sind, sondern auch Vorgaben in Festlegungen der Regulierungsbehörde, für die ihr mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Diese Festlegungen können jedoch, je nach deren Ausgestaltung, auch durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt werden. Ein Stufenverhältnis besteht bei der Anwendung nicht.

Zu Nummer 36 (§ 35)

Zu Buchstabe a (§ 35 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Zur Erleichterung für die Unternehmen werden für das Monitoring Daten, welche im Marktstammdatenregister vorhanden sind, direkt übernommen. Allerdings ist im Marktstammdatenregister nur eine Aggregation der Stromerzeugungseinheiten auf Ebene des Generators vorhanden. Im bisherigen Monitoring wurden diese Anlagen kraftwerksblockscharf abgefragt. Da es Anlagen gibt, welche vorher als ein Kraftwerksblock mit einer Nettonennleistung von mehr als 10 Megawatt im Monitoring erfasst waren, werden diese nun als mehrere Stromerzeugungseinheiten mit einzeln weniger als 10 Megawatt erfasst. Mit der Bildung einer Summe über den gesamten Standort ist die Meldung des Kraftwerksbetreibers, sobald die Grenze von 10 Megawatt Nettonennleistung überschritten ist, erforderlich.

Mit der Anpassung der 10 Megawatt Nennleistung je Standort wird sichergestellt, dass weiterhin die gleiche Anzahl an Kraftwerken am Monitoring teilnimmt. Nur so kann auch weiterhin gewährleistet werden, dass die Bundesnetzagentur rechtzeitig und vollständig von geplanten Neubauten und Stilllegungen erfährt und diese Parameter in die Berechnungen zur Versorgungssicherheit einbezogen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung der Monitoringaufgabe mit Bezug zu nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten (§ 35 Absatz 1 Nummer 14 – neu).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung einer neuen Nummer 14.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die neu eingefügte Nummer 14 soll Maßnahme 10 aus dem Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung umsetzen. Diese verlangt die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Meldung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte aller Spannungsebenen durch die Netzbetreiber an die BNetzA.

Zu Buchstabe d (§ 35 Absatz 1b – neu)

Die Regelung enthält die notwendigen Verpflichtungen, die von den Netzbetreibern zu erfüllen sind, um das in Absatz 1 Nummer 14 vorgesehene Monitoring durchführen zu können.

Zu Nummer 37 (§ 41 Absatz 8 – neu)

Die Regelung fügt einen neuen § 41 Absatz 8 ein. Sie dient der Verbrauchertransparenz und dem Verbraucherschutz beim Lieferantenwechsel.

Bisher ist in den Regelungen zum Lieferantenwechsel im Energiewirtschaftsrecht nicht vorgesehen, dass der bisherige Lieferant eine erfolgte Kündigung zwingend gegenüber dem Letztverbraucher zu bestätigen hat. Neben der Transparenz hinsichtlich des Erhalts einer Kündigung durch den bisherigen Lieferanten ist die Regelung auch geeignet, einem missbräuchlichen Verhalten des neuen Lieferanten oder einem Missverständnis zwischen den Vertragsparteien in Einzelfällen vorzubeugen. Es ist nicht sachgerecht, wenn allein der Letztverbraucher keine Kenntnis über eine erfolgte Kündigung erhält. Neben der Aufnahme entsprechender Informationspflichten aus der StromNZV und GasNZV, die bisher allein zwischen dem bisherigen und dem neuen Lieferanten galten (§ 14 Absatz 2 StromNZV; § 41 Absatz 2 GasNZV) wird daher eine entsprechende Pflicht des bisherigen Lieferanten auch gegenüber dem Letztverbraucher als bisherigem Vertragspartner aufgenommen, der die Kündigung ausgesprochen hat oder in dessen Namen sie erfolgte.

Zu Nummer 38 (§ 41a)

Zu Buchstabe a (§ 41a Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die bereits geltende Rechtslage. Nach Absatz 2 Satz 2 gilt bereits seit dem 1. Januar 2022 die Verpflichtung nach Satz 1 für Stromlieferanten, die zum Dezember eines Jahres mehr als 100 000 Letztverbraucher beliefern. Insoweit kann diese Regelung des Absatz 2 Satz 2 redaktionell nunmehr unmittelbar in Absatz 2 Satz 1 integriert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b (§ 41a Absatz 3 – neu)

Nach Absatz 2 Satz 2 in der nach dem Inkrafttreten des [...] geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2025 nicht wie zuvor nur alle Stromlieferanten, die bis zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 50 000 Letztverbraucher beliefern, nach Absatz 2 Satz 1 verpflichtet, sondern unabhängig von der Zahl der belieferten Letztverbraucher alle Stromlieferanten.

Daran knüpft der neu angefügte Absatz 3 an. Die Norm verpflichtet Lieferanten, von ihnen nach Absatz 2 anzubietende Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen für den Letztverbraucher wahlweise nicht nur als einen sog. „all-inclusive-Vertrag“, der alle für eine Energiebelieferung erforderliche Leistungen umfasst, sondern auch im Wege eines sog. „Doppelvertragsmodells“ anzubieten, in dem der Liefervertrag die Netznutzung und den Messstellenbetrieb nicht umfasst, sofern der Letztverbraucher die Netznutzung nach § 20 oder den Messstellenbetrieb nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Messstellenbetriebsgesetzes selbst vereinbart hat. Möglich sind solche Vertragsgestaltungen, wenn der Letztverbraucher als betroffener Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber selbst von seinem Recht auf Abschluss eines Netznutzungsvertrages Gebrauch macht. In diesem Fall kann der

Letztverbraucher die Netznutzung und alle in diesem Zusammenhang anfallenden Zahlungen unmittelbar gegenüber dem Netzbetreiber abrechnen. Gleiches gilt für die Vereinbarung des Messstellenbetriebs. Der Energieliefervertrag bezieht sich in diesem Fall allein auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35a, der die Energiebelieferung selbst umfasst. Für den Letztverbraucher können solche Vertragsgestaltungen interessant sein, da der dynamische Tarif dadurch unmittelbarer und für den Letztverbraucher transparenter wirkt.

Um dem Letztverbraucher die Wahrnehmung seiner Rechte nach Absatz 3 zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass in der Praxis mit dem Netzbetreiber nicht nur ein Lieferantenrahmenvertrag sinnvoll abgeschlossen werden kann, sondern auch ein Netznutzungsvertrag mit dem einzelnen Netznutzer, der einen Netzzugangsanspruch nach § 20 Absatz 1 Satz 1 hat. Dafür muss der Netznutzungsvertrag im Sinne des § 20 Absatz 1a Satz 1 so ausgestaltet sein, dass auch Netznutzer in Niederspannung, die Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nummer 22 sind, von ihrem Recht auf Netzzugang nach § 20 Gebrauch machen können. Die Netzbetreiber sind nach § 20 Absatz 1 Satz 4 den Netznutzern die für einen effizienten Netzzugang erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Zu Nummer 39 (§ 43 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird durch die Änderung in § 43 Absatz 3 der Umfang der Alternativenprüfung bei jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragten Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 NABEG, Ersatzneubauten im Sinne von § 3 Nummer 4 NABEG oder Parallelneubauten im Sinne von § 3 Nummer 5 NABEG reduziert. Eine Prüfung von Alternativen, die nicht in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse verlaufen, ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Um eine weitere Beschleunigung zu erreichen, gelten bei Prüfungen nach § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 (neu) solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden regeln, nicht als zwingende Gründe in diesem Sinne. Daher kommt in diesem Fall eine Abweichung von der Bestandstrasse nicht in Betracht. Die Regelung erfasst dabei nicht nur Gebäude, sondern, sofern nach Landesrecht relevant, auch weitere Fälle wie insbesondere überbaubare Grundstücksflächen.

Für die Bestimmung des Raumes in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse gelten die Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG, auf die § 43 Absatz 3 Satz 2 (neu) verweist.

Aus den Definitionen des § 3 Nummer 1, Nummer 4 und Nummer 5 NABEG folgt auch, dass für weitere, ggf. in räumlicher Nähe verlaufende Bestandstrassen die Vorschrift hingegen nicht anwendbar ist. Zudem wird klargestellt, dass nur eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) in Betracht kommt.

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 (neu) gelten die Vorgaben zur Alternativenprüfung bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den langseitigen Teil.

Zu Nummer 40 (§ 43a Nummer 1a – neu)

Mit der Ergänzung zur Vollständigkeit soll eine deutliche Beschleunigung des Verfahrensbeginns und auch ein noch größeres Bewusstsein der Antragsteller hinsichtlich der Qualität der von ihnen einzureichenden Unterlagen erreicht werden. Mit seiner schriftlichen Versicherung übernimmt der Vorhabenträger die alleinige Verantwortung dafür, dass die eingereichten Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses ausreichend sind.

Zu Nummer 41 (§ 44b Absatz 1)

Um den in der in § 3 NABEG vorgenommenen Änderung zur vollen Wirkung zu verhelfen, bedarf es auch einer flankierenden Anpassung der §§ 44b und 45 EnWG. Denn die weitgehende energierechtliche Genehmigungs- und Verfahrensfreistellung des Auflegens von Hochtemperaturseilen in Form des Seiltauschs könnte ihr Ziel, eine deutlich schnellere, d.h. schon bis zum Winter 2023/2024 wirkende Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen, weitestgehend verfehlen, wenn eine durch sie erreichte verfahrensseitige Beschleunigung anschließend durch langwierige zivil- bzw. enteignungsrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Netzbetreibern und Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten wieder aufgehoben würde.

Zu Buchstabe a

Durch die Aufnahme der zusätzlichen Handlungen der Inbetriebnahme und des Betriebs der in der Norm genannten Anlagen stellt die Anpassung von § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG klar, dass auch für diese Zwecke eine vorzeitige Besitzeinweisung des Vorhabenträgers möglich sein soll. Dies war zuvor umstritten, was zu einer uneinheitlichen Gesetzesanwendung führte. In diesen Konstellationen besteht aber kein geringeres Bedürfnis nach der vorzeitigen Besitzeinweisung als in den bereits explizit in § 44 Absatz 1 Satz 1 EnWG geregelten. Die Anpassung war im Zusammenhang mit der aktuellen Gesetzesänderung auch deshalb geboten, weil der Seiltausch im Sinne von § 3 NABEG nun rechtlich keine „Änderung einer Leitung“ mehr darstellt, insofern aber auch eine vorzeitige Besitzeinweisung erforderlich sein kann.

Zu Buchstabe b

Die Schaffung einer zusätzlichen Grundlage für eine vorzeitige Besitzeinweisung durch Anpassungen von § 44b Absatz 1 Satz 4 EnWG dient dem Ziel, bei Bedarf eine rechtssichere und schnelle zwangsweise Durchsetzung der Inanspruchnahme von Grundstücken entlang bzw. unterhalb der Trassen für die in § 44b EnWG genannten Tätigkeiten zu ermöglichen. Sie ergänzt insofern den in § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG neu eingefügten gesetzlichen Enteignungsgrundlage und ist für eine zügige Umsetzung des Auflegens von Hochtemperaturleiterseilen genauso essentiell wie dieser selbst oder die über die Änderung von § 3 NABEG bewirkte Genehmigungsfreistellung. Die vorzeitige Besitzeinweisung ist zudem verhältnismäßiger als eine Enteignung. Bisher war der Anwendungsbereich von § 44b Absatz 1 EnWG für Vorhaben, die vor dem 28. Juli 2001, also dem Stichtag, ab dem die gesetzliche Planfeststellungspflicht für Stromleitungen nach § 43 oder § 43b Nr. 1 EnWG in Kraft trat, angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, nicht eröffnet, da § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG voraussetzt, dass ein Plan bereits festgestellt oder eine entsprechende Plan genehmigung bereits erteilt wurde.

Die Änderung findet zwar bei Gelegenheit der rechtlichen Vereinfachung des Einsatzes von Hochtemperaturleiterseilen statt. Sie ist in ihrem Anwendungsbereich aber nicht auf diese Konstellation oder auf Hochspannungsfreileitungen im Allgemeinen beschränkt, sondern gelangt bei allen in § 44b Absatz 1 EnWG genannten Anlagen zur Anwendung. Auch bei diesen Anlagentypen (etwa Gasversorgungsleitungen) bestehen vergleichbare Sicherungslücken, die aus den gleichen Gründen geschlossen werden sollen.

§ 44b Absatz 1 Satz 5 EnWG stellt klar, dass eine vorzeitige Besitzeinweisung auch bei „sonstigen Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung“ im Sinne des bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 möglich ist. Der Anwendungsbereich von § 44b Absatz 1 EnWG war nach der bisherigen Rechtslage nicht eindeutig eröffnet. Insoweit gibt es bisher keine einheitliche Praxis der zuständigen Enteignungsbehörden. Es erscheint auch widersprüchlich, in solchen Fällen eine Enteignung, nicht aber die vorzeitige Besitzeinweisung nach dem EnWG zu gestatten. Dies ändert die Neuregelung ebenfalls.

Zu Nummer 42 (§ 44c Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Verfahrensbeschleunigung.

Es ist ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange durch die konkrete Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind. Der Kreis der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange ist dabei zur weiteren Verfahrensbeschleunigung sehr eng zu ziehen, so sind beispielsweise nicht alle potentiell im Aufgabenbereich berührten Bundes- und Landesbehörden sowie -ministerien zu beteiligen, sondern nur die unmittelbar berührten, örtlich zuständigen Fachbehörden (z.B. untere Naturschutzbehörden). Ein öffentlicher Belang ist berührt, wenn die geplante Maßnahme sich negativ auf die betroffenen Belange auswirkt. Dabei ist irrelevant, ob die Stellungnahmen im Rahmen der formellen Anhörung oder im Vorfeld der formellen Beteiligung beispielsweise durch den Vorhabenträger eingebracht werden. Dadurch ist eine frühere Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ab Beginn des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens möglich, für Verfahren nach dem NABEG ab dem Antrag nach § 19 NABEG.

Sofern eine Stellungnahme im Rahmen der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung Berücksichtigung finden soll, ist bei vorheriger Einbringung zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns eine formale (nochmalige) Übermittlung im Rahmen des Anhörungsverfahrens an die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde notwendig.

Zu Nummer 43 (§ 45)

Zu Buchstabe a (§ 45 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2, die unter Doppelbuchstabe bb vorgenommen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu eingefügte § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG sieht eine neue gesetzliche Enteignungsgrundlage zum Zwecke der nachträglichen grundstücksrechtlichen Sicherung von Leitungen bzw. Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 EnWG vor, die bereits seit dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder in Betrieb sind. In Bezug auf diese älteren Anlagen ist in vielen Fällen im Laufe der Zeit die Dokumentation von Leitungsrechten zugunsten der Übertragungsnetzbetreiber (also dinglichen Rechten an Grundstücken, die entlang der bzw. unter den Trassen liegen, wie insbesondere beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten) verloren gegangen. Gründe für diesen Verlust können neben Übertragungsfehlern des Grundbuchamts unter anderem die Zusammenlegung oder Teilung von Grundstücken, ihre Vererbung mit Realteilung oder ihre Übereignung, Umlenungsverfahren, Versteigerungen sowie schließlich die gesellschaftsrechtliche Herauslösung der Netzgesellschaften aus den früher voll integrierten Energieversorgungsunternehmen im Zuge der Entflechtung sein. Meist entstehen die Sicherungslücken also aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereichs der Netzbetreiber liegen.

Infolgedessen kommt es in der Praxis vor, dass sich Grundstückseigentümer – trotz dieser oftmals seit vielen Jahrzehnten unbestritten gegebenen und von ihnen auch hingenommenen Nutzung – weigern, einer fortgesetzten Inanspruchnahme ihrer Grundstücke (etwa in Form der Betretung zum Zwecke von Instandhaltungsmaßnahmen, aber eben und gerade auch für Maßnahmen wie das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen) zuzustimmen. Häufig werden diese Grundstückseigentümer erst durch die Anfrage eines Netzbetreibers, ein an der Leitung bzw. Anlage liegendes Grundstück in Anspruch nehmen zu dürfen (z.B.

für eine Seiltauschmaßnahme), auf eine sich ihnen insoweit bietende wirtschaftliche Gelegenheit aufmerksam. Die aktuelle Rechtslage schafft in dieser Konstellation Anreize, die Zustimmung zur Inanspruchnahme der sowohl für Vorarbeiten als auch Umsetzung der Maßnahme benötigten Grundstücken in der Hoffnung erheblich zu verzögern, so wirtschaftlich bessere Ergebnisse zu erreichen. Demgegenüber fehlte es bislang in Ermangelung eines als ultima ratio greifenden gesetzlichen Enteignungstatbestands an einem gleich starken Anreiz für Grundstückseigentümer, sich mit den Netzbetreibern über eine fortgesetzte Nutzung der Grundstücke zu einigen.

§ 45 Absatz 1 Nummer 1 EnWG bietet insofern keine taugliche Grundlage, da diese Norm voraussetzt, dass für das betreffende Vorhaben nach § 43 oder § 43b Nummer 1 EnWG der Plan festgestellt oder genehmigt ist. Für die den Gegenstand der Neuregelung bildenden Stromleitungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz (BGBl. I S. 1950, 2018) am 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder in Betrieb gegangen sind, galt die gesetzliche Planfeststellungspflicht jedoch noch nicht, sodass es bei ihnen regelmäßig an einem Planfeststellungsbeschluss fehlt. Auch der Weg über ein zweistufiges Enteignungsverfahren, bei welchem in einem ersten Schritt zunächst die Zulässigkeit der Enteignung festgestellt werden muss, bevor die Enteignung im eigentlichen Sinne durchgeführt werden kann, würde dem übergeordneten Bedarf nach einer beschleunigten Umsetzung der Energiewende nicht gerecht. Das zweistufige Verfahren erscheint in einer mehr als zwei Jahrzehnte währenden Bestandskonstellation auch nicht erforderlich oder angemessen. Insbesondere die Durchführung einer umweltrechtlichen Alternativenprüfung ergibt vorliegend angesichts der Tatsache, dass Energieinfrastrukturen, wie insbesondere Stromleitung und -masten bereits an Ort und Stelle vorhanden sind, keinen Sinn.

Die Änderungen sowohl in § 44b als auch in § 45 EnWG berücksichtigen, dass von dem Mittel der Enteignung als schwerwiegendstem Eingriff in das Eigentumsrecht (Artikel 14 des Grundgesetzes) unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Insofern ist zunächst festzustellen, dass der Zugriff auf die Grundstücke in den hier gegebenen Sachverhalten schon deshalb wertungsmäßig weniger schwerwiegend erscheint als bei einem erstmaligen Zugriff auf ein unbelastetes Grundstück, weil es sich wie dargestellt um jahrzehntealte Bestandskonstellationen handelt. Die Rechtslage vollzieht insoweit nur eine praktisch ohnehin lang etablierte und für die jeweiligen Eigentümer auch ohne weiteres mit bloßem Auge ersichtliche Nutzung nach. Ein das Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren, umweltfreundlichen und kosteneffizienten Energieversorgung überwiegendes schützenswertes Vertrauen auf Seiten der Eigentümer dahingehend, dass die gegebene Nutzung rechtlich (nach-)gesichert wird, besteht folglich nicht.

Zudem ist es dem Hintergrund des großen volkswirtschaftlichen und ökologischen Bedarfs nach der Schließung von Sicherungslücken (insbesondere zum Zwecke der Erleichterung des Seiltauschs zu Hochtemperaturleiterseilen, aber auch zur Erleichterung von anderen Maßnahmen) auch wichtig, dass das scharfe Schwert der Enteignung zugelassen wird, um für die Eigentümer betroffener Grundstücke einen stärkeren wirtschaftlichen Anreiz zu schaffen, sich tatsächlich innerhalb einer angemessenen Frist freiwillig zu einigen. Dass dies der Fall sein wird, ist schon deshalb wahrscheinlich, weil die im Wege einer einvernehmlichen Lösung zu erlangende Entschädigung regelmäßig höher ausfällt als diejenige, die Eigentümer im Enteignungsverfahren erhalten.

Es handelt sich vorliegend auch nicht um eine wegen des beschränkten Rechtswegs nur in Ausnahmefällen zulässige Legislativenteignung, sondern um eine Grundlage für eine Administrativenteignung. Ebenso wenig wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken kraft Gesetzes geschaffen, wie sie nach der Wiedervereinigung in § 9 GBBerG für vergleichbare Konstellationen in den neuen Bundesländern vorgenommen wurde, sondern lediglich um die gesetzliche Fiktion einer zum Zeitpunkt der Errichtung der Anlagen noch nicht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bzw. eines damals

rechtlich ebenfalls nicht vorgesehenen Planfeststellungsbeschlusses mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung. § 9 GBBerG bleibt von der Änderung deshalb im Übrigen auch in seinem räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich unberührt.

Es ist auch sonst kein milderes, gleich effektives Mittel ersichtlich, um die bestehenden Sicherungslücken zu schließen. So führt etwa die Geltendmachung von Grundbuchberichtigungsansprüchen durch die Netzbetreiber regelmäßig nicht zum Ziel, da früher zugunsten der Netzbetreiber bestehende Leitungsrechte nicht mehr nachzuweisen sind oder durch gutgläubigen lastenfreien Erwerb nicht mehr im Wege der Grundbuchberichtigung eingetragen werden können. Es wäre aber auch nicht praktikabel und mit dem Ziel einer beschleunigten Umsetzung nicht vereinbar, wenn Netzbetreiber zum Schließen von Sicherungslücken gegenüber hunderten von Eigentümern und in Bezug auf hunderte von Flurstücken separate Grundbuchberichtigungsansprüche geltend machen müssten.

Grundstückseigentümer werden schließlich auch nicht schutzlos gestellt. Es bleibt insofern bei dem Grundsatz, dass die Enteignung als ultima ratio, zumal hier zugunsten Privater, nur in Betracht kommt, wenn zuvor zwischen dem Netzbetreiber und dem Grundstückseigentümer keine Einigung im Verhandlungswege erzielt werden konnte. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen und auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt, dass es durch diese Gesetzesänderung tatsächlich zu einer erheblich höheren Anzahl an Enteignungen kommen wird. Der neu geschaffene Enteignungstatbestand dürfte seine Wirkung in der Praxis vielmehr im Wesentlichen dergestalt entfalten, dass er den bereits erwähnten Anreiz zu einer einvernehmlichen Regelung der grundstücksrechtlichen Sicherung ausübt. Soweit Enteignungsverfahren auf Basis der neuen Rechtsgrundlage stattfinden werden, ist angesichts der bisher bestehenden Sicherungspraxis davon auszugehen, dass diese in aller Regel nicht zur Übertragung des Volleigentums, sondern nur zur Gewährung beschränkter dinglicher Rechte wie insbesondere beschränkter persönlichen Dienstbarkeiten genutzt wird.

Die vorgenannten Änderungen finden zwar aus Anlass der Genehmigungsfreistellung des Seiltauschs hin zu Hochtemperaturleiterseilen statt. Sie sind aber nicht auf diesen Anwendungsfall beschränkt, sondern können auch darüber hinaus bei anderen Anlagen im Sinne von § 43 Absatz 1 und 2 EnWG zur Anwendung gelangen, um bestehende Sicherungslücken zu schließen und eine erforderliche dingliche Sicherung oder Nachsicherung herbeizuführen. Somit profitieren beispielsweise Gasversorgungsleitungen (§ 43 Absatz 1 Nr. 5 EnWG) auch von der Regelung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Nummer 2, die unter Doppelbuchstabe bb vorgenommen wird.

Zu Buchstabe b (§ 45 Absatz 1a – neu)

§ 45 Absatz 1a EnWG schafft einen zusätzlichen Enteignungstatbestand, der als ultima ratio die Beschränkung des Grundeigentums oder von Rechten an diesem oder ihre Übertragung auf den Übertragungsnetzbetreiber oder den Betreiber technischer Infrastrukturen ermöglicht. Dabei wird von dem Mittel der Enteignung als schwerwiegendstem Eingriff in das Eigentumsrecht vorliegend in verhältnismäßiger Art und Weise Gebrauch gemacht. Satz 1 stellt zu diesem Zweck zunächst klar, dass die Enteignung nur subsidiär in Betracht kommt, wenn und soweit eine einvernehmliche Regelung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht zustande kommt und sofern dies erforderlich ist, um weiterhin einen sicheren Betrieb der betroffenen technischen Infrastrukturen auch unter den durch die Höherauslastung geschaffenen veränderten technischen Rahmenbedingungen zu gewährleisten.

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 EnWG (vor allem der Zubau von Erdern) beeinträchtigen zudem weder das Erscheinungsbild noch die Nutzung der betroffenen Grundstücke erheblich. Demgegenüber leisten sowohl die

Höherauslastung des Übertragungsnetzes selbst als auch die hierfür zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)). Die Höherauslastung trägt insbesondere zur Vermeidung von ökologisch und volkswirtschaftlich schädlichen Abregelungen von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung fossiler Energieträger (sog. Redispatches) bei. Dieser Bedarf besteht insbesondere solange der Stromnetzausbau noch nicht im für eine hundertprozentige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlichen Maße vorangeschritten ist. Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen zudem einen weiterhin sicheren Betrieb der von der Höherauslastung betroffenen Infrastrukturen (vor allem Rohrleitungen). Sie verhindern eine beschleunigte Korrosion dieser Infrastrukturen und leisten so auch einen wichtigen Beitrag zu der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bezogen auf die darin transportierten Stoffe (z. B. Gas, Öl und Kerosin). Gleichzeitig gewährleisten sie die Personensicherheit der an den Infrastrukturen tätigen Personen und schützen damit ihre körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Es erscheint in der Gesamtschau angemessen, wenn das selbst nur geringfügig berührte Eigentumsrecht an betroffenen Grundstücken in Einzelfällen hinter diesen erheblichen Gemeinschaftsinteressen sowie den genannten, besonders gewichtigen individuellen Rechten zurücktritt.

Es ist im Übrigen nicht damit zu rechnen und auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt, dass der neue Enteignungstatbestand in der Praxis zu einem erheblichen Anstieg der Enteignungsverfahren führen wird. Er soll aber einen starken wirtschaftlichen Anreiz schaffen, sich im Verhandlungswege zu einigen, da die im Enteignungsverfahren zu erlangende Entschädigung, die sich nicht nach dem auf Markt zu erzielenden Preis des Grundstücks bemisst, im Zweifel wirtschaftlich weniger attraktiv ist. An einem solchen Anreiz fehlt es bisher. Damit besteht die Gefahr, dass einzelne Grundstückseigentümer angesichts des großen Umsetzungsdrucks, der auf den Übertragungsnetzbetreibern und den betroffenen Betreibern technischer Infrastrukturen lastet, versuchen könnten, durch eine unangemessene Verzögerungs- oder Verweigerungshandlung überzogene Entschädigungsforderungen durchzusetzen. Insoweit schafft die Regelung einen Ausgleich, in dem sie dem Eigentümer die gesetzgeberische Wertung der grundsätzlichen Enteignungsfähigkeit vergegenwärtigt.

Der bisherige § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG, der eine Enteignung zur Durchführung eines „sonstigen Vorhabens zur Energieversorgung“ erlaubt, bietet insofern keine taugliche Grundlage, da sehr zweifelhaft ist, ob Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 angesichts ihres geringen Leitungsbezugs unter den Begriff eines „sonstigen Vorhabens zur Energieversorgung“ fallen. Auch in zeitlicher Hinsicht wäre der Weg über den bisherigen § 45 Absatz 1 Nummer 2 EnWG im Hinblick auf die Dringlichkeit der Umsetzung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung nicht gangbar, da zunächst ein Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und daran anschließend ein Eigentumsbeschränkungsverfahren zu führen wäre, was insgesamt oft mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann.

Der Regelungsstandort im § 45, statt im neu geschaffenen § 49c, ist ebenfalls im übergeordneten Interesse der größtmöglichen Beschleunigung der Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gewählt. In den Bundesländern, deren Behörden die Enteignungen letztlich vollziehen müssten, bestehen häufig Zuständigkeitsverordnungen, die die Zuständigkeit nach Normenkatalogen zuweisen. Um nicht zunächst die Klärung der Zuständigkeit für einen neuen Enteignungstatbestand außerhalb des § 45 EnWG, ggf. erst durch Anpassung der Zuständigkeitsverordnungen der Länder, abwarten zu müssen, wird die Eingriffsgrundlage trotz des engen Sachzusammenhangs mit § 49c EnWG in § 45 EnWG eingefügt.

Zu Buchstabe c (§ 45 Absatz 2)

§ 45 Absatz 2 Satz 4 bedarf es aus Klarstellungsgründen, da die in § 45 Absatz 1 Nr. 1 und systematisch aufgrund der Überschrift von Teil 5 des EnWG von dieser Norm an sich vorausgesetzte Planfeststellungspflicht aus § 43 Absatz 1 bei singulären Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wie dem Zubau von Erdern nicht gegeben ist. Diese Vorhaben weisen keinen relevanten Leitungsbezug auf und stellen letztlich nur den ursprünglich, das heißt vor Beginn der Höherauslastung des Übertragungsnetzes, bestehenden Schutz wieder her. Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar. Damit wäre ohne diesen Zusatz womöglich schon der Anwendungsbereich von Teil 5 des EnWGs nicht eröffnet.

Die Ergänzung von § 45 Absatz 2 Satz 5 EnWG soll zu einer Vereinheitlichung der Behördenpraxis im Rahmen von Enteignungsverfahren für Energieleitungen nach dem EnWG führen. Zu diesem Zweck bestimmt die Norm die entsprechende Anwendung von § 4 der SachenR-DV vom 20. Dezember 1994. Damit wird auf eine seit den 1990er Jahren in der Praxis vielfach bewährte Regelung zum Inhalt und Umfang von Leitungs- und Anlagenrechten verwiesen. Diese Bestimmung ist, da sie zur Konkretisierung von § 9 Absatz 1 GBBerG dient, unmittelbar nur auf Leitungstrassen anwendbar, die am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (sogenannte „neue Bundesländer“) bestanden. Durch die entsprechende Anwendung auch über diesen räumlichen Anwendungsbereich hinaus wird nun eine Harmonisierung der Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet bewirkt. Zu betonen ist dabei, dass durch den Verweis auf die SachenR-DV keine zusätzliche Grundlage zur Schaffung oder Übertragung von neuen Rechten, sondern nur der Inhalt und Umfang von sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechten geregelt wird. Hauptanwendungsbereich ist die im Rahmen von Enteignungsverfahren nach § 45 EnWG typischerweise von Anlagenbetreibern erstrebte beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 45 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 EnWG beinhaltet eine Folgeanpassung, soweit der Verweis auf § 45 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen wird. Halbsatz 2 bestimmt, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 anstelle des (mangels Planfeststellungspflicht nicht vorliegenden) festgestellten oder genehmigten Plans der Bestandsplan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung an § 45 Absatz 2 Satz 3 macht deutlich, dass in Ermangelung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung in Fällen des § 45 Absatz 1a das zweistufige Enteignungsverfahren nach § 45 Absatz 1 Satz 3 zur Anwendung kommt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 45 Absatz 2 Satz 4 bedarf es aus Klarstellungsgründen, da die in § 45 Absatz 1 Nr. 1 und systematisch aufgrund der Überschrift von Teil 5 des EnWG von dieser Norm an sich vorausgesetzte Planfeststellungspflicht aus § 43 Absatz 1 bei singulären Schutz- und Sicherungsmaßnahmen wie dem Zubau von Erdern nicht gegeben ist. Diese Vorhaben weisen keinen relevanten Leitungsbezug auf und stellen letztlich nur den ursprünglich, das heißt vor Beginn der Höherauslastung des Übertragungsnetzes, bestehenden Schutz wieder her. Sie sind ihrem Umfang nach weder den in dort genannten noch den in § 45 Absatz 2 genannten planfeststellungsfähigen Maßnahmen vergleichbar. Damit wäre ohne diesen Zusatz womöglich schon der Anwendungsbereich von Teil 5 EnWG nicht eröffnet.

Die Ergänzung von § 45 Absatz 2 Satz 5 EnWG soll zu einer Vereinheitlichung der Behördenpraxis im Rahmen von Enteignungsverfahren für Energieleitungen nach dem EnWG

führen. Zu diesem Zweck bestimmt die Norm die entsprechende Anwendung von § 4 der SachenR-DV vom 20. Dezember 1994. Damit wird auf eine seit den 1990er Jahren in der Praxis vielfach bewährte Regelung zum Inhalt und Umfang von Leitungs- und Anlagenrechten verwiesen. Diese Bestimmung ist, da sie zur Konkretisierung von § 9 Absatz 1 GBBerG dient, unmittelbar nur auf Leitungstrassen anwendbar, die am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (sogenannte „neue Bundesländer“) bestanden. Durch die entsprechende Anwendung auch über diesen räumlichen Anwendungsbereich hinaus wird nun eine Harmonisierung der Rechtsanwendung im gesamten Bundesgebiet bewirkt. Zu betonen ist dabei, dass durch den Verweis auf die SachenR-DV keine zusätzliche Grundlage zur Schaffung oder Übertragung von neuen Rechten, sondern nur der Inhalt und Umfang von sich aus anderen Rechtsgrundlagen ergebenden Rechten geregelt wird. Hauptanwendungsbereich ist die im Rahmen von Enteignungsverfahren nach § 45 EnWG typischerweise von Anlagenbetreibern erstrebte beschränkte persönliche Dienstbarkeit.

Zu Nummer 44 (§ 49a)

Zu Buchstabe a (§ 49a Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Aufgrund der Änderung von § 3 Nr. 1 a. E. NABEG, durch die die neue Kategorie des „Seiltauschs“ geschaffen wird, wird auch eine Anpassung von § 49a Absatz 1 Satz 1 und 6, Absatz 3 Satz 1 und 5 EnWG erforderlich. Als Folge der rechtlichen Gleichstellung der Änderung des „Seiltauschs“ im Sinne von § 3 Nr. 1 a. E. NABEG mit der Änderung des Betriebskonzepts sollen auch die in den genannten Bestimmungen geregelten Rechte und Pflichten im Falle des Seiltauschs anwendbar sein. Dadurch wird insbesondere sichergestellt, dass Betreiber angrenzender technischer Infrastrukturen über den Seiltausch ebenso informiert werden wie es bei einer Höherauslastung mittels witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs der Fall wäre.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 49a Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Nummer 45 (§ 49c – neu)

Die Änderung dient u.a. auch der Umsetzung von Ziffer 5 des Entschließungsantrags der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 27.09.2022 (Ausschuss für Klimaschutz und Energie, A-Drs. 20(25)188), in der der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert, „zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen einer effektiven Mehrauslastung von Netzen ohne Beeinträchtigung der Netzsicherheit dienen“.

§ 49c Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 bestimmen, dass die temporäre Höherauslastung im Sinne von § 49b Absatz 1, die in § 49a Absatz 1 genannten Maßnahmen (bis

auf den Ausbau) sowie dadurch jeweils erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies erscheint gerechtfertigt, da sowohl die Höherauslastung des Übertragungsnetzes selbst als auch die im Zusammenhang mit der Höherauslastung zu treffenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einen erheblichen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung einer sicheren Energieversorgung leisten, bei der es sich nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ handelt (BVerfGE 25, 1 (16); 30, 292 (323 f.)). Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Es handelt sich hier nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um ein „von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängiges ‚absolutes‘ Gemeinschaftsgut“ (BVerfGE 13, 97 (107); 30, 293 (323 f.)). Die Höherauslastung des Übertragungsnetzes leistet hier einen gewichtigen Beitrag, indem sie es ermöglicht, den Bedarf nach ökologisch und volkswirtschaftlich schädlichen Abregelungen von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung fossiler Energieträger (sog. Redispatches) zu senken. Dies gilt insbesondere, solange der Stromnetzausbau noch nicht im für eine hundertprozentige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erforderlichen Maße vorangeschritten ist. Die in § 49c Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. der Zubau von Erden) verhindern zudem das Auftreten von Korrosion ermöglichen zudem einen weiterhin sicheren Betrieb der von der Höherauslastung betroffenen Infrastruktur (vor allem Rohrleitungen) auch unter den veränderten technischen Rahmenbedingungen der Höherauslastung. Sie dienen damit auch der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bezogen auf die in der Rohrinfrastruktur transportierten Stoffe (z. B. Gas, Öl oder Kerosin). Gleichzeitig gewährleisten sie die Personensicherheit der an den Rohrleitungen tätigen Personen und schützen damit ihre körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). In der Gesamtschau überwiegen diese Gemeinschaftsinteressen und individuellen Rechtsgüter in der großen Mehrheit der Fälle gegenüber den denkbaren mit ihnen im Konflikt stehenden Belangen so deutlich, dass berechtigterweise von einem „Überragen“ gesprochen werden kann.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass es sich bei Satz 1 nicht um einen unverbindlichen Programmsatz handelt, sondern dass sich die dort getroffene gesetzgeberische Wertung konkret im Abwägungsvorrang niederschlagen muss.

Die Regelung dürfte neben Abwägungs- vor allem bei Ermessens- und Ausnahmeentscheidungen Bedeutung erlangen. Sie kann und soll eine einzelfallbezogene Abwägung der entscheidungserheblichen Belange vor allem durch Behörden (aber auch bei der Überprüfung behördlicher Entscheidungen durch Gerichte) allerdings nicht überflüssig machen. Sie erleichtert es ihnen aber, ihre jeweils zu treffende Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidung unter Verweis auf die gesetzgeberische Grundwertung zu begründen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abwägungsvorrang überhaupt nur dann zur Anwendung gelangt, wenn überhaupt eine Abwägung zwischen unterschiedlichen Belangen und Interessen stattfindet, also nicht etwa bei zwingenden Ge- oder Verboten. Der Abwägungsvorrang führt ferner nicht zu einem Absenken materieller rechtlicher oder technischer Standards. Im Verhältnis zwischen dem ökologischen und volkswirtschaftlichen Interesse an einer Höherauslastung auf der einen und der Personensicherheit der an den betroffenen technischen Infrastrukturen tätigen Personen auf der anderen Seite kommt der Abwägungsvorrang nicht zur Anwendung. Er greift somit nicht zwischen Nutzern einer Trasse, sondern nur in Interessenkonflikten im Verhältnis zu außenstehenden Dritten (z. B. Eigentümern angrenzender Grundstücke).

§ 49c Absatz 1 insgesamt trägt zugleich dem Umstand Rechnung, dass von dem Mittel des gesetzlichen Abwägungsvorrangs nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden kann:

In Absatz 1 Satz 1 wird der Abwägungsvorrang zunächst in sachlicher Hinsicht auf Bestandsanlagen (z. B. Stromleitungen, Rohrinfrastruktur) beschränkt und zudem ausdrücklich klargestellt, dass der Ausbau nicht von diesem profitiert. Die spiegelt wider, dass weder

bei Neubauten selbst noch bei entsprechenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an noch neu zu bauenden oder zu erweiternden Anlagen bzw. Leitungen ein Bedarf nach einem solchen Abwägungsvorrang besteht. Denn bei diesen kann die durch die Höherauslastung geänderte Sach- und Rechtslage (anders als bei Bestandsanlagen) bereits bei der Errichtung bzw. Änderung berücksichtigt werden. Für sie gilt deshalb eine allgemeine, „freie“ Abwägung ohne gesetzlich statuierten Vorrang, was auch dem Regelungsziel der §§49a bis c EnWG entspricht, das bestehende Netz höher auszulasten.

Auch in zeitlicher Hinsicht beschränkt Absatz 1 Satz 2 die Geltung des Abwägungsvorrangs in Bezug auf die temporäre Höherauslastung nach § 49b auf den Zeitraum bis zu dem sich aus § 49b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 50a Absatz 1 und § 1 Absatz 3 StaaV ergebenden Enddatum (derzeit: 31. März 2024), im Übrigen auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027. Dies soll einerseits hinreichend Zeit für das flächendeckende Ausrollen und die Umsetzung der Höherauslastung schaffen. Andererseits zwingt es den Gesetzgeber auch dazu, eine Zwischenbilanz zu ziehen sowie ggf. eine Neubewertung der Lage vorzunehmen. Es schafft gleichzeitig einen Anreiz für die Übertragungsnetz- bzw. Infrastrukturbetreiber, mit der Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zügig zu beginnen, um in den Genuss des zeitlich beschränkten Abwägungsvorrangs zu gelangen.

Absatz 1 Satz 4 stellt sicher, dass es bei einem Aufeinandertreffen mit Abwägungsvorrängen, die in anderen Gesetzen für andere Belange und Ziele statuiert sind, nicht zu sich wechselseitig widersprechenden Vorrangregelungen und somit zu Rechtsunsicherheit kommt. Deshalb wird die inhaltliche Reichweite des „überragenden öffentlichen Interesses“ in Halbsatz 1 im Verhältnis zu den in § 1 BBPlG, § 2 Satz 1 EEG, § 1 EnLAG, § 1 LNGG und § 1 NABEG genannten Belangen beschränkt. Den Zielen der Errichtung und des Betriebs der erneuerbaren Energien, der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes sowie dem Ausbau der LNG-Kapazitäten soll im Rahmen einer Abwägung der Vorrang gebühren. Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 trifft eine ähnliche Klarstellung der Prioritätenreihenfolge im Verhältnis zu Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Zu denken ist insofern beispielsweise etwa an hochspannungsbeeinflusste Pipelines, die Öl, Benzin oder Kerosin für militärische Zwecke transportieren. Eine entsprechende Regelung für das Verhältnis zu verteidigungsrelevanten Belangen findet sich u.a. in § 2 Satz 3 EEG. Eine ähnliche Prioritätenreihenfolge gilt demnach auch hier.

§ 49c Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 statuiert die Regelvermutung, dass es sich bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 nicht um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG handelt. In der Sache erscheint diese gesetzliche Vermutung zum einen deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei den Grundstücken, auf denen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung technisch umgesetzt werden können und sollen, regelmäßig um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einem vergleichsweise geringen landschaftlichen Wert handelt. Zum anderen nehmen die Maßnahmen (vor allem Erderbau) auch wenig Raum in Anspruch und beeinträchtigen Natur und Landschaft nur geringfügig. Dementsprechend gelangen naturschutzrechtliche Prüfungen, wenn sie durchgeführt werden, bereits jetzt regelmäßig zu dem Ergebnis, dass der Erderbau keinen „Eingriff“ im vorgenannten Sinne darstellt. Die Neuregelung spiegelt dies wider, erleichtert Projektierern insofern die Nachweisführung und entlastet dadurch nicht zuletzt auch Genehmigungsbehörden erheblich. Zugleich bleibt aufgrund des Charakters der Regelvermutung aber in atypischen Fällen eine andere Entscheidung möglich. Dies ist als milderer und flexibleres Mittel gegenüber einer starren Regelung vorzugswürdig. Ähnliche Bestimmungen existieren bereits in Naturschutzgesetzen der Länder, die § 14 Absatz 2, 3 BNatSchG ergänzen und zusätzliche Beispiele für Fälle statuieren, in denen kein „Eingriff in Natur und Landschaft“ im Sinne von § 14 Absatz 1 BNatSchG vorliegt. Ein Beispiel findet sich in § 30 Absatz 2 Nummer 1 LNatSchG NRW, nach dem das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen keinen solchen Eingriff darstellt, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden). § 49c Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 stellt ferner klar, dass die Regelvermutung nicht davon entbindet, die Ziele des Naturschutzes und der

Landschaftspflege im Sinne von § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bei der Umsetzung der Maßnahmen tatsächlich zu berücksichtigen. Für sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die entgegen der Regelvermutung einen Eingriff im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen, bestimmt Satz 2 im Sinne einer beschleunigten Umsetzung einen abgesenkten Prüfungsumfang mit Fokus auf bereits vorliegenden Bestandsdaten, der vor allem verhindern soll, dass (erneute) Kartierungen vorgenommen werden müssen. Satz 2 dürfte insbesondere in atypischen Fällen, bei denen eine besonders starke Flächeninanspruchnahme stattfinden soll, zur Anwendung gelangen.

§ 49c Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass Erdermaßnahmen (Flächen- oder Tiefenerder bzw. Tiefenanoden) als typisches Beispiel für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 keine planfeststellungspflichtigen Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 Satz 1 EnWG darstellen. Bei diesen handelt es sich nur um Maßnahmen mit geringfügigen Auswirkungen und ohne Änderung des eigentlichen Leitungsbauvorhabens. Die gesetzliche Klarstellung erscheint geboten, da derzeit bei den zuständigen Behörden noch keine einheitliche Praxis dahingehend erkennbar ist, ob sie Erdermaßnahmen als in den Anwendungsbereich von § 1 Absatz 1 Nr. 1 UVPG fallend betrachten. Damit ist für Projektierer im Einzelfall schwer vorhersehbar, ob es zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kommt. Aufgrund der gesetzlichen Klarstellung steht nun fest, dass die von § 1 Nr. 1 UVPG in Bezug genommenen Nummern 19.1 oder 19.2 von Anlage 1 zum UVPG, die ihrerseits im Zusammenhang mit Leitungsanlagen und sonstigen Anlagen auf die Begriffsdefinitionen des EnWG verweisen, nicht verwirklicht sind. Folglich besteht in diesen Fällen kein Bedarf nach einer UVP. Da die gleichwohl bisher durchgeführten UVP in der großen Mehrheit der geprüften Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ohnehin zu dem Ergebnis gelangen, dass UVP-relevante Belange nicht berührt sind, erscheint dieser Prüfaufwand vor dem Hintergrund der anhaltenden Energiekrise nicht mehr verhältnismäßig. Hinzu tritt, dass die umweltrechtlichen Planungsbüros, die UVP durchführen können, derzeit wegen der Vielzahl an zu prüfenden anderen Vorhaben überlastet sind, was erhebliche Verzögerungen der Umsetzung der Maßnahmen zur Folge haben kann. Satz 2 bestimmt ergänzend, dass sonstige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (also andere als die von den in Satz 1 geregelten Erdermaßnahmen) im Sinne von Absatz 1 in der Regel weder als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Neuvorhaben im Sinne von § 7 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 UVPG noch als umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Änderungsvorhaben im Sinne von § 9 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 2, § 9 UVPG gelten. Insoweit gelten die für Satz 1 angeführten Gründe entsprechend. Die Regelvermutung des Satzes 2 erlaubt aber – ähnlich wie in Absatz 2 – eine abweichende Bewertung in begründeten Ausnahmefällen, da zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Einzelfällen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, die eine UVP rechtfertigen. Dies dürfte, wie auch bei Absatz 2, insbesondere bei einer besonders ausgeprägten Flächeninanspruchnahme der Fall sein.

§ 49c Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Bohrungen, die für die Umsetzung von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Gestalt des Bau von Tiefenerdern bzw. Tiefenanoden erforderlich sind, auch dann nicht der bergrechtlichen Betriebsplanpflicht aus § 127 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 51 BBergG unterfallen, wenn die Bohrungstiefe mehr als 100m beträgt. Solche Bohrungen können bisher grundsätzlich in den Anwendungsbereich von § 127 Absatz 1 BBergG fallen. Auch insoweit besteht derzeit jedoch keine einheitliche behördliche Anwendungspraxis. Die Anpassung der Bestimmung schafft insofern Rechtsklarheit und trägt zu einer beschleunigten Umsetzung dieser Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bei. Denn wenn die Betriebsplanpflicht zur Anwendung gelangt, kann dies die Durchführung der Maßnahmen erheblich in die Länge ziehen und erschweren. Tiefenerder werden deshalb in der Praxis aufgrund des in § 127 Absatz 1 BBergG vorgesehen Schwellenwerts, der bei einer Bohrungstiefe von über 100m greift, momentan häufig vorsorglich nur bis zu dieser Bohrtiefe gebaut, auch wenn technisch eine größere Tiefe sinnvoller wäre. Für die Erder wird nur ein ca. 20-25cm breiter vertikaler Schacht benötigt. Horizontale Bohrungen außerhalb dieses Schachts oder eine weitere Abtragung des Erdreichs finden nicht

statt. Deshalb erscheint vor dem Hintergrund des in § 1 BBergG statuierten Gesetzeszwecks (hier einschlägig allenfalls § 1 Nummer 3 BBergG: Vorsorge gegen Gefahren, die sich aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter ergeben, zu verstärken und den Ausgleich unvermeidbarer Schäden zu verbessern) eine Betriebsplanpflicht insgesamt nicht gerechtfertigt. Anders ist die Sachlage in Gebieten, in denen Bergbau stattgefunden hat oder noch stattfindet. Dort kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch den Bau von Tiefenerdern die in § 1 BBergG genannten Schutzgüter berührt werden. Deshalb bestimmt § 49c Absatz 4 Satz 2, dass die in Satz 1 vorgesehene Ausnahme von der Betriebsplanpflicht in diesen Fällen nicht gilt zur Anwendung gelangt. Die Anzeigepflicht nach § 127 Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 BBergG bleibt gemäß § 49c Absatz 4 Satz 3 EnWG in jedem Falle unberührt, um sicherzustellen, dass die Bergbehörden von den Maßnahmen erfahren. So ist sichergestellt, dass die Bergbehörden prüfen können, ob mögliche aus der Untergrundsituation herrührende Gefahrenpotenziale vorhanden sind. In diesem Fall räumt § 49 Absatz 4 Satz 4 EnWG der Bergbehörde die Möglichkeit ein, vom Vorhabenträger die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, die zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der in § 1 BBergG genannten Schutzgüter erforderlich sind, wenn eine solche Beeinträchtigung zu besorgen ist. Dies betrifft insbesondere die zum Einsatz vorgesehene Technik und etwaige Vorkehrungen zum Schutz vor Gefahren, die mit Eingriffen in den Untergrund verbunden sein können. Dabei ist die Behörde nach Satz 5 zu einer einzelfallbezogenen Begründung ihres Verlangens verpflichtet. Um der Bergbehörde die Möglichkeit zu geben, die Unterlagen vor dem geplanten Beginn der Bohrung zu prüfen und erforderlichenfalls eine Anordnung gemäß § 71 BBergG zu treffen, ist vor einem geplanten Beginn der Bohrung nach Satz 6 die in § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 BBergG genannte Frist von zwei Wochen nach Eingang der geforderten Unterlagen einzuhalten. § 49c Absatz 4 Satz 7 EnWG stellt schließlich klar, dass die Untersagung von Baumaßnahmen möglich bleibt, bestimmt aber zugleich ein intendiertes Ermessen dahingehend, dass die Untersagung nur erfolgen soll im Falle von erheblichen Beeinträchtigungen und wenn eine Entschädigung in Geld nicht ausreicht.

Die in § 49c Absatz 5 Satz 1 vorgesehene einmonatige Genehmigungsfrist soll zu einer deutlichen Beschleunigung von Genehmigungsverfahren führen. Die Bestimmung orientiert sich an § 42a Absatz 2 VwVfG und entsprechenden fachgesetzlichen Regelungen, die ebenfalls Genehmigungsfristen statuieren. § 42a Absatz 2 Satz 1 VwVfG setzt zwar selbst eine dreimonatige Frist an, erlaubt aber ausdrücklich auch die Festsetzung einer kürzeren Frist durch das besondere Verwaltungsrecht. Die Monatsfrist erscheint vorliegend angesichts des insbesondere beim Erderbau zu erwartenden eher geringen Prüfungsaufwand nicht zu knapp bemessen. Sie erscheint auch angesichts der Dringlichkeit der Maßnahmen geboten. So würde durch eine dreimonatige oder längere Frist, zumal mit der Möglichkeit einer Fristverlängerung, ein zu erheblicher Anteil des in § 49b EnWG für die temporäre Höherauslastung vorgesehenen begrenzten Zeitraums (bis 31. März 2024) auf das Genehmigungsverfahren entfallen. Die Norm stellt bewusst auf die „Bescheidung“ des Antragstellers und nicht auf die „Entscheidung“ ab, um deutlich zu machen, dass es auf die nach außen gegenüber dem Antragsteller hervortretenden Bescheid, und nicht auf die behördeninterne Entscheidungsfindung ankommt.

§ 49c Absatz 5 Satz 2 sieht als Kompensation für die kurze Genehmigungsfrist die Möglichkeit einer einmaligen Fristverlängerung um einen weiteren Monat vor. Die Fristverlängerung steht jedoch nicht im freien Belieben der Behörde, sondern gelangt nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, nämlich aufgrund der besonderen (objektiven) Schwierigkeit der Angelegenheit oder aus Gründen, die dem Antragsteller selbst zuzurechnen sind, zur Anwendung. Die Beschränkung auf eine einmalige Verlängerung soll „Kettenverlängerungen“ verhindern, die das beabsichtigte Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Satz 1 und Satz 2 in sein Gegenteil verkehren würden. Das in Absatz 5 Satz 3 statuierte Erfordernis der rechtzeitigen Mitteilung einer beabsichtigten Fristverlängerung soll den Antragstellern mehr Planungssicherheit geben. Die Tatsache, dass die Mitteilung der Fristverlängerung durch Zwischenbescheid erfolgen und begründet werden muss, erzeugt dabei zwar einen gewissen

zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die jeweilige Behörde. Dies dürfte aber auch dazu beitragen, dass von der Möglichkeit der Fristverlängerung nicht allein deshalb Gebrauch gemacht wird, weil es sich bei ihr um den Weg des geringsten Widerstands handelt. Insofern kommt dem Erfordernis der Bescheidung auch eine Vergegenwärtigungsfunktion für die Behörde zu. Zugleich erlaubt die Begründung es dem Infrastrukturbetreiber, die der Verlängerung zugrunde liegenden Erwägungen transparent nachzuvollziehen.

§ 49c Absatz 5 Satz 4 statuiert eine Genehmigungsfiktion nach dem Vorbild des § 42a Absatz 1 Satz 1 VwVfG. Diese soll die in Absatz 1 zum Ausdruck kommende Bedeutung der beschleunigten Umsetzung der Höherauslastung des Übertragungsnetzes und der damit einhergehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Absatzes 1 auch auf die Verfahrensebene transportieren, indem sie im Falle der Nichtbearbeitung von Anträgen innerhalb der Frist die Rechtsfolge einer fingierten Genehmigung anordnet. Eine solche Regelung stellt zwar einen gewissen Eingriff in die Abläufe der jeweiligen Behörden dar. Andererseits handelt es sich um ein im verwaltungsverfahrenrechtlichen Fachrecht weit verbreitetes Institut, und zwar auch in Konstellationen, die im Vergleich zu den mit diesem Gesetzgebungsvorhaben verfolgten Zielen weniger eilbedürftig oder jedenfalls nicht eilbedürftiger erscheinen (z. B. § 15 Absatz 1 Satz 5 PBefG, § 12 Absatz 5 Satz 2 GenTG, § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB, § 22 Absatz 5 Satz 4 BauGB, § 145 Absatz 1 Satz 3 BauGB; ähnlich die Fiktion des behördeninternen Einvernehmens in § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB). Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit des Antrags entspricht § 42a Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG. Es wirkt zusammen damit, dass die Genehmigungsfrist nach § 49c Absatz 5 Satz 1 EnWG erst mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen zu laufen beginnt, als Korrektiv und stellt sicher, dass eine Entscheidung der Behörde nicht fingiert wird, bevor sie diese überhaupt hätte treffen können.

§ 49c Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 EnWG regelt die räumliche Dimension der in § 49c Absatz 1 genannten Maßnahmen und vergegenwärtigt dabei zunächst den für ihre Durchführung geltenden Grundsatz des „Vorrangs des eigenen Schutzstreifens“. Die vorgeschriebene Breite des Schutzstreifens ergibt sich für Rohrfernleitungsanlagen aus Ziffer 3.3 der auf Grund von § 9 Absatz 5 der Rohrfernleitungsverordnung erlassenen Technischen Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) oder vergleichbaren für die betreffenden technischen Infrastrukturen geltender Regelwerke und, soweit solche nicht existieren, aus den jeweils gültigen technischen Regeln. Das Festschreiben dieses Vorrangs erscheint geboten, da in den nachfolgenden Sätzen und auch in § 45 Absatz 1a verschiedene Stufen einer zwangsweisen Inanspruchnahme bis hin zum scharfen Schwert der Enteignung vorgesehen werden. Zugleich soll eine technisch und baulich sinnvolle Inanspruchnahme der angrenzenden Grundstücke zum Zwecke der Absicherung der Höherauslastung nicht dadurch übermäßig erschwert werden, dass Übertragungsnetzbetreiber oder Betreiber technischer Infrastrukturen lediglich pauschal darauf verwiesen werden, dass sie die Maßnahmen doch im eigenen Schutzstreifen umsetzen könnten. Denn die Errichtung von Erdern und sonstigen Schutzmaßnahmen außerhalb des Schutzstreifens der eigenen Infrastruktur ist an vielen Standorten unumgänglich, da im Schutzstreifen kein ausreichender Platz mehr vorhanden ist. Satz 3 begründet deshalb in solchen Fällen für Eigentümer und sonstige dinglich oder schuldrechtlich Nutzungsberechtigte eine Duldungspflicht bezogen auf die Ausführung von Vorarbeiten im Sinne von § 44 Absatz 1, die für die Durchführung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen notwendig sind. Dieser Norm bedarf es, weil § 44 EnWG wegen seiner Stellung in Teil 5 des EnWG unmittelbar nur auf Vorarbeiten für planfeststellungspflichtige oder -fähige Vorhaben im Sinne von § 43 Absatz 1 und 2 anwendbar ist. Zu diesen zählen die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 49c Absatz 1 EnWG wie in § 49 c Absatz 3 Satz 1 klargestellt nicht.

§ 49c Absatz 6 Satz 3 erfasst sowohl unmittelbar als auch mittelbar an den Schutzstreifen angrenzende Flächen, um zu verhindern, dass schmale unmittelbar angrenzende Flächen die hinter ihnen gelegenen Flächen eher zufällig von der Duldungspflicht nach § 49c Absatz 6 Satz 3 ausschließen. Um trotz der beengten Situation in manchen Schutzstreifen gleichzeitig den räumlichen Umfang der zwangsweisen Inanspruchnahme für die

Betroffenen vorhersehbar zu halten und zudem ein zu weites seitliches räumliches Ausgreifen vom Schutzstreifen hinweg und damit dessen Aufweichen zu verhindern, wird in Satz 4 eine Begrenzung dahingehend vorgenommen, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nur in einer Entfernung von bis zu 300m von der äußeren Grenze des Schutzstreifens vorgenommen werden dürfen. Diese Beschränkung gilt nur für die Inanspruchnahme aufgrund Gesetzes; eine einvernehmliche privatrechtliche Regelung mit dem Grundstückseigentümer kann auch anderes bestimmen. § 49c Absatz 5 Satz 5 verweist im Übrigen auf die aus gesetzessystematischen Gründen nicht unmittelbar anwendbaren § 44 Absatz 2 bis 4.

Eine Duldungspflicht bezogen auf die Durchführung eigentlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist hingegen nicht vorgesehen, da es sich insofern anders als bei den Vorarbeiten nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums handelt. Der Zugriff auf die insoweit benötigten Flächen, typischerweise durch die Einräumung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten, erfolgt deshalb primär auf Basis einer im Verhandlungswege erzielten Einigung mit den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten und, falls eine solche innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht erzielt werden kann, zwangsweise mithilfe der Enteignung, für die in § 45 Absatz 1a eine neue Grundlage geschaffen wird.

Zu Nummer 46 (§ 50g Absatz 2 Satz 1)

Mit der Änderung wird der Kreis der Berechtigten, die vertraglich gesicherte Gasmengen an den Markt zurückgeben möchten, erweitert. Dadurch werden weitere Einsparpotentiale bei Industrie- und Gewerbekunden gehoben, was die Effektivität der Maßnahme erhöht. Durch das Abstellen auf die registrierende Leistungsmessung wird gewährleistet, dass die Erhebung der erforderlichen Daten mit möglichst geringem Transaktions- und Kostenaufwand verbunden ist.

Zu Nummer 47 (§ 54)

Zu Buchstabe a (§ 54 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils und der damit verbundenen Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen nationalem Gesetzgeber einerseits und Regulierungsbehörde andererseits.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 17 EnWG im Rahmen von Artikel 1 Nummer 16 dieses Gesetzes.

Zu Buchstabe b (§ 54 Absatz 3)

Die Vorschrift enthält eine Neufassung und inhaltliche Erweiterung des bisherigen § 54 Absatz 3 EnWG. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass der Einfluss der Länder auf die Ausgestaltung des Regulierungsrahmens, den die Länder bisher über die Zustimmungserfordernisse im Bundesrat hatten, nicht mehr zulässig ist. Trotzdem existiert ein legitimes Interesse der Landesregulierungsbehörden, die Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens mitzugestalten. Zukünftig wird diese Weiterentwicklung und Konkretisierung der Netzentgeltregulierung per Festlegung erfolgen, die vorrangig bundeseinheitlich durch die Bundesnetzagentur getroffen werden, um die Einheitlichkeit des Regulierungsrahmens zu gewährleisten. Damit berechnete Regulierungsinteressen der Landesregulierungsbehörden berücksichtigt werden können, soll die Bundesnetzagentur bei ihren Entscheidungen das Benehmen mit den Landesregulierungsbehörden über den Länderausschuss herstellen. Gelingt dies im Länderausschuss nicht, kann der Länderausschuss mit einfacher Mehrheit eine abweichende Auffassung beschließen und der Bundesnetzagentur übermitteln. Sofern die

Bundesnetzagentur dieser Auffassung nicht folgt, muss sie dies in ihrer Festlegung begründen.

Damit die Landesregulierungsbehörden, die Mitglied im Länderausschuss sind, sich adäquat und angemessen zu den Entscheidungsentwürfen der Bundesnetzagentur äußern können, werden Fristen eingeführt, die den Landesregulierungsbehörden für die inhaltliche Befassung mit dem Festlegungsentwurf der Bundesnetzagentur mindestens zu gewähren sind. Dies soll sicherstellen, dass die gestärkten Beteiligungsrechte der Landesregulierungsbehörden auch tatsächlich wahrgenommen werden können.

Zu Nummer 48 (§ 55 Absatz 3 – neu)

Die Vorschrift nimmt eine Regelung auf, die es den Regulierungsbehörden erlaubt, miteinander Daten auszutauschen, wenn die Datenerhebung auf Basis einer Festlegung der Regulierungsbehörden erfolgte, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Darüber hinaus soll die Bundesnetzagentur in die Lage versetzt werden, eine bundesweite Datenbank zu errichten, in der die von ihr erhobenen Daten gespeichert werden. Damit sollen Doppelerhebungen und ein bundesweit möglichst einheitliche Datengrundlage für die Regulierung der Energienetze gewährleistet werden.

Zu Nummer 49 (§ 56)

Zu Buchstabe a (§ 56 Absatz 1)

Nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 944/2019 und Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2009/73/EU hat die Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde sicherzustellen, dass die Netzbetreiber und sämtliche Marktteilnehmer Entscheidungen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden Folge leisten. Dazu ist die Bundesnetzagentur befugt, Sanktionen gegen Unternehmen zu verhängen, die den aus rechtsverbindlichen Entscheidungen von ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen. Dies soll klargestellt werden. Auch vor dem Hintergrund jüngster obergerichtlicher Rechtsprechung ist wegen der Bedeutung der Befugnisse eine eindeutige gesetzliche Klarstellung im EnWG erforderlich. Mit der Anpassung des § 56 wird daher eine entsprechende Klarstellung explizit ins EnWG aufgenommen.

Zu Buchstabe b (§ 56 Absatz 2)

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/280 der Europäischen Kommission enthält Änderungen an den Vorschriften für das Verwaltungsverfahren der auf Grundlage des Artikel 6 bzw. des Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 erlassenen Verordnungen der Europäischen Kommission.

Die Zuweisung der Aufgaben der Mitgliedstaaten aus den Netzkodizes an die Bundesnetzagentur bündelt die folgenden Entscheidungen bei der Regulierungsbehörde:

Entscheidungen über die Aufteilung des Stimmrechts der „deutschen“ ÜNB gemäß Art. 9 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2015/1222, gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 VO (EU) 2016/1719, gemäß Art. 5 Abs. 8 i.V.m. 3 und 5 VO (EU) 2017/1485 und gemäß Art. 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 und 4 VO (EU) 2017/2195.

Dies ist sachgerecht im Sinne der Verfahrensökonomie, denn es wird vermieden, dass die Aufteilung des Stimmrechts auf die Übertragungsnetzbetreiber, je nach EU-Verordnung vom Mitgliedstaat oder von der Bundesnetzagentur wahrgenommen wird. Stattdessen liegt die Aufgabe nunmehr in einer Hand.

Mit dieser Änderung geht zugleich eine Beschränkung der Zuständigkeit der BNetzA im Rahmen des CACM einher. Bislang ist die BNetzA vollumfänglich für alle dem Mitgliedstaat zugewiesenen Aufgaben nach CACM zuständig. Damit wurde der BNetzA auch die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Gebotszonenzuschnitt auf Grundlage der Bidding Zone Review der ÜNB zugewiesen. Nach der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung VO (EU) 2019/943 ist aber nunmehr der Mitgliedstaat für die Entscheidung über das „ob“ der Gebotszonenteilung zuständig. Die Zuständigkeit wird daher kohärent dem BMWK zugewiesen.

Zu Nummer 50 (§ 57 Absatz 4)

Zu Buchstabe a

Der § 57 Absatz 4 Satz 2 regelt, dass eine Übermittlung, wie sie in Satz 1 geregelt ist, auch an Dritte erfolgen kann, die von den in Satz 1 genannten Behörden beauftragt wurden.

Die Ergänzung von § 57 Absatz 4 orientiert sich am Inhalt von § 47c Absatz 4 GWB, einer Parallelvorschrift aus dem Wettbewerbsrecht, welche die Datenverwendung seitens der Markttransparenzstelle regelt. Die Notwendigkeit einer Regelung zur Übermittlung von Daten an beauftragte Dritte (in erster Linie Gutachter und Dienstleister) der genannten Behörden ergibt sich daraus, dass es hier bislang keine gesetzliche Regelung gibt, in der Praxis jedoch immer wieder die Frage der Übermittlung von Daten an Externe im Raum steht.

§ 57 Absatz 4 Satz 2 erweitert den Adressatenkreis für die Übermittlung von Informationen durch die Bundesnetzagentur. Die europäischen Behörden arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit Dienstleistern, Beratern und Gutachtern zusammen. Gerade bei großen Datenmengen oder einer bereitgestellten automatisierten Datenerfassung besteht dann das Bedürfnis, die Informationen unmittelbar an diese beauftragten Dritten zu übersenden und keinen Zwischenschritt über die Behörde vornehmen zu müssen. Es gelten im Übrigen die Tatbestandsvoraussetzungen des Satz 1 für die Übermittlung. Das bedeutet insbesondere, dass die Informationsübermittlung erforderlich ist, damit die in Satz 1 genannten Behörden ihre Aufgaben aus dem Recht der Europäischen Union erfüllen können.

Die Bundesnetzagentur hat Ermessen bei der Frage, ob sie die Informationen übermittelt und wie sie das tut. Steht zu befürchten, dass der Dritte nicht vertrauenswürdig ist oder keinen ausreichenden Datenschutz gewährleisten kann, kann immer auch eine Übermittlung nach Satz 1 an die jeweilige Behörde erfolgen. Ebenso ist es denkbar, dass sich die Bundesnetzagentur von dem Dritten zusätzlich eine rechtsverbindliche (Verschwiegenheits-)Erklärung einholt.

Bei der Übermittlung von Daten an Dritte ist auf den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in besonderer Weise zu achten. Soweit es die Aufgabenerfüllung nach Satz 1 zulässt, sollte geprüft werden, ob die Daten aggregiert bzw. anonymisiert werden können, sodass ein Rückschluss auf einzelne Unternehmen nicht möglich ist. § 30 VwVfG und § 71 EnWG bleiben unberührt.

Zu Buchstabe b

Der bisherige § 57 Absatz 4 Satz 2 wird nunmehr Satz 3 und auf die Übermittlung nach Satz 2 erweitert. Für die Übermittlung an einen Dritten nach Satz 2 gelten damit dieselben Kennzeichnungspflichten von vertraulichen Informationen wie bei einer Übermittlung nach Satz 1.

Zu Buchstabe c

§ 57 Absatz 4 Satz 4 regelt, dass die empfangenden Stellen sicherstellen müssen, dass die unbefugte Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen

geheimhaltungsbedürftigen Informationen, die ihnen nach Satz 1 oder 2 zur Kenntnis gelangen, ausgeschlossen ist. Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung dessen, was auch Artikel 61 Absatz 1 Satz 2 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie (RL 2019/944) vorschreibt und von allen Mitgliedstaaten umzusetzen war.

Zu Nummer 51

Zu Buchstabe a (§ 59 Absatz 1 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der neu eingefügten Nummer 1 wird eine Ausnahme von dem in § 59 Absatz 1 Satz 1 geltenden Grundsatz geregelt, dass Entscheidungen der Bundesnetzagentur nach dem Energiewirtschaftsgesetz von den Beschlusskammern getroffen werden. In den genannten Fällen können sowohl die Beschlusskammern als auch andere Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur tätig werden. Die neu eingeführten Ausnahmen vom Beschlusskammervorbehalt betreffen vorliegend den Tätigkeitsbereich der Überwachung der Einhaltung aller maßgeblichen an Energielieferanten adressierten Verhaltenspflichten. Die Ausnahme soll sicherstellen, dass die Verfolgung von Verstößen in diesem für Letztverbraucher wichtigen und sensiblen Bereich, die häufig die Bearbeitung und Nachverfolgung einer großen Zahl von Verbraucherbeschwerden mit sich bringt, aus Kapazitätsgründen auch von außerhalb der Beschlusskammern gelegenen Einheiten wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 5c.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 17 Absatz 4 ins Energiewirtschaftsgesetz. Die Ergänzung soll ermöglichen, dass die mit § 17 Absatz 4 verbundenen Aufgaben von Stellen außerhalb der Beschlusskammern wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 11a (Buchstabe a).

Zu Doppelbuchstabe ee

Auch die mit den Grundaufgaben verbundenen Verfahren zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 95 sollen von der Ausnahme von dem ansonsten geltenden Grundsatz erfasst werden, dass sie von Stellen der BNetzA außerhalb der Beschlusskammern wahrgenommen werden können.

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 28.

Zu Doppelbuchstabe gg

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nummer 28.

Zu Doppelbuchstabe hh

Die mit der Änderung des § 56 Absatz 2 Satz 1 EnWG der Bundesnetzagentur zugeordneten Aufgaben fallen nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Beschlusskammern.

Zu Buchstabe b (§ 59 Absatz 1 Satz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, um die veränderte Bezeichnung des zuständigen Ministeriums abzubilden.

Zu Nummer 52 (§ 60a Absatz 2)

Zu Buchstabe a

Die Regelung gewährleistet, dass eine angemessene Beteiligung der Landesregulierungsbehörden bei Entscheidungen der Bundesnetzagentur gewährleistet bleibt. Sie stellt insbesondere sicher, dass die Landesregulierungsbehörden über eine Stellungnahme des Länderausschusses ihre Position zu allen grundsätzlichen Fragen der Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens inklusive Begründung darstellen können. Eine Stellungnahme des Länderausschusses kann nur dann ihren vorgesehenen Beitrag zu sachgerechten und angemessenen Entscheidungen der Bundesnetzagentur leisten, wenn dem Länderausschuss und den dort vertretenen Landesregulierungsbehörden ausreichend Zeit zur fachlichen Prüfung des Entscheidungsentwurfs gegeben wird. Die Länge der gewährten Stellungnahmefrist muss angemessen sein, also der Bedeutung der beabsichtigten Entscheidung für den Regulierungsrahmen und das Regulierungssystem Rechnung tragen. Zugleich wird dem u.a. dem Interesse insbesondere kleinerer Netzbetreiber, aber auch der Verbraucher, an einer ausgewogenen Regulierungsentscheidung Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur vorgesehenen verfahrensmäßigen Stärkung des Stellungnahmerechts des Länderausschusses bei bundeseinheitlichen Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Die Neufassung der Regelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, das in einer begrenzten Zahl von Einzelfällen die normalerweise vorgesehene Stellungnahmefrist von mindestens zwei Wochen aufgrund der Eilbedürftigkeit des zu entscheidenden Sachverhalts zu lang sein kann. In solchen Fällen kann die Stellungnahmefrist für die Länder auf eine Woche verkürzt werden. Diese Regelung stellt dabei eine Ausnahme zur längeren Stellungnahmefrist dar und sollte daher nicht den Regelfall bei der Einbeziehung der Länder in Entscheidungen der Bundesnetzagentur darstellen.

Zu Nummer 53 (§ 63)

Zu Buchstabe a (§ 63 Absatz 2b – neu)

Die Regelung fügt einen neuen Absatz 2b in den § 63 ein. Der neue Absatz schafft ein standardisiertes Verfahren zur Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz über von der Bundesnetzagentur geplanten und erlassenen Festlegungen. Dieses Verfahren dient der Information der Bundesregierung im Hinblick auf die Erreichung der in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele.

Zu Buchstabe b (§ 63 Absatz 4)

Die Regelung schafft die für das Monitoring nach § 35 Absatz 1 Nummer 14 notwendige rechtliche Grundlage, indem geregelt wird, welche Daten in welcher Aufbereitungsform weitergegeben werden müssen. Dies dient insbesondere auch der Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, da so die Datenweitergabe an Dritte als datenschutzrelevanter Umstand hinreichend konkretisiert und präzisiert ist.

Im Übrigen kann hiermit ein bereits bestehender und den verpflichteten Netzbetreibern bekannter und sicherer Übermittlungsweg an die Bundesnetzagentur genutzt werden.

Die Regelung dient zudem der Umsetzung der Maßnahme 9 des Zweiten Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung vom Oktober 2022, wonach über das Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur eine größtmögliche Transparenz über die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Pkw und Nutzfahrzeuge erreicht werden soll.

Die Änderung bewirkt, dass die der Bundesnetzagentur nach § 5 Ladesäulenverordnung angezeigten Ladepunkte einschließlich der für die Öffentlichkeit relevanten Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des Ladepunktes im Ladesäulenregister der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden müssen. Damit werden künftig alle anzeigespflichtigen öffentlich zugänglichen Ladepunkte in der Ladesäulenkarte verzeichnet und die Daten sind als Ladesäulenliste für jedermann kostenfrei abrufbar.

Eine vollständige Darstellung der gesamten öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur in Deutschland war über das Ladesäulenregister bisher nicht möglich, da Betreiber von öffentlich zugänglichen Ladepunkten der Veröffentlichung widersprechen konnten. Die Zahl der Betreiber, die einer Veröffentlichung widersprechen, hat in letzter Zeit deutlich zugenommen. Dies gefährdet das Ziel des Ladesäulenregisters, der Öffentlichkeit eine möglichst umfassende und verlässliche Datenbasis über die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur in Deutschland zur Verfügung zu stellen.

Für die reibungslose Nutzung elektrisch betriebener Fahrzeuge, insbesondere auf Langstrecken, benötigen die Nutzerinnen und Nutzer aussagekräftige und verlässliche Informationen, insbesondere über den genauen Standort, die Betreiber, die technische Ausstattung und der Nutzbarkeit der öffentlich zugänglichen Ladeinfrastruktur. Diese Informationen gewinnen zunehmend an Bedeutung, da der Anteil elektrisch betriebener Fahrzeuge am Pkw-Bestand in Deutschland in den letzten Jahren dynamisch gestiegen ist und die Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass bis zum Jahr 2030 mindestens 15 Millionen elektrisch betriebene Fahrzeuge in Deutschland zugelassen sind.

§ 63 dient der Transparenz in der Energiewirtschaft, sodass sich aus systematischen Gründen anbietet die Veröffentlichung von Daten aus dem Ladesäulenregister ebenfalls hier zu verorten.

Zu Nummer 54 (§ 65)

Zu Buchstabe a (§ 65 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Regulierungsbehörde auch dann gegen ein Unternehmen vorgehen kann, wenn gegen Vorgaben verstoßen wird, die in Festlegungen verankert sind, für die der Regulierungsbehörde mit diesem Gesetz die Kompetenzen übertragen wurden. Da wesentliche Kompetenzen im Bereich des Netzzugangs und der Netzentgeltregulierung auf die Regulierungsbehörde übertragen werden, ist dies notwendig.

Zu Buchstabe b (§ 65 Absatz 2)

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a verwiesen.

Zu Nummer 55 (§ 67)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 5 mit Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 67 Absatz 5 – neu)

§ 67 Absatz 5 regelt die Akteneinsicht und Auskunftserteilung an Dritte durch die Regulierungsbehörde.

Der mangels spezialgesetzlicher Regelung einschlägige § 29 VwVfG regelt nur das Akteneinsichtsrecht Beteiligter, nicht Dritter.

Auch § 84 Absätze 1 und 2 EnWG, der die Regelung zur Einsicht von Gerichtsakten im Beschwerdeverfahren enthält, regelt das Akteneinsichtsrecht von am Verfahren Beteiligten.

Eine Spezialregelung zur Einsicht von Behördenakten seitens unbeteiligter Dritter fehlte bislang, weshalb das IFG einschlägig war. Entsprechend der Parallelregelung des § 56 Absatz 5 GWB ist auch im EnWG die Akteneinsicht unter die berechnigte Bedingung eines begründeten Interesses zu stellen.

Darüber hinaus wird der Inhalt des § 56 Absatz 4 GWB, der ähnlich mit dem Inhalt von § 29 Absatz 2 VwVfG ist und die Verweigerung der Akteneinsicht regelt, übernommen, weil dies besser zu den Spezifika der Regulierungsbehörde passt, als die allgemeine Regelung des § 29 Absatz 2 VwVfG. Ein Gleichlauf von GWB und EnWG ist aufgrund der vergleichbaren Regelungsmaterie sinnvoll und geboten. Ein Grund für unterschiedliche Regelungen ist nicht ersichtlich.

Die Schaffung der Voraussetzung des berechtigten Interesses, soll die Vielzahl der, bei den Regulierungsbehörden eingehenden Anträge eindämmen, um die Arbeitsfähigkeit der Behörde zu sichern. Mit § 1 Absatz 3 IFG hat der Gesetzgeber explizit eine Möglichkeit zur Schaffung von Spezialregelungen betreffend den Informationsanspruch geschaffen. Die Regelung des § 67 Absatz 5 EnWG (neu) würde damit als Spezialregelung dem allgemeinen Informationsanspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz aus § 1 Absatz 1 IFG vorgehen.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse an der Einsicht in Akten der Regulierungsbehörde geltend gemacht wird. Dieses löst einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein außerhalb des Anwendungsbereichs von § 29 VwVfG liegendes und im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 40 VwVfG) stehendes Akteneinsichtsrecht aus.

Nach Absatz 5 Satz 2 versagt die Regulierungsbehörde die Einsichtnahme, soweit dies aus wichtigen Gründen geboten ist. Wichtige Gründe sind insbesondere die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Behörde und die Wahrung des Geheimnisses, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger schutzwürdiger Interessen des Betroffenen. Diese Ausnahmen knüpfen an die bekannten Ausnahmetatbestände des IFG und des UIG an.

Darüber hinaus, besteht der Informationsanspruch gem. § 3 Nummer 1 lit. d) IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachhaltige Auswirkungen haben kann auf Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden oder wenn gem. § 3 Nummer 3 lit. b), § 4 IFG die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Unterliegt eine Information der Geheimhaltungspflicht nach § 30 VwVfG, scheidet ein Zugang Dritter ebenfalls aus (§ 3 Nummer 4 IFG). Für diese Ausnahmen soll im EnWG eine einheitliche spezialgesetzliche Regelung entsprechend § 56 Absatz 5 GWB geschaffen werden.

Es gilt auch der Auskunftsanspruch des § 3 Absatz 1 UIG nicht schrankenlos. Auch wenn hier nicht auf spezialgesetzliche Regelungen verwiesen wird, sind die Einschränkungen der §§ 8 und 9 UIG zu beachten. Nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 UIG bildet etwa der Schutz der

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einen Grund für die Ablehnung eines Informationsantrages.

Zudem werden von der Regulierungsbehörde regelmäßig auch Verfahren geführt, die von politischer Tragweite sind. Hier sollte der Schutz des regulierungsbehördlichen Verfahrens vor Einflussnahme durch Akteneinsicht gewährleistet werden.

Nach Absatz 5 Satz 3 wird keine Einsichtnahme in Entwürfe zu Entscheidungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung und die Dokumente, die Abstimmungen betreffen, gewährt. Damit sind die vorbereitenden Voten und der Beratungsprozess nicht der Akteneinsicht zugänglich, um die Funktionsfähigkeit des Kollegialorgans der Regulierungsbehörde und den Schutz der behördeninternen Meinungsbildung zu gewährleisten.

Zu Nummer 56 (§ (73 Absatz 1b – neu)

Die Regelung stellt klar, dass Entscheidungen der Bundesnetzagentur so verständlich begründet sein müssen, dass diese für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar sind. Diese verfahrensrechtliche Anforderung an Entscheidungen der Bundesnetzagentur berücksichtigt, dass eine normative Vorstrukturierung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur nicht mehr möglich sein wird und dadurch die Bedeutung der gerichtlichen Überprüfbarkeit sowie der Nachvollziehbarkeit für die Betroffenen ansteigt. Um insbesondere für die Betroffenen ausreichende Transparenz hinsichtlich der wesentlichen Motivation einer Entscheidung herzustellen und den Gerichten eine umfassende Überprüfung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu ermöglichen, werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen an eine Entscheidung bezüglich der Begründung gestärkt

Zu Nummer 57 (§ 74)

Die Änderung dient der Transparenz der Arbeit der Regulierungsbehörde. Die Zustellungsanforderungen bleiben hiervon unberührt. Satz 1 erweitert die Veröffentlichungspflichten auch auf Verfahrenseinleitungen nach §§ 30 und 65 EnWG. Die zusätzlich eingefügte Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung der ebenfalls relevanten Verfahrenseinleitungen nach §§ 30 und 65 soll für mehr Transparenz der Aufsichtstätigkeiten sorgen. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses ist die Veröffentlichung verhältnismäßig gegenüber den Beteiligten.

Hintergrund ist, dass insbesondere auch dann ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfahrenseinleitung besteht, wenn die Einleitung von Amts wegen erfolgt. Dies betrifft in erster Linie die Verfahren nach § 30 und § 65 EnWG.

In Verfahren nach § 30 EnWG waren bislang nur die Entscheidungen zu veröffentlichen, eine Möglichkeit zur Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen bestand bisher nicht. Verfahrenseinleitungen nach § 65 konnten bislang nicht veröffentlicht werden, da bisher nur Verfahrenseinleitungen nach § 29 Satz 1 und 2 EnWG sowie Entscheidungen nach Teil 3, zu dem § 65 nicht gehört, zu veröffentlichen waren.

Im Hinblick auf die Verfahrenseinleitungen reicht gemäß Satz 1 zunächst die Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. In Zeiten der Digitalisierung und des Internets als wesentlicher Informationsquelle bedarf es keiner zusätzlichen Veröffentlichung im Amtsblatt.

Satz 2 der Vorschrift regelt die Pflicht zur Veröffentlichung von Entscheidungen der Regulierungsbehörde nebst Begründung. Neben den bereits bestehenden Entscheidungen auf Grundlage des Teils 3 des EnWG sind auch die Entscheidungen nach § 65 zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Aufsichtsentscheidungen nach § 65 stand bisher im Ermessen der Regulierungsbehörde. Dadurch wurde stets eine umfangreiche Ermessensprüfung erforderlich, die zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachte. Es besteht jedoch kein

Grund dafür, Entscheidungen nach § 65 anders zu behandeln als Entscheidungen auf Grundlage des Teils 3. Auch bei Entscheidungen nach § 65 besteht ein erhöhtes Interesse der Öffentlichkeit, insbesondere da es sich um Verfahren von Amts wegen handelt.

Satz 3 erweitert die bisherige Regelung dahingehend, dass alle über Satz 1 hinausgehenden Verfahrenseinleitungen, einschließlich der Begründung, veröffentlicht werden können. Sie unterliegen, wie auch alle übrigen Entscheidungen, einer Ermessensentscheidung der Regulierungsbehörde. Dabei ist insbesondere abzuwägen, ob das öffentliche Interesse an eine Veröffentlichung oder das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt.

Satz 4 stellt klar, dass die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 bis 3 auch die Veröffentlichung der Firmen, d.h. der Unternehmensnamen, einschließt. Sowohl die Verfahrenseinleitungen als auch die Entscheidungen sind unter Nennung der beteiligten Unternehmen zu veröffentlichen. Der Begriff Entscheidungen ist der gleiche wie in § 73 Absatz 1 EnWG. Dort ist geregelt, dass Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten zuzustellen sind. Demnach ist jedenfalls der Entscheidungstenor zu veröffentlichen. Zusätzlich kann jedoch immer auch die Begründung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung des Entscheidungstenors schließt auch die Nennung der Unternehmensnamen mit ein, da anderenfalls das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht hinreichend befriedigt würde.

Satz 5 bestimmt, dass eine Veröffentlichung von Verfahrenseinleitungen und Entscheidungen in den Masseverfahren nach der Marktstammdatenverordnung nicht angezeigt ist. Es handelt sich in diesen Fällen in der Regel um nahezu identische Sachverhalte, an deren standardmäßiger Veröffentlichung kein öffentliches Interesse besteht. Darüber hinaus sind häufig natürliche Personen betroffen, sodass aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Veröffentlichung der Verfahren unterbleiben sollte. Besteht ausnahmsweise dennoch ein Interesse der Öffentlichkeit an einzelnen Verfahrenseinleitungen kann die Regulierungsbehörde diese gemäß Satz 3 veröffentlichen.

Zu Nummer 58 (§ 77)

Die Vorgabe dient der Effizienz und Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzverfahrens. Sollten Gründe für Eilanträge vorliegen, sind diese bei Beschwerdeeinlegung in der Regel bekannt. Später eintretende Umstände können und müssen vor den Hintergrund eines effektiven Rechtsschutzes berücksichtigt werden. In diesem Fall reduziert sich allerdings der Prüfungsumfang auf diese nach Beschwerdeeinlegung eingetretenen Umstände

Zu Nummer 59 (§ 78)

Zu Buchstabe a (§ 78 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung lässt die Möglichkeit entfallen, die Beschwerde gegen eine Entscheidung der Regulierungsbehörde bei der Regulierungsbehörde selbst, anstelle beim Beschwerdegericht einzulegen. In der Praxis wird von der Möglichkeit, Beschwerde bei der Regulierungsbehörde einzulegen, kaum Gebrauch gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass für diese Möglichkeit kein Bedarf besteht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung der mit Doppelbuchstabe aa vorgenommenen Änderungen.

Zu Buchstabe b (§ 78 Absatz 4)

Die Änderung dient der effektiven und effizienten Führung von Beschwerdeverfahren. Nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist können dann ohne Weiteres keine weiteren Beschwerdepunkte, Beweismittel oder Tatsachen nachgeschoben werden. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn nicht die Gründe des § 87b Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegen.

Zu Nummer 60 (§ 78a – neu)

Die Regelung ist der Vorschrift des § 93a Verwaltungsgerichtsordnung nachgebildet. Gerade mit Blick auf marktweite Festlegungen gemäß § 29 Absatz 1 sehen sich die Regulierungsbehörden in der jüngeren Vergangenheit verstärkt mit Massenbeschwerdeverfahren konfrontiert. Neben der bereits in der Praxis gelebten Möglichkeit, dass zwischen den Parteien Musterverfahrensabreden getroffen werden, soll der neue § 78a die Möglichkeit eröffnen, dass auch die zuständigen Gerichte von Amts wegen die Durchführung von Musterverfahrensabreden sicherstellen. Absatz 3 gewährleistet die Übertragung von Musterverfahrensabreden zwischen den Parteien in das gerichtliche Verfahren.

Zu Nummer 61 (§79)

Zu Buchstabe a (§ 79 Absatz 2)

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe b (§ 78 Absatz 3 und 4 – neu)

Absatz 3 gewährt den Landesregulierungsbehörden eigene Beteiligungsrechte in gerichtlichen Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur. Das Stimmrecht des Länderausschusses ist kein Vetorecht des Länderausschusses oder der Landesregulierungsbehörden, das den Erlass einer Entscheidung der Bundesnetzagentur verhindern kann. Es ist daher denkbar, dass eine Weiterentwicklung des Regulierungsrahmens aufgrund einer Entscheidung der Bundesnetzagentur erfolgt, obwohl der Länderausschuss mehrheitlich gegen den Inhalt der Entscheidung votiert hat. In solchen Fällen soll der Länderausschuss, vertreten durch seinen Vorsitz ein eigenes Beteiligungsrecht an Beschwerdeverfahren, die von Netzbetreibern gegen die Entscheidung geführt werden, erhalten. Der Vorsitz des Länderausschusses kann sich dabei durch ein anderes Mitglied des Länderausschusses, bspw. eine Landesregulierungsbehörde mit besonders hohem Interesse am streitgegenständlichen Thema, vertreten lassen. Damit wird sichergestellt, dass die abweichende Position der Landesregulierungsbehörden und die zugrundeliegenden Argumente von den Gerichten gehört und im Rahmen der Entscheidungsfindung gewichtet sowie berücksichtigt werden können. Die Landesregulierungsbehörden erhalten so die Möglichkeit, ihre Anliegen und Belange vor einer neutralen Stelle vorzutragen und von dieser entscheiden zu lassen

Absatz 4 adressiert insbesondere die regelmäßig in regulierungsbehördlichen Verfahren auftretende „Dreieckskonstellation“, die bislang nur im Wege der Auslegung oder analoger Anwendung von Absatz 1 erfasst werden konnte. Bislang war beispielsweise der Antragsteller im Missbrauchsverfahren gemäß § 31, obwohl er gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 1 am Verfahren vor der Regulierungsbehörde selbstverständlich beteiligt gewesen ist, im anschließenden Beschwerdeverfahren nicht ausdrücklich von Absatz 1 erfasst, soweit er nicht selbst Beschwerde gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde eingelegt hatte. Dies gilt auch für Dritte, die gemäß § 66 Absatz 2 Nummer 2 am regulierungsbehördlichen Verfahren beteiligt gewesen sind. Auch diese Dritten waren von Absatz 1 zuvor nicht ausdrücklich erfasst.

Zu Nummer 62 (§ 80)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 79 Absatz 3 EnWG mit Nummer 58 Buchstabe b. Dieser regelt das Beteiligungsrecht des Länderausschusses in gerichtlichen Verfahren. Wie bei der Regulierungsbehörde als Verfahrensbeteiligter in Satz 2 ist in diesen Fällen eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich, da sich der Länderausschuss aus den Mitgliedern der Landesregulierungsbehörden zusammensetzt.

Zu Nummer 63 (§ 84)

Zu Buchstabe a (§ 84 Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung von § 79 Absatz 3 ins EnWG, mit dem der Länderausschuss mit einem Beteiligungsrecht in gerichtlichen Verfahren ausgestattet wird.

Zu Buchstabe b (§ 84 Absatz 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 79 Absatz 4 ins EnWG mit Artikel 1 Nummer 61 Buchstabe b dieses Gesetzes. Das Akteneinsichtsrecht der im Gerichtsverfahren beigeladenen steht im Ermessen des Gerichts.

Zu Nummer 64 (§ 91)

Zu Buchstabe a (§ 91 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung des § 4b werden Zertifizierungen nach § 4b den Zertifizierungen nach § 4a gebührenrechtlich gleichgestellt. Die Ergänzung des § 4d dient der gebührenrechtlichen Gleichstellung entsprechender Widerrufe, Erweiterungen oder Änderungen der betreffenden Zertifizierungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur im Juli 2022 erfolgten Änderung des § 5 EnWG.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Übertragung von Aufgaben auf die Bundesnetzagentur. Diese Tätigkeiten der Bundesnetzagentur, insbesondere Amtshandlungen der Bundesnetzagentur auf Grundlage der neu eingefügten Festlegungskompetenzen im Bereich der Energieregulierung nach § 21 und § 21a, müssen grundsätzlich auch mit einer Gebühr belegt werden können.

Zu Buchstabe b (§ 91 Absatz 3 Satz 3)

In Satz 3 wird die Tatbestandsvoraussetzung des im Einzelfall außergewöhnlich hohen Betrages gestrichen, so dass eine Billigkeitsprüfung immer möglich ist. Die bisherige Tatbestandsvoraussetzung widersprach dem Prinzip, unbillige Härten zu vermeiden, als Ausprägung des allgemeinen Billigkeitsprinzips. Eine Billigkeitsprüfung ist damit auch bei einem durchschnittlichen oder geringen Verwaltungsaufwand grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Zu Buchstabe c (§ 91 Absatz 5a – neu)

Der neue § 91 Absatz 5a ergänzt die Regelung der Gebührenerhebung für den Fall, dass ein Gericht eine Entscheidung der Regulierungsbehörde teilweise aufhebt. Da weder eine

direkte noch eine analoge Anwendung des § 91 Absatz 5 Nummer 2 in Betracht kommt, wäre die Rechtsfolge der völligen Gebührenfreiheit nicht sachgerecht. Vielmehr erscheint sachgerecht, im Hinblick auf die Gebühren, die gerichtliche Kostenteilung zu übernehmen.

Zu Buchstabe d (§ 91 Absatz 6 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um die Korrektur eines Verweisfehlers.

Zu Buchstabe e (§ 91 Absatz 7)

Die Ergänzungen dienen der Verankerung besonderer Regeln für die Versendung von Gebührenbescheiden und konkretisieren den Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld.

Mit den ergänzten Sätzen 1 und 2 wird geregelt, dass Gebührenbescheide nach § 91 nicht mehr wie andere Entscheidungen der BNetzA nach § 74 Absatz 1 Satz 1 nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen sind. Vielmehr können Gebührenbescheide schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Weitere Zustellungserfordernisse wie beispielsweise eine elektronische Signatur gibt es nicht. Dies dient der Vereinfachung von Bearbeitungsabläufen und der Kosteneinsparung angesichts des hohen Aufkommens von Gebührenbescheiden. Eine Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz bleibt jedoch nach wie vor möglich. Die Sätze 4 bis 6 dienen der gesetzlichen Klarstellung. Als Zeitpunkt der Entstehung der Schuld galt bislang der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Behörde, andernfalls der Zeitpunkt der Beendigung der zugrundeliegenden Amtshandlung, entsprechend § 11 des Verwaltungskostengesetzes. Die Ergänzung dient nun der Klarstellung und des Gleichlaufs mit dem Gebührenverfahrensrecht des Bundes im Übrigen.

Zu Nummer 65 (§ 94)

Die Änderung sieht im Zusammenhang mit der Klarstellung in Bezug auf die Befugnisse der Bundesnetzagentur bei Vollzug des europäischen Rechts. Es wird klargestellt, dass auch Entscheidungen der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden von der Bundesnetzagentur ebenfalls nach den für eigene Entscheidungen der Bundesnetzagentur zu Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden können.

Zu Nummer 66 (§ 95)

Zu Buchstabe a (§ 95 Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Katalog der Bußgeldvorschriften wird um Tatbestände in Bezug auf die Füllstandsvorgaben und die Bereitstellung ungenutzter Speicherkapazitäten gemäß § 35b und auf die Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern gemäß § 35h erweitert. Die Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um die Durchsetzung dieser Regelungen zu gewährleisten. Die Bußgeldtatbestände betreffen Verstöße gegen materielle Bestimmungen in den §§ 35b und 35h, gegen auf Grundlage von § 35b Absatz 7 erlassene Rechtsverordnungen sowie gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme des § 35h ins EnWG und dessen Bußgeldbewehrung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzung von § 95 Absatz 1 Nummer 3f um die Tatbestände der Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern ermöglicht der Bundesnetzagentur, über die üblichen Bußgeldhöhen hinaus, höhere Geldbußen zu erheben. Dies erscheint angemessen, da Geldbußen in dieser Höhe bereits für Fälle der Stilllegung von Anlagen nach § 13b vorgesehen sind und die Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Gasspeichern ohne Genehmigung, trotz Versagung der Genehmigung und der dann bestehenden Pflicht zum Weiterbetrieb große Auswirkungen auf die Gasversorgung haben könnten.

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des § 23c Absatz 5a, der die bereits geltenden Transparenzpflichten für Marktgebietsverantwortliche aus der Gasnetzentgeltverordnung in das EnWG verlagert. Die Entgelte für Ausgleichsenergie und deren Höhe sind wichtige Voraussetzungen für einen diskriminierungsfreien Zugang zum Gasnetz, so dass hierüber Transparenz hergestellt werden muss. Wegen der großen Bedeutung der Transparenz für funktionierenden Wettbewerb und den Binnenmarkt, soll ein Verstoß gegen diese Transparenzvorschrift bußgeldbewehrt sein.

Zu Doppelbuchstabe ee

[Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung der Nummer 4a bis 4c, die mit Doppelbuchstabe ff dieser Vorschrift vorgenommen wird.](#)

Zu Doppelbuchstabe ff

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufnahme des § 35b ins EnWG. Die Bußgeldbewehrung ist erforderlich, da negative Auswirkungen auf die Versorgung mit Gas denkbar wären, wenn die Pflichten nicht durchgesetzt werden könnten.

Zu Doppelbuchstabe gg

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Da § 24 bereits mit dem Inkrafttreten aufgehoben wird, die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen aber für eine angemessenen Übergangszeit noch in Kraft bleiben sollen, ist die durch einen statischen Verweis auf § 24 zu gewährleisten, dass die Bußgeldbewehrung der in den Rechtsverordnungen verankerten Pflichten in der Übergangszeit noch möglich ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Da § 21a Absatz 6 und § 24 bereits mit dem Inkrafttreten aufgehoben werden, die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen aber für eine angemessene Übergangszeit noch in Kraft bleiben sollen, ist die durch einen statischen Verweis auf die jeweilige Verordnungsermächtigung zu gewährleisten, dass die Bußgeldbewehrung der in den Rechtsverordnungen verankerten Pflichten in der Übergangszeit noch möglich ist.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine Folgeänderung, nachdem der neue § 35h Absatz 7 eingefügt wurde.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Buchstabens c in Nummer 5.

Zu Dreifachbuchstabe eee

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung der neuen Nummer 6, die mit Doppelbuchstabe hh vorgenommen wird.

Zu Doppelbuchstabe hh

Der neu geschaffene Bußgeldtatbestand trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den in Festlegungen nach § 20 Absätze 3 und 4, § 21 Absatz 3 sowie § 21a Absatz 3 erlassenen Regelungen des Netzzugangs und der Netzentgelte um Eckpfeiler eines funktionierenden Strom- und Gasmarktes handelt. Sie betreffen damit die essentiellen Ziele der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung und liegen im grundlegenden Allgemeininteresse. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass der Regulierungsbehörde auch nach der Aufhebung der Strom- und Gasnetzzugangsverordnungen, der Strom- und Gasnetzentgeltverordnungen sowie der Anreizregulierungsverordnung wie bisher die notwendigen Möglichkeiten zur Sanktionierung ihrer Entscheidungen in diesem Bereich zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe b (§ 95 Absatz 6 – neu)

Mit einem neuen Absatz 6 werden Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde geregelt, indem auf die Regelung des § 74 Sätze 2 und 4 verwiesen wird, mit Ausnahme der Bußgelder nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben d und e.

Zur Gewährleistung eines umfassenden Verbraucherschutzes besteht ein erhöhtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von Entscheidungen in Bußgeldsachen unter Nennung des Unternehmensnamens. Mit dem neu ergänzten Absatz 6 wird die Regulierungsbehörde mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet.

Betroffen sind hier insbesondere Unternehmen auf den Energiemärkten, so dass die Veröffentlichung auch eine präventive Wirkung gegenüber Mitbewerbern haben soll, wie es in den europäischen Richtlinien Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe d der Strommarkttrichtlinie und Artikel 41 Absatz 4 Buchstabe b der Gasmarkttrichtlinie vorgesehen ist. Die abschreckende Wirkung einer Sanktion wird gegenüber anderen Branchenunternehmen gerade durch die Veröffentlichung einer Entscheidung unter Namensnennung erreicht. Da bei den Bußgeldverfahren mit Bezug zum Marktstammdatenregister natürliche Personen ohne energiewirtschaftlichen Hintergrund betroffen sein können, wird auf eine zwingende Veröffentlichung dieser Verfahren verzichtet und Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und e ausgenommen.

Zu Nummer 67 (§ 104 Absatz 3 – neu)

Der neue Absatz 3 trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Wahrnehmung der in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 genannten Rechte nicht nur in Rechtsstreitigkeiten nach § 102 Absatz 1 erforderlich sein kann, sondern auch in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Mit Blick auf die bisherige Regelung, die an bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben, anknüpfte bzw. für die es erforderlich war, dass die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem

Gesetz zu treffen ist, haben die Gerichte teilweise Zweifel geäußert, ob auch Streitigkeiten, die die Überwachung gesetzlicher Umlagen betreffen, von § 102 Absatz 1 EnWG erfasst werden. Um klarzustellen, dass die Regulierungsbehörden in Verfahren, die für ihre Aufgabenwahrnehmung von Bedeutung sind, beteiligt werden, ist die Ergänzung des neuen Absatzes 3 erforderlich.

Zu Nummer 68 (§ 111 Absatz 2)

Bisher waren bestimmte Regelungen des Energiewirtschaftsrechts, die im EnWG selbst oder in bestimmten Verordnungen, die auf Basis des EnWG erlassen wurden, als abschließend gegenüber dem Kartellrecht deklariert. Aufgrund der Verlagerung von Kompetenzen weg vom Gesetz- und Ordnungsgeber hin zur Regulierungsbehörde, die Festlegungen oder Entscheidungen treffen kann, ist eine Anpassung des § 111 Absatz 2 erforderlich, um zu gewährleisten, dass der Status quo im Ergebnis in dieser Hinsicht unverändert bleibt

Zu Nummer 69 (§ 118)

Zu Buchstabe a (§ 118 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um einen Verweis auf das Verfahren der Stromnetzentgeltverordnung, der aus europarechtlicher Sicht unbedenklich ist. Die Kompetenzen der Regulierungsbehörde werden dadurch nicht berührt. Der Verweis soll erhalten bleiben und deshalb in einen statischen Verweis geändert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in Satz 10 dient der Klarstellung. Die Sätze 9 bis 11 wurden mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht vom 16.07.2021 eingefügt. Mit dem Zustimmungserfordernis des Übertragungsnetzbetreibers soll gewährleistet werden, dass der Anschluss eines Elektrolyseurs auf Verteilernetzebene nicht zu zusätzlichem Netzausbau auf Übertragungsebene führt, da sie engpassverschärfend wirken. Möglicherweise wäre ein Anschluss direkt auf Übertragungsebene vorteilhafter. Um zu gewährleisten, dass hier alle Varianten geprüft werden, soll der Betreiber des Übertragungsnetzes die Möglichkeiten haben, die Auswirkungen des Anschlusses auf Verteilernetzebene auf sein Netz zu prüfen. Die Ergänzung des Satzes 10 soll klarstellen, dass der Übertragungsnetzbetreiber dabei nur die Auswirkungen auf sein Netz betrachten soll.

Zu Buchstabe b (§ 118 Absatz 46b)

Die Regelung ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur von der in § 23a Absatz 3 geregelten Möglichkeit der Fristverkürzung auch in Verfahren zur Genehmigung von Entgelten für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen Gebrauch machen kann, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen und die noch nicht abgeschlossen wurden. Die bisherige Regelung des Absatzes 46b, mit der die Möglichkeit der Fristverkürzung begrenzt auf LNG-Anlagen bereits eröffnet wurde, ist durch die allgemeine Regelung in § 23a Absatz 3 entbehrlich geworden.

Zu Buchstabe c (§ 118 Absatz 48 und 49 – neu)

Zu Absatz 48

Die Regelung wird aus den nach einer Übergangszeit außer Kraft tretenden Verordnungen ins Gesetz übernommen, um auch nach der Umsetzung des EuGH-Urteils weiterhin für die betroffenen Netzbetreiber Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 49

Der neue Absatz räumt den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Vorhaben, bei dem die Planunterlagen bereits eingereicht wurden oder noch werden, insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 verzichten wollen. Der entsprechende Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 43 Absatz 3 Satz 2 bis 5 im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 70 (§ 120 Absatz 5 Satz 1)

Im Rahmen des schrittweisen Abbaus der Entgelte für dezentrale Einspeisung verweist § 120 Absatz 5 Satz 1 auf § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes. Da § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes nach der mit der Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte zum 1. Januar 2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung obsolet geworden ist und ebenfalls aufgehoben wird, liefe der Verweis in Zukunft ins Leere. Da die nach § 120 Absatz 5 Satz 1 ermittelte Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung weiterhin relevant ist, wird der dynamische Verweis in einen statischen Verweis umgewandelt. Nachteile für die Ermittlung der Obergrenze für Entgelte der dezentralen Einspeisung werden vermieden, da diese einmalig auf Basis der Erläsobergrenze 2016 ermittelt wurden und dies auch weiterhin gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen)

Um die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde nach den Vorgaben des EuGH-Urteils zu gewährleisten, ist jegliche Einflussnahme des Gesetz- und Ordnungsgebers auszuschließen; hiervon erfasst sind auch die Landesregulierungen. Mit der Änderung des § 8 wird die Zusammensetzung des Länderausschusses dahingehend geregelt, dass ausschließlich die Landesregulierungsbehörden Mitglieder des Ausschusses sind und auch nur Vertreter einer Landesregulierungsbehörde entsandt werden dürfen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Übernahme der Begriffsbestimmung in das Energiewirtschaftsgesetz nach § 3 Nummer 26a Energiewirtschaftsgesetz ergibt.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gasnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 29 und § 30)

Die Regelungen sind nicht mehr erforderlich. Die in den Vorschriften enthaltenen Mitteilungspflichten und Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde werden ins EnWG übernommen, entsprechend der Anforderungen des EuGH-Urteils.

Zu Artikel 5 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§§ 14a bis 14d)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Überarbeitung der Vorschriften zu den bundeseinheitlichen Netzentgelten. Durch diese werden die bisher in der Stromnetzentgeltverordnung enthaltenen Regelungen obsolet.

Zu Nummer 3 (§ 27 Absatz 3)

Die Vorschrift kann aufgehoben werden. Der letzte verbleibende Absatz, Absatz 3, ist in das EnWG übertragen worden

Zu Nummer 4 (§ 30)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde werden ins EnWG übernommen, entsprechend der Anforderungen des EuGH-Urteils. Die diesbezüglichen Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde bestehen daher in vollem Umfang weiter.

Zu Nummer 5 (§ 32a)

Die Übertragungsnetzentgelte sind seit dem 1. Januar 2023 vereinheitlicht. Es besteht somit kein weiterer Bedarf für die Übergangsregelungen und die entsprechende Vorschrift kann aufgehoben werden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Stromnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine unmittelbare redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme von Begriffsbestimmungen aus der Verordnung in das EnWG.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Übertragung des § 3a in das Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Die Vorschrift in der StromNZV wird aufgehoben, weil der Regelungsinhalt in das EnWG überführt wurde. Es handelt sich damit um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 5 (§ 29)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens, weil § 17 StromNZV, auf den verwiesen wird, zwischenzeitlich entfallen ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur mit Buchstabe a vorgenommenen Änderung.

Zu Artikel 7 (Änderung der Anreizregulierungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 gelten Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes, § 3 Absatz 5 Satz 2 und § 4 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbedarfsplangesetzes als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten. Da sämtliche Vorschriften, auf die verwiesen wird, im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bildung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte aufgehoben werden, wird auch die Nummer 14 überflüssig.

Zu Nummer 3 (§ 32)

Für die Regelungen besteht kein Bedarf mehr. Sie können daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Nummer 11)

Es handelt sich um eine unmittelbare redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme fehlender Begriffsbestimmungen ins EnWG, soweit diese weiterhin erforderlich sind.

Zu Nummer 3 (Teil 8)

Die letzte in Teil 8 noch verbliebene Vorschrift wird mit diesem Gesetz aufgehoben. Teil 8 kann daher ebenfalls entfallen. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit Nummer 4 aufgehobenen Regelung des § 40.

Zu Nummer 4 (§ 40)

Es handelt sich um eine unmittelbare, redaktionelle Folgeänderung zur Übernahme der bisher in § 40 GasNZV enthaltenen Veröffentlichungspflichten in den mit diesem Gesetz neu eingefügten § 23 Absatz 4a EnWG.

Zu Nummer 5 (§ 51 Absatz 1 Nummer 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 40 GasNZV, die mit Artikel 8 Nummer 4 dieses Gesetzes vorgenommen wird.

Zu Artikel 9 (Änderung der Systemstabilitätsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 20 Absatz 1 Satz 1)

Die Umrüstung nach SysStabV ist weitgehend abgeschlossen. Aus Gründen der Entlastung von Bürokratie und Berichtspflichten kann die regelmäßige Berichtspflicht auf eine anlassbezogene Berichtspflicht auf Anforderungen der Bundesnetzagentur umgestellt werden. Eine entsprechende Berichtspflicht gegenüber den nachgelagerten Netzbetreibern ist entsprechend nur auf Anforderung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung der jährlichen Berichtspflicht in Absatz 1 der Vorschrift.

Zu Artikel 10 (Änderung der Netzreserveverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Der Verweis auf die Anreizregulierungsordnung ist bis zu deren Aufhebung zum 31. Dezember 2028 weiterhin notwendig. In der Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und dem 31. Dezember 2028 hat die BNetzA allerdings bereits die Möglichkeit, nach § 21a Absatz 3 Satz 3 im Wege der Festlegung von den Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung abzuweichen. Dies wird durch die Ergänzung 5 berücksichtigt. Es handelt sich insoweit um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 9 Absatz 5)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes)

Die Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln im Sinne des § 2 Absatzes 1 sind aktuell nach Absatz 5 im Wege eines bundesweiten Ausgleichsmechanismus anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen. Diese Regelung wird mit der Verpflichtung zur Bildung bundeseinheitlicher Netzentgelte ab dem 1. Januar 2023 überflüssig und kann entfallen. Mit der Aufhebung der Vorschrift wird bürokratischer Aufwand auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber vermieden und das Verfahren für die Bundesnetzagentur vereinfacht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz)

Zu Nummer 1 (§ 3 Nummer 1)

Zu Buchstabe a

Die Anpassung von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG dient dazu, für den Verwaltungsvollzug eine klare Abgrenzung zwischen der weiterhin grundsätzliche genehmigungspflichtigen „Umbeseilung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG und der neu ins Gesetz aufgenommenen genehmigungsfreien Kategorie des „Seiltauschs“ (§ 3 Nummer 1 a.E. NABEG, zu dieser näher unter der folgenden Nummer) zu schaffen. Das Bedürfnis nach einer Abgrenzung zwischen beiden Kategorien ergibt sich daraus, dass beide (auch) die Ersetzung eines bereits bestehenden Seilsystems durch ein neues leistungsfähigeres Seilsystem zum Gegenstand haben. Um der Verwaltungspraxis hier ein eindeutiges Abgrenzungskriterium an die Hand zu geben, setzt die Umbeseilung künftig tatbestandlich eine Masterhöhung von über fünf Prozent voraus, während der Seiltausch in Fällen, in

denen keine Masterhöhung erforderlich ist, oder bei einer Masterhöhung bis zu einer Schwelle von fünf Prozent greift.

Zu Buchstabe b

Wie sich u. a. unmittelbar aus der Begründung zum „Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus“ ergibt (BT-Drs. 19/7375, S. 67), stellte der Austausch eines alten Seilsystems durch ein neues, leistungsstärkeres Seilsystem zur Verbesserung der Übertragungsleistung nach bisher geltender Rechtslage eine „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG dar. Die Gesetzesbegründung nennt die Umbeseilung auf Hochtemperaturleiterseile ausdrücklich als Beispiel für einen solchen Austausch. Daher bedurfte das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen bisher eines energierechtlichen Zulassungsverfahrens nach § 25 NABEG bzw. nach § 43 oder § 43f EnWG, der in seinem Absatz 5 für die §§ 43, 43f EnWG auf die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1 NABEG verweist. Es war also mindestens ein Anzeige-, unter Umständen sogar ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Diese Rechtslage bedarf aus verschiedenen Gründen einer Anpassung:

Vor dem Hintergrund der angespannten Lage an den Energiemärkten und der regionalen Ungleichverteilung in Bezug auf Energieerzeugung und -verbrauch ergibt sich ein besonders großer Bedarf nach einer möglichst flächendeckenden, schnell erreichten und sicheren Höherauslastung des Stromnetzes. Es besteht ferner ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse daran, die hohen Kosten für Redispatchmaßnahmen, die im 2022 einen Betrag im niedrigen zweistelligen Milliardenbereich erreicht haben, zu senken. Zugleich ist die im Zuge des Redispatches regelmäßig erfolgende Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, bei gleichzeitiger Zuschaltung von Anlagen, die fossile Energieträger nutzen, ökologisch schwer vertretbar. Daraus ergibt sich u. a. auch ein Bedarf nach dem Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen. Diese unterfallen in Hochtemperaturseile im engeren Sinne (HT-Seile) und High Temperature Low Sag (HTLS)-Seile, die bei gleicher Strombelastung einen deutlich geringeren Durchhang haben als herkömmliche Aluminium-Stahl-Leiterseile.

Während herkömmliche Aluminium-Stahl-Leiterseile nur auf eine Leiterendtemperatur von 80° C erhitzt werden können, können HT-Seile wie z.B. die sogenannten Thermal Resistant Aluminum (TAL)-Leiterseile auf maximal 150 °C erhitzt werden, was eine gegenüber konventionellen Leiterseilen um bis zu 60 % erhöhte Stromtragfähigkeit ermöglicht. HTLS-Seile können durch den Einsatz neuartiger Materialien sogar auf bis zu 210 °C erhitzt werden. Dadurch erreichen sie eine um bis zu 100 Prozent höhere Stromtragfähigkeit als Standardleiter mit vergleichbarem Querschnitt bei nur begrenzt zunehmendem Durchhang.

Diese Eigenschaften haben Hochtemperaturleiterseile zudem unabhängig von der Witterung. Sie sind ganzjährig höher belastbar und ergänzen somit den seit 1. Januar 2023 auf vielen Stromkreisen stattfindenden Übergang zum witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb (WAFB). Damit können Hochtemperaturleiterseile einen wichtigen Beitrag dazu leisten, künftig Netzengpässe und die durch diese erforderlich werdenden Redispatchmaßnahmen zu vermeiden. Diese Vorteile überwiegen die Nachteile der Technologie, also etwa die aufgrund der höheren Temperatur eintretenden Wirkleistungsverluste, eindeutig und machen sie zu einem wichtigen Baustein für die Stromnetzoptimierung.

Hochtemperaturleiterseile – ob in Form von HT- oder HTLS-Leiterseilen – entsprechen im Bereich der Leiterseile mittlerweile den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Sinne von § 49 Absatz 1 Satz 2 EnWG. Inzwischen ist diese Technologie in der Praxis vielfach erprobt und bewährt. So sind nach Untersuchungen der vier Übertragungsnetzbetreiber sowie Auskünften der vier wichtigsten in Europa aktiven HTLS-Lieferanten weltweit bereits HTLS-Seile mit Karbonfaserkern mit einer Gesamtlänge von fast 150.000 km installiert. Hinzu kommen insgesamt über 10.000 km an HTLS-Seilen mit Eisen-Nickel-Stahlkern. In den Vereinigten Staaten und Japan ist der Einsatz von HTLS-Seilen inzwischen gängige

Praxis. In Europa sind nach Angaben der genannten HTLS-Lieferanten HTLS-Seile mit Kohlenstoffkern mit einer Gesamtlänge von über 15.000 km sowie HTLS-Seile mit Eisen-Nickel-Stahlkern mit einer Gesamtlänge von rund 22.000 km im Einsatz. Seit 2010 sind zahlreiche Studien zu HT- und HTLS-Seilen durchgeführt worden, die ihre Eignung bestätigen, sowie entsprechende nationale und internationale technische Normen veröffentlicht worden. Weitere technische Normen befinden sich im finalen Prozessstadium. In Deutschland, wo HT-Leiterseile erstmals 1988 und HTLS-Leiterseile erstmals 2009 eingesetzt wurden, sind seither zahlreiche entsprechende Pilotprojekte durchgeführt worden. Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber umfangreiche Präqualifikationstests entsprechend der gängigen nationalen und internationalen technischen Normen durchgeführt, die die Eignung von HT- und HTLS-Leiterseilen zum Einsatz im deutschen Übertragungsnetz ebenfalls bestätigen. Aktuell sind in Deutschland bereits HT-Seile mit einer Gesamtlänge von 4.200 km und HTLS-Leiterseile mit einer Gesamtlänge von 600 km im Einsatz.

Nach alledem liegt nun eine umfangreiche und positive Betriebserfahrung bei den vier deutschen Übertragungsnetzbetreibern vor. Insoweit ist die technische Entwicklung erheblich weiter fortgeschritten, als es noch in einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu diesem Thema aus dem Jahr 2013 (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013, Az. 7 A 4.12, Rn. 41) zum Ausdruck kommt, nach der Hochtemperaturleiterseile im Zeitpunkt der Entscheidung nach der Auffassung des Gerichts „noch nicht“ den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprachen. Dieses Verständnis basiert auf inzwischen zum Teil mehr als 15 Jahren alten Studien und Erkenntnissen und spiegelt deshalb einen veralteten Entwicklungsstand wider. Das lässt sich auch daran erkennen, dass diese Entscheidung das mittlerweile bereits auf vielen Stromtrassen durchgeführte Freileitungsmonitoring ebenfalls als „noch nicht“ den allgemeinen Regeln der Technik entsprechend charakterisiert. Die Tatsache, dass der auch vom Bundesverwaltungsgericht zur Begründung seiner Auffassung herangezogene § 12 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) EnWG sowie § 2 Absatz 4 Satz 1 BBPlG Hochtemperaturleiterseile als „Pilotprojekte“ charakterisieren, steht ebenfalls nicht im zwingenden Widerspruch zu der Einstufung der Technologie als „den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entsprechend. Denn der Sinn und Zweck dieser Pilotregelungen besteht gerade darin, einen Rahmen und Anreiz für die Erprobung von Technologien zu schaffen sowie dabei rechtliche Risiken für die Umsetzung dieser Vorhaben zu senken, nicht aber darin, den Einsatz der Technologie nach erfolgter Erprobung und Bewährung dauerhaft zu beschränken oder zu erschweren. Die genannten Normen bleiben deshalb in Kraft. Dies geschieht auch, um keine Rechtsunsicherheit in Bezug auf bereits anhängige Verfahren zu schaffen, in denen Vorhabenträger eine „D“-Kennzeichnung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BBPlG beantragt haben. Eine rechtliche Schlechterstellung dieser oder von bereits mit der „D“-Kennzeichnung versehenen Vorhaben ist durch diese Gesetzesänderung gesetzgeberisch nicht beabsichtigt. Künftig kann bei dem Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen jedoch auf die „D“-Kennzeichnung verzichtet werden.

Zudem ist das Aufziehen von Hochtemperaturleiterseilen im Unterschied zu vielen anderen Maßnahmen, die zur Überwindung der Energiekrise bereits getroffen wurden oder noch werden, auch vergleichsweise kurzfristig wirksam, da diese Seile derzeit von den Netzbetreibern auf dem Markt noch vergleichsweise leicht zu beschaffen sind sowie mit vergleichsweise geringem Aufwand auf bestehende Mastinfrastruktur aufgelegt werden können.

Ferner gehen von dem Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen jedenfalls dann eher geringe Auswirkungen auf die Umgebung der Leitung aus, wenn damit keine oder jedenfalls nur minimale Änderungen an den Masten und ihrem Fundament verbunden sind. Der neu gefasste § 3 Nummer 1 NABEG differenziert deshalb letztlich zwischen zwei unterschiedlichen Formen der Umbeseilung: Die bisherige Definition der Umbeseilung in § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG, die Masterrhöhungen von mehr als fünf und bis zu 20 Prozent nebst der hierfür ggf. erforderlichen Änderungen des Fundaments erlaubt (gewissermaßen die „große“ Umbeseilung), wird beibehalten. Für diese Form der Umbeseilung bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Daneben wird aber in § 3 Nummer 1 am Ende NABEG die neue Kategorie des „Seiltauschs“ eingeführt, worunter die „Ersetzung eines bereits bestehenden

Seilsystems, auch durch ein neues leistungsstärkeres Seilsystem, mit geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten sowie Änderungen des Fundaments, insbesondere eine gegebenenfalls hierfür erforderliche Erhöhung von Masten um bis zu fünf Prozent nebst den hierfür erforderlichen unwesentlichen Änderungen des Fundaments“ zu verstehen ist (gewissermaßen die „kleine“ Umbeseilung).

Ein Beispiel für geringfügige bauliche Änderungen an den Masten im vorgenannten Sinne sind Mastverstärkungen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird zur Abgrenzung von der Umbeseilung im Normtext des § 3 Nummer 1 NABEG außerdem klargestellt, dass der Begriff der „geringfügigen baulichen Änderungen an den Masten“ auch eine Erhöhung um bis zu fünf Prozent umfasst. Auf die Möglichkeit dieser maßvollen Masterrhöhung kann in einer geringen Anzahl von Fällen, die vermutlich im niedrigen zweistelligen Prozentbereich der betrachteten Masten liegen wird, nicht verzichtet werden. Hintergrund ist, dass es bei HT-Seilen, obwohl auch diese im Vergleich zu konventionellen Leiterseilen einen geringeren Durchhang bei höheren Temperaturen aufweisen, gleichwohl zu einem erhöhten Durchhang kommt, der im Bereich von rund 3 cm pro 1 °C Erhitzung liegt. Darauf sind nicht alle Masten ausgelegt. Teilweise ist im Zeitraum seit der Errichtung der Masten auch eine Unterbauung hinzugekommen, die nun ebenfalls eine Erhöhung macht. Deshalb könnten in Einzelfällen ohne die Änderung von § 3 NABEG die vorgeschriebenen Abstände zum Leiterseilen nicht mehr ohne weiteres eingehalten werden. Dies lässt sich auch nicht mit anderen Mitteln, also etwa durch den ausschließlichen Einsatz der im Vergleich zu HT-Seilen noch weniger stark durchhängenden HTLS-Seile verhindern, bei denen eine Masterrhöhung regelmäßig nicht erforderlich ist. Denn diese sind mangels entsprechender Produktionskapazitäten nicht in ausreichender Menge verfügbar, um allein mit ihnen die in Frage kommenden Trassen zu bestücken. Eine räumliche Verschwenkung, die neue Betroffenheiten erzeugen würde, wird von dem Begriff des Seiltauschs nicht erfasst.

In einer im Vergleich zu den erforderlichen Masterrhöhungen noch einmal geringeren Anzahl von Fällen können Änderungen des Fundaments erforderlich werden, um sicherzustellen, dass die Statik auch bei Masterrhöhungen gewahrt bleibt. Daraus, dass solche Änderungen am Fundament für geringfügige bauliche Änderungen an den Masten erforderlich sein müssen, ergibt sich, dass diese ihrerseits nach Art und Umfang nur geringfügig sein dürfen. Da auch im Zuge der Änderung des Betriebskonzeptes geringfügige und punktuelle baulichen Änderungen an den Masten stattfinden können, die zu Änderungen des Fundaments führen, war dies aus Konsistenzgründen auch für die Änderungen des Betriebskonzeptes anzupassen. Insgesamt bleibt der Seiltausch in seinen Auswirkungen quantitativ und qualitativ deutlich hinter der Umbeseilung im Sinne von § 3 Nummer 1 Buchstabe b) NABEG zurück, was eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigt.

Für solche im Vergleich zu den sonstigen Maßnahmen, die in § 3 Nummer 1 NABEG genannt werden, deutlich weniger invasiven Vorhaben bedarf es folglich keines energierechtlichen Zulassungsverfahrens. Insbesondere die Durchführung eines umfangreichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens nach den §§ 43 ff. EnWG für einen „Seiltausch“ der vorgenannten Art stellt einen in Zeiten der Energiekrise nicht mehr verhältnismäßigen Aufwand dar. Durch die in § 3 Nummer 1 NABEG neuer Fassung vorgenommene Differenzierung wird überdies einerseits den Erwägungen Rechnung getragen, die ursprünglich zu der Qualifizierung der Umbeseilung als „Änderung“ geführt hatten (etwa der Schutz migrierender Vogelarten, die durch in größerem Umfang erhöhte Masten stärker gefährdet würden). Andererseits erlaubt die grundsätzliche Beibehaltung der ursprünglichen Definition der „Umbeseilung“ mit einer Anpassung dahingehend, dass dieser nunmehr nur noch ab einer Masterrhöhung von mehr als fünf Prozent greift, es den von ihr umfassten Maßnahmen, weiterhin von der Sonderausnahme des § 43f Absatz 2 EnWG zu profitieren, und trägt so zur Rechtssicherheit bei. Mit den Erwägungen die dazu führen, dass es sich bei der neu geschaffenen Kategorie des weniger invasiven „Seiltauschs“ nicht um eine „Änderung oder Erweiterung einer Leitung“ im Sinne von § 3 Nr. 1 NABEG handelt, geht auch das gesetzgeberische Verständnis einher, dass es in diesen Fällen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie

2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten bedarf.

Im Gegensatz dazu birgt die bisher geltende Rechtslage eine erhebliche Verzögerungsgefahr, was dazu beiträgt, dass das volle Potenzial der Hochtemperaturleiterseile derzeit noch nicht annähernd ausgenutzt wird. Dieser Zustand kann angesichts der beschriebenen aktuellen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen der Energiekrise nicht mehr hingenommen werden. Die vorliegende Gesetzänderung soll dies ändern und zudem auch noch weitere bestehende Regelungsdefizite und Wertungswidersprüche innerhalb der bisher geltenden Rechtslage aufheben.

Auch das energierechtliche Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG bzw. § 25 NABEG, dessen Anwendungsbereich im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 13.10.2022 (BGBl. I S. 1726) erweitert wurde, vermag das Ziel einer erheblichen Beschleunigung noch nicht vollständig zu erreichen. Zwar sehen § 43f Absatz 2 Nummer 2 EnWG und § 25 Absatz 2 Nummer 2 NABEG vor allem bezogen auf die UVP Sonderausnahmen für die Umbeseilung vor. Nach § 43f Absatz 1 Satz 1 EnWG gelangt das Anzeigeverfahren aber überhaupt nur bei „unwesentlichen“ Änderungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens zur Anwendung. Eine Änderung ist nach § 43f Absatz 1 Satz 2 EnWG unwesentlich, wenn drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Wenn nach dem UVPG oder nach § 43f Absatz 2 EnWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG), andere öffentliche Belange nicht berührt sind (§ 43f Absatz 1 Satz 2 EnWG) und wenn Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden (§ 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG). Insbesondere die letztgenannte Voraussetzung ist für Netzbetreiber in der Praxis oft nur schwer zu erfüllen, da die Umbeseilungsmaßnahme sich über längere Abschnitte der Trasse erstreckt und es zahlreiche Betroffene entlang dieser Trasse gibt, mit denen eine Einigung im Ergebnis oftmals nicht erzielt werden kann. Insofern ist es bereits schädlich, wenn einzelne Grundstückseigentümer sich einer Einigung verweigern. Eigentümer von Grundstücken, die seit Jahrzehnten von einer existierenden Trasse betroffen sind und mit dieser Bestandskonstellation ohne spürbare Einschränkungen leben, können erst durch die Verhandlungsaufnahme seitens der Netzbetreiber mit dem Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung im vorgenannten Sinne darauf aufmerksam werden, dass sich ihnen eine Gelegenheit zum Abschluss eines wirtschaftlich lukrativen Geschäfts bietet. Dies setzt einen starken wirtschaftlichen Anreiz dafür, sich einer Einigung zunächst zu verweigern und führt in der Praxis häufig dazu, dass die Vereinbarung nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EnWG nicht geschlossen werden kann, sodass im Ergebnis letztlich doch das reguläre Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 43 ff. EnWG oder das gesonderte Verfahren zur Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung durchzuführen ist.

Die Gesetzesänderung stellt im Übrigen auch einen systematischen Gleichlauf im Gesetz her: Eine Instandhaltungsmaßnahme, bei der ein Leiterseil, das abgenutzt ist, durch ein anderes, gleich leistungsstarkes Leiterseil ersetzt wird, unterliegt keinem energierechtlichen Zulassungsverfahren. Seit der Änderung des NABEG und des EnWG durch das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) gilt dies zudem auch für Änderungen des Betriebskonzepts (wie z.B. die Umstellung auf den witterungsabhängigen Freileitungsbetrieb oder die reine Umstellung von 220 kV auf 380 kV bei einem gleichbleibenden Schutzstreifen). Für die Änderung des Betriebskonzepts ist weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich (vgl. BT-Drs. 20/3497, S. 26), da die Änderung des Betriebskonzepts in § 43f Absatz 5 EnWG in Verbindung mit § 3 Nummer 1, Halbsatz 2 NABEG ausdrücklich aus dem Definitionsbereich einer „Änderung“ ausgenommen wurde. Bei wertungsmäßiger Betrachtung ähnelt das Auflegen von Hochtemperaturleiterseile aber einer Kombination dieser beiden genehmigungsfreien Maßnahmen: Beide Vorgehensweisen

verfolgen technisch das gleiche Ziel einer Höherauslastung des bestehenden Stromnetzes durch Austausch von Leiterseilen. Es erscheint deshalb widersprüchlich, das Auflegen von Hochtemperaturleiterseilen mit geringfügigen und punktuellen baulichen Änderungen an der Maststruktur rechtlich weiterhin strenger zu behandeln als einen Austausch durch ein gleich leistungsstarkes Leiterseil mit anschließender Höherauslastung im Wege des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs.

Änderungen an den materiellen Anforderungen, die an Hoch- bzw. Höchstspannungsfreileitungen gestellt werden, ergeben sich durch diese Gesetzesänderung – wie schon bei der Verfahrens- und Genehmigungsfreistellung der Änderung des Betriebskonzepts – nicht und sind mit ihr auch gesetzgeberisch nicht beabsichtigt. Etwaige Einzelgenehmigungen müssen, soweit erforderlich, weiterhin bei den zuständigen Fachbehörden beantragt werden. Auch die Anforderungen des Immissionsschutzrechts bleiben von der Änderung der Rechtslage unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Absatz 2a – neu)

Nach Absatz 2a (neu) entfalten solche Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, soweit sich die Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, ein Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder ein Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 aus den Antragsunterlagen ergibt. Solche Ziele der Raumordnung sind daher insoweit bei der Entscheidung nach § 12 lediglich zu berücksichtigen.

Die Bestimmung bewirkt, dass bestimmte Vorgaben des gestärkten Bündelungsgebots nach § 18 Absatz 3b bereits im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Damit wird ein Gleichlauf der Abwägungen in der Bundesfachplanung und in der Planfeststellung gewährleistet und eine stärkere Verzahnung von Bundesfachplanung und Planfeststellung erreicht.

Soweit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit absehbar ist, dass § 18 Absatz 3b Satz 4 im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Anwendung kommen wird, kann es sich für den Vorhabenträger anbieten, einen Trassenkorridor mit einer entsprechend geringen Breite zu planen, die auch weniger als 500m betragen kann.

Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 2)

Es wird klargestellt, dass die elektronische Übersendung des Antrags durch Bereitstellung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken der Antrag heruntergeladen werden kann. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu Buchstabe a (§ 9 Absatz 1)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b (§ 9 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung unter Doppelbuchstabe bb

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Unterlagen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken die Unterlagen heruntergeladen werden können. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Buchstabe c (§ 9 Absatz 3a – neu)

Mit der Ergänzung zur Vollständigkeit soll eine deutliche Beschleunigung des Verfahrensbeginns und auch ein noch größeres Bewusstsein der Antragsteller hinsichtlich der Qualität der von ihnen einzureichenden Unterlagen erreicht werden. Mit seiner schriftlichen Versicherung übernimmt der Vorhabensträger die alleinige Verantwortung dafür, dass die eingereichten Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses ausreichend sind.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des § 9 Absatz 1 mit Artikel 12 Nummer 4 dieses Gesetzes. Ohne die Folgeanpassung müsste der Öffentlichkeit auch die Bundesfachplanungsentscheidung übermittelt werden. Das wäre nicht sachgerecht.

Zu Nummer 6 (§ 16)

Zu Buchstabe a (§ 16 Absatz 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung soll vor dem Erlass einer Veränderungssperre in der Regel von der Anhörung nach § 28 VwVfG abgesehen werden. Beispielsweise kann eine Anhörung eines Eigentümers dann ausnahmsweise geboten sein, wenn die Bundesnetzagentur positive Kenntnis über die wirksame Genehmigung einer zukünftigen Errichtung einer baulichen Anlage auf dem Grundstück hat.

Zu Buchstabe b (§ 16 Absatz 7)

Damit wird eine bislang bestehende Regelungslücke geschlossen. Nach bislang geltendem Recht ist der Erlass einer behördlichen Veränderungssperre in Fällen des gesetzlichen oder behördlichen Bundesfachplanungsverzichts nicht vorgesehen. Gleichwohl kann es auch in Fällen des Bundesfachplanungsverzichts die Notwendigkeit geben, potentielle Trassenverläufe vor der Auslegung der Planunterlagen zu sichern.

Zu Nummer 7 (§ 18)

Zu Buchstabe a (§ 18 Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (§ 18 Absatz 3b Satz 4)

Die Vorschrift geht ebenso wie die bisherige Fassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 davon aus, dass zuvor ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt und als Ergebnis ein Trassenkorridor festgelegt wurde. Es wird klargestellt, dass sich das Bündelungsgebot des § 18 Absatz 3b Satz 4 nur auf die jeweils von den Vorhabenträgern im Planfeststellungsverfahren beantragte Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1, einen beantragten Ersatzneubau im Sinne von § 3 Nummer 4 oder einen beantragten Parallelneubau im Sinne von § 3 Nummer 5 bezieht.

Für weitere, ggf. zufällig im Trassenkorridor verlaufende Bestandstrassen ist die Vorschrift des § 18 Absatz 3b Satz 4 hingegen nicht anwendbar. Damit ist auch klargestellt, dass es sich jeweils nur um eine „gleichartige Bündelung“ (Freileitung mit Freileitung oder Erdkabel mit Erdkabel) handeln kann.

Sofern ein zwingender Grund i.S.v. § 18 Absatz 3a vorliegt und die Bestandstrasse deswegen verlassen werden muss, ist auch in diesem Fall der nach § 12 festgelegte Trassenkorridor für die Abweichung bindend.

Zu Nummer 8 (§ 20 Absatz 2)

Es wird klargestellt, dass die elektronische Übersendung des Antrags durch Bereitstellung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken der Antrag heruntergeladen werden kann. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 9 (§ 21 Absatz 5)

Mit der Ergänzung zur Vollständigkeit soll eine deutliche Beschleunigung des Verfahrensbeginns und auch ein noch größeres Bewusstsein der Antragsteller hinsichtlich der Qualität der von ihnen einzureichenden Unterlagen erreicht werden. Mit seiner schriftlichen Versicherung übernimmt der Vorhabensträger die alleinige Verantwortung dafür, dass die eingereichten Unterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung und letztlich zur Erlangung des Planfeststellungsbeschlusses ausreichend sind.

Zu Nummer 10 (§ 22 Absatz 1)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung der Unterlagen durch Bereitstellung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde erfolgen soll. Den Empfängern nach Satz 1 ist in diesem Fall ein Hyperlink zur Verfügung zu stellen, nach dessen Anklicken die Unterlagen heruntergeladen werden können. Dies dient der Steigerung der Verwaltungseffizienz und damit der weiteren Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nummer 11 (§ 24)

Zu Buchstabe a (§ 24 Absatz 2)

Die physische Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Unterlagen wird durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Dies soll den Verwaltungsaufwand sowie die damit verbundenen Kosten deutlich reduzieren und erheblich zur Beschleunigung beitragen. Das während der Covid-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), das ebenfalls statt einer physischen eine digitale Auslegung vorsieht, ist darauf ausgerichtet, die Rechte der Beteiligten auch bei diesem Format umfassend zu wahren. Jenseits des PlanSiG haben die Erfahrungswerte gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr geringfügig und teilweise auch gar nicht genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen.

Um die verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit sicherzustellen, soll im Einklang mit den Anforderungen des Verfassungsrechts, des Europarechts und der UN ECE Aarhus-

Konvention kein Teil der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Es werden auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Als weitere Möglichkeiten können nach den Umständen des konkreten Einzelfalls eine Versendung in Papierform oder Einsichtnahme in Betracht kommen.

Der Antrag kann innerhalb der Auslegungsfrist gestellt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit Ablauf der zweiwöchigen Auslegungsfrist. Es handelt sich hierbei um eine Zustellungsfiktion.

Die digitale Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde stellt zugleich die Auslegung des Bescheids nach § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Ferner wird die Individualzustellung gegenüber den bekannten Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Durch die damit verbundene Steigerung der Verwaltungseffizienz kann eine weitere Beschleunigung der Verfahren erzielt werden. Dem individuellen Rechtsschutz wird insoweit Rechnung getragen, als dass eine öffentliche Bekanntmachung bei Vorhaben nach dem NABEG in der Regel auf ein medial vorinformiertes Publikum trifft. Planfeststellungsbedürftige Großvorhaben werden stets über einen längeren Zeitraum vorbereitet, währenddessen ihr Bekanntheitsgrad (z. B. durch Presseveröffentlichungen, Rundfunk, Fernsehen und zumeist auch durch Verlautbarungen von Bürgerinitiativen) zunimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1983 – 4 C 40.81 u.a., Rn. 23).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 12 (§ 28 Satz 2)

Die Regelung stellt klar, dass auch bei einem Entfall der Bundesfachplanung nach vorangegangener Ermittlung von Präferenzräumen kein Raumordnungsverfahren im Sinne von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen ist.

Zu Nummer 13 (§ 33 Absatz 1)

Zu Buchstabe a (§ 33 Absatz 1 Nummer 1)

Der Vorhabenträger kann mittels einer Erklärung zur Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen die Prüfung der Vollständigkeit abkürzen oder mögliche Differenzen zwischen Genehmigungsbehörde und Vorhabenträger zu Gunsten seiner Auffassung entscheiden. Sofern sich diese Erklärung als wahrheitswidrig herausstellt, muss dieser Verstoß sanktioniert werden können, damit eine solche Erklärung nicht leichtfertig abgegeben wird.

Zu Buchstabe b (§ 33 Absatz 1 Nummer 3)

Der Vorhabenträger kann mittels einer Erklärung zur Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen die Prüfung der Vollständigkeit abkürzen oder mögliche Differenzen zwischen Genehmigungsbehörde und Vorhabenträger zu Gunsten seiner Auffassung entscheiden.

Sofern sich diese Erklärung als wahrheitswidrig herausstellt, muss dieser Verstoß sanktioniert werden können, damit eine solche Erklärung nicht leichtfertig abgegeben wird.

Zu Nummer 14 (§ 35)

Zu Buchstabe a

Sofern die Anwendung der bisherigen Fassung des § 18 Absatz 3b nach der bisherigen Fassung des § 35 Satz 6 ausgeschlossen ist, da die Planunterlagen gemäß § 21 vor dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden, gilt dies nach § 35 Satz 6 (neu) auch für die Neufassung des § 18 Absatz 3b. Bei Planfeststellungsverfahren, bei denen die Planunterlagen gemäß § 21 ab dem 29. Juli 2022 eingereicht wurden oder noch werden, räumt die Übergangsvorschrift in Satz 7 und 8 (neu) den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 18 Absatz 3b verzichten wollen. Durch das Wahlrecht sollen Verzögerungen in laufenden Verfahren durch eine Änderung des rechtlichen Rahmens vermieden werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 18 Absatz 3b Satz 4 (neu) im Planfeststellungsverfahren anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für das Planfeststellungsverfahren zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Anträge, die auf Grundlage der bisherigen Fassung der Sätze 7 und 8 gestellt wurden, sind gegenstandslos, da mit der Neufassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 der Anknüpfungspunkt entsprechender Anträge weggefallen ist. Infolgedessen müssen die Vorhabenträger gegebenenfalls einen weiteren Antrag auf Nichtanwendung der Neufassung des § 18 Absatz 3b Satz 4 stellen, sofern die Anwendung des § 18 Absatz 3b Satz 4 (neu) nach ihrer Einschätzung nicht zu einer Beschleunigung des Planfeststellungsverfahrens führen würde.

Zu Buchstabe b

In den Fällen des § 5a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 oder § 5a Absatz 2, bei denen eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, räumt die Übergangsvorschrift in dem neuen Satz 9 den Vorhabenträgern ein Wahlrecht ein, ob sie bei einem Verfahren insbesondere wegen fortgeschrittener Planung auf die Anwendbarkeit des § 5 Absatz 2a verzichten wollen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten ab Inkrafttreten zu stellen, anderenfalls ist § 5 Absatz 2a in der Bundesfachplanung anzuwenden. Eine Entscheidung durch Verwaltungsakt der für die Bundesfachplanung zuständigen Behörde über den Antrag ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Regelung wird auch für die Kosten für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 3 BBPIG sowie zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach § 4 BBPIG ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen, der mit der vollständigen Vereinheitlichung der Netzentgelte zum 01.01.2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung entbehrlich wird. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 3 Satz 2)

Durch die Regelung wird auch für die Kosten für Erdkabel zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach § 3 BBPIG sowie zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung nach § 4 BBPIG ein horizontaler Belastungsausgleich vorgesehen, der mit der vollständigen Vereinheitlichung der Netzentgelte zum 01.01.2023 nach § 32a Stromnetzentgeltverordnung entbehrlich wird. Die Vorschrift kann deshalb entfallen.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2)

Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des § 12d Absatz 1 EnWG.

Zu Nummer 4

Vorhaben 87 ist als teilweise länderübergreifendes Vorhaben gekennzeichnet.

Das Vorhaben wird zusätzlich in den Bestandteilen Thyrow – Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow – Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) – Bezirke Mitte/Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) und Malchow – Bezirke Mitte/Reinickendorf (Berlin) – Reuter als Vorhaben gekennzeichnet, für das nach § 5a Absatz 4 NABEG auf eine Bundesfachplanung zu verzichten ist (G-Kennzeichnung). Dies resultiert zum einen aus der besonderen Eilbedürftigkeit und Eignung nach § 2 Absatz 7 Satz 1 BBPlG. Zum anderen sind die Trassierungsoptionen aufgrund des städtischen Bereichs so stark eingeschränkt, dass die Bundesfachplanung nicht erforderlich erscheint. Auch sind keine relevanten Schutzgebiete ersichtlich, so dass eine Bundesfachplanung nicht erforderlich erscheint.

Das Vorhaben ist zudem teilweise als Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung gekennzeichnet, das als Pilotprojekt nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden kann.

Zu Artikel 14 (Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes)

Zu Nummer 1

[Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des EnWG und die Zusammenführung der Regelungen zum Lieferantenwechsel für Strom und Gas einheitlich in § 20a EnWG.](#)

Zu Nummer 2

[Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung des EnWG und die Zusammenführung der Regelungen zum Lieferantenwechsel für Strom und Gas einheitlich in § 20a EnWG.](#)

Zu Artikel 15 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Verfahrenseinleitungen und -abschlüsse, die aufgrund des EEG ergehen, sind nicht zu veröffentlichen. Es wird daher in § 85 Absatz 2 eine entsprechende Ausnahme von § 74 Sätzen 1 und 2 aufgenommen. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass andernfalls eine Veröffentlichung sämtlicher Gebotsverfahren erforderlich wäre. Angesichts des geringen Interesses an einer Veröffentlichung dieser Verfahren wäre eine Veröffentlichung mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu Artikel 16 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des § 13e Absatz 3 Sätze 5 und 6 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Inkrafttreten der Regelungen unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes ist erforderlich, damit die Regulierungsbehörden, insbesondere die Bundesnetzagentur mit den vorbereitenden Arbeiten für die nächste

Regulierungsperioden Strom und Gas in der Anreizregulierung bereits Ende 2023 bzw. Anfang 2024 beginnen kann. Um Unsicherheiten, die sich negativ auf Investitionen im Netzbereich auswirken könnten, zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass Klarheit über den anzuwendenden Rechtsrahmen geschaffen wird.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist entspricht der Länge der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Regulierungsperiode Gas der Anreizregulierung. Damit wird ein geordneter Übergang vom „normativen Regulierungsansatz“ zum Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung ermöglicht. Zudem konnte die Regulierungsbehörde bis dahin die notwendigen Festlegungen treffen, so dass Planungs- und Investitionsunsicherheit in Folge eines Systemwechsels vermieden werden.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist entspricht der Länge der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Regulierungsperiode Strom der Anreizregulierung. Damit wird ein geordneter Übergang vom „normativen Regulierungsansatz“ zum Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung ermöglicht. Zudem konnte die Regulierungsbehörde bis dahin die notwendigen Festlegungen treffen, so dass Planungs- und Investitionsunsicherheit in Folge eines Systemwechsels vermieden werden.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist berücksichtigt, dass eine Vielzahl von gestaltenden Festlegungen getroffen werden müssen und Festlegungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Regulierungsbehörde erhält damit ein angemessenes Zeitbudget, um alle notwendigen Entscheidungen zu erlassen, so dass die Stabilität des Rechtsrahmens gewährleistet bleibt.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist entspricht der Länge der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Regulierungsperiode Strom der Anreizregulierung. Damit wird ein geordneter Übergang vom „normativen Regulierungsansatz“ zum Gestalten des Regulierungsrahmens durch Festlegung ermöglicht. Zudem konnte die Regulierungsbehörde bis dahin die notwendigen

Festlegungen treffen, so dass Planungs- und Investitionsunsicherheit in Folge eines Systemwechsels vermieden werden.

Zu Absatz 6

Es handelt sich um eine Änderung in Folge des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden. Danach war die der Verordnung zugrundeliegende Verordnungsermächtigung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sie ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist, die es der Regulierungsbehörde erlaubt, den Rechtsrahmen in Festlegungen zu übertragen, aufzuheben. Die Länge der gewählten Übergangsfrist berücksichtigt, dass eine Vielzahl von gestalten-den Festlegungen getroffen werden müssen und Festlegungsverfahren in der Regel mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Regulierungsbehörde erhält damit ein angemessenes Zeitbudget, um alle notwendigen Entscheidungen zu erlassen, so dass die Stabilität des Rechtsrahmens gewährleistet bleibt.